



Bachelorarbeit

Professionelles Handeln in Kindertagesstätten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

im Studiengang Soziale Arbeit an
der Hochschule Merseburg

vorgelegt von:
Michael Metz
Seminarstraße 24
06618 Naumburg
Immatrikulationsnummer: 17637
schmichtel@gmx.de

Erstgutachter: Prof. Dr. jur. Erich Menting-Dohmeier
Zweitgutachter: Prof. Dr. phil. Jürgen Bennecken
Abgabedatum: 21.08.2014

Gliederung

1. Einleitung.....	1
2. Was ist Kindeswohlgefährdung?.....	3
2.1. Definition Kindeswohl.....	3
2.2. Definition Kindeswohlgefährdung.....	4
2.3. Verbreitung.....	7
3. Formen von Kindeswohlgefährdung.....	10
3.1. Vernachlässigung.....	11
3.1.1. Definition.....	12
3.1.2. Diagnostik.....	13
3.2. Sexuelle Misshandlung.....	15
3.2.1. Definition.....	15
3.2.2. Diagnostik.....	16
3.3. Körperliche Misshandlung.....	17
3.3.1. Definition.....	17
3.3.2. Diagnostik.....	18
3.4. Psychische / emotionale Misshandlung.....	20
3.4.1. Definitionen.....	20
3.4.2. Diagnostik.....	21
4. Kindertagesstätten und Kindeswohlgefährdung.....	22
4.1. Der Schutzauftrag der Fachkräfte und der Träger nach §8a SGB VIII.....	22
4.2. Die insoweit erfahrene Fachkraft.....	23
4.3. Die Risikoeinschätzung.....	24
5. Gesetzliche Grundlagen zur Abwendung und Vorbeugung einer Gefährdung.....	28
5.1. Fachliche Beratung nach § 8b SGB VIII.....	30
5.2. Zusammenarbeit der Institutionen nach §4 SGB VIII.....	30
5.3. Elternarbeit in Kindertagesstätten.....	31
5.4. Prävention und Intervention nach dem SGB VIII und dem BGB.....	32
6. Fazit.....	36
7. Literaturverzeichnis.....	39
8. Anhang.....	41

*„Deine Kinder sind nicht deine Kinder. Sie sind die Söhne und Töchter der Sehnsucht des Lebens nach sich selbst. Sie kommen durch dich, aber nicht von dir, und obwohl sie bei dir sind, gehören sie dir nicht. Du kannst ihnen deine Liebe geben, aber nicht deine Gedanken; denn sie haben ihre eigenen Gedanken. Du kannst ihrem Körper ein Haus geben, aber nicht ihrer Seele; denn ihre Seele wohnt im Haus von morgen, das du nicht besuchen kannst - nicht einmal in deinen Träumen. Du kannst versuchen, ihnen gleich zu sein, aber suche nicht, sie dir gleich zu machen; denn das Leben geht nicht rückwärts und verweilt nicht beim Gestern. Du bist der Bogen, von dem deine Kinder als lebende Pfeile hinausgeschickt werden ...
Lass die Bogenrundung in deiner Hand Freude bedeuten“.*

Khalil Gibran (1883-1931), libanesischer Dichter und Maler

1. Einleitung

Zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Bundeskinderschutzgesetzes möchte ich mich der Bedeutung und den Handlungsmöglichkeiten in Kindertagesstätten bei Verdacht auf, oder bei vorhandener Kindeswohlgefährdung widmen. Besonders in Kindertagesstätten ist von den Fachkräften verstärkt auf eine Kindeswohlgefährdung zu achten, da die Gefahr einer geistigen, körperlichen oder seelischen Misshandlung in den ersten Lebensjahren höher ist als mit zunehmendem Alter. Das statistische Bundesamt Baden-Württemberg kam zu folgendem Ergebnis: „Im Durchschnitt kamen in Baden-Württemberg auf 1 000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 5,2 Gefährdungseinschätzungen. Je niedriger jedoch das Alter der Kinder und Jugendlichen ist, umso höher liegt diese Quote. Bei den Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wurde für rund zehn von 1 000 Kindern eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen, bei Kindern im Alter von ein oder zwei Jahren waren es gut sieben von 1 000 Kindern. Mit steigendem Alter nahm die Quote weiter ab und lag in der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen noch bei knapp drei von 1 000“ (vgl. statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 12/2013, S.4).

Demzufolge stehen die Fachkräfte, welche im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung tätig sind, besonders in der Verantwortung, z.B. auf physische und psychische Besonderheiten der ihnen anvertrauten Kinder zu achten und bei Vorliegen von Gefährdungen die betroffenen Familien und zuständigen Kindeswohlbeauftragten hinzuzuziehen.

So zum Beispiel beim Fall Mia K. (Name geändert, vgl. Interview Anhang 1):

Mia K. ist acht Jahre alt und lebt mit der alleinerziehenden Mutter Frau K. in einem Haushalt. Nach einigen Monaten fanden die Mitarbeiter der Kindereinrichtung durch Gespräche mit Mia heraus, dass sie fast jeden Abend die gesamte Nacht hindurch allein zuhause ist. Auch aufstehen, anziehen und Rucksack packen hat sie sich selbst angeeignet. Sogar den Wecker stellt Mia selbstständig auf 6.30 Uhr. Sie kennt zwar die Zahlen noch nicht, jedoch zeigt ihr ein kleiner blauer Elefant, wie weit sie den Zeiger drehen muss, um pünktlich in der Schule zu erscheinen. Wenn sie die Wohnung verlässt,

nimmt sie noch den einen Euro mit den die Mutter am Vortag bereit gelegt hatte. Davon kauft sie sich selbstständig ihr Frühstück und Vesper. Nachdem die Mitarbeiter der Einrichtung die Meldung an das Jugendamt gegeben hatten, stellte sich heraus, dass die Mutter drogenabhängig und nur unzureichend in der Lage war, Verantwortung für ihre Tochter zu übernehmen. Mia wurde nach Bekanntwerden der Kindeswohlgefährdung in den Haushalt des leiblichen Vaters Herrn L. übergeben.

Bei diesem Fall wird deutlich, dass die Fachkräfte der verschiedenen Einrichtungen eine wichtige Rolle übernehmen müssen, wenn Kinder vor einer Kindeswohlgefährdung geschützt werden sollen. Denn durch das Vertrauensverhältnis zwischen den Erziehern und Mia konnte dieser Fall aufgedeckt werden. Damit Kinder wie Mia in der Bundesrepublik Deutschland noch besser geschützt werden, hat der Gesetzgeber wie eingangs erwähnt, ein überarbeitetes Kinderschutzgesetz verabschiedet, welches sich in verschiedenen Gesetzen und Paragraphen wiederfindet.

Das Kinderschutzgesetz fordert verbindliche Kooperationen unter den Akteuren im Netzwerk und unterstreicht so den präventiven Gedanken in den frühen Hilfen. Diese sind im §4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (SGB VIII), dem überarbeiteten §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (SGB VIII) sowie dem Anspruch auf Beratung von Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen, geregelt. Zusätzlich wurde in §98 Abs. 1 Nr. 13 SGB VIII eine neue Statistik zur Kindeswohlgefährdung angeordnet, um eine bessere Datengrundlage für einen aktiven Kinderschutz zu gewährleisten (vgl. F. Alle, 2012, S. 7).

Ein Problem in der aktuellen Diskussion zu Fragen des Kinderschutzes ist jedoch eine erhebliche Sprachverwirrung. Insbesondere bei den Begriffen „frühen Hilfen“ und „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ werden von ihren Nutzern (Sozialpädagogen, Lehrer, Mediziner, Politiker, Bürger, Adressaten) teils eigene, im Inhalt stark unterschiedliche Inhalte verknüpft (vgl. J. Freese, 2011, S. 17).

Mit dieser Arbeit möchte ich die Wichtigkeit professionellen Handelns in Kindertagesstätten durch die Fachkräfte (Erzieher, pädagogische Angestellte usw.) verdeutlichen und aufzeigen, wie man bei einem Verdacht auf, oder bei vorhandener

Kindeswohlgefährdung handeln muss. Außerdem dient die Arbeit als eine Übersicht der verschiedenen Misshandlungsformen, aus welchen eine Kindeswohlgefährdung entsteht oder entstehen kann. Faktoren, die für die Erkennung und für die Häufigkeit von Kindeswohlgefährdung eine Rolle spielen, wie z.B. soziale Aspekte, Professionalität der Mitarbeiter, eine gut oder weniger gut funktionierende Kooperation mit den örtlichen Jugendämtern usw., werden in dieser Arbeit begrenzt thematisiert. Diese Arbeit soll vorwiegend zeigen, welche Schritte unter Berücksichtigung der Gesetzeslage vollzogen werden müssen, wenn ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht oder eine bereits vorhandene Kindeswohlgefährdung zweifelsfrei festgestellt wurde. Außerdem wird beschrieben, wie präventive und intervenierende Maßnahmen in den Kindertageseinrichtungen gesetzlich geregelt sind, und welche Angebote zu einer Verbesserung des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung führen können.

2. Was ist Kindeswohlgefährdung?

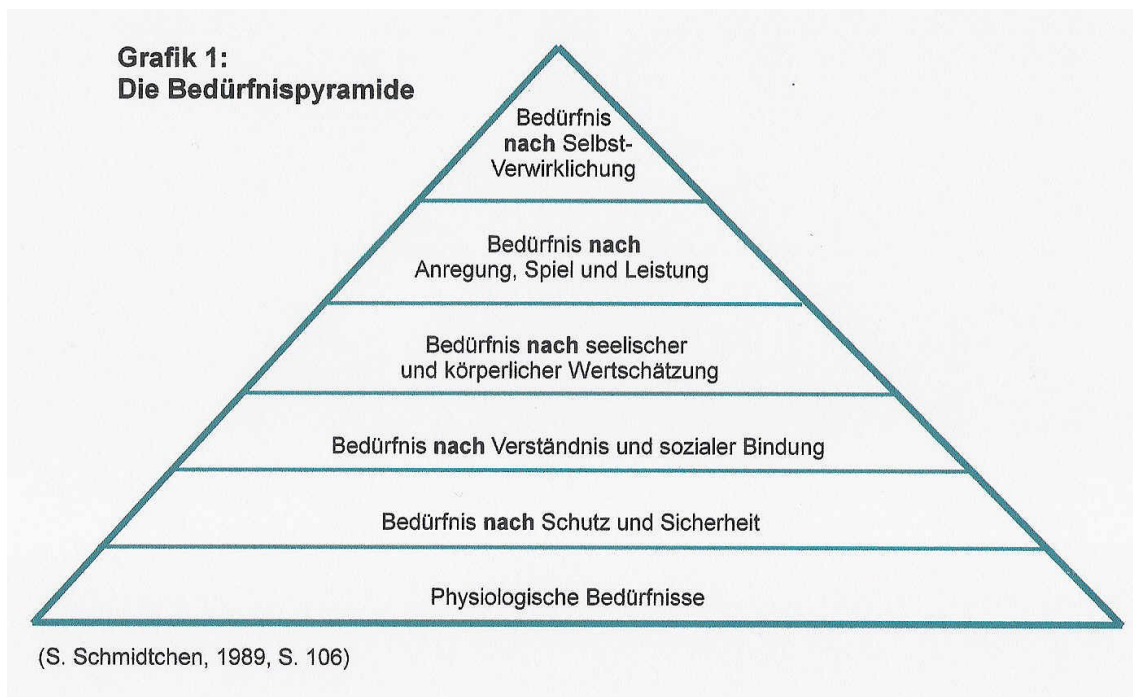
2.1. Definition Kindeswohl

Der Begriff Kindeswohl ist ein Rechtsbegriff aus dem BGB, welcher im Familienrecht, im Adoptionsrecht, im Jugendhilferecht sowie im Recht von Scheidungsfolgen Anwendung findet. In der Literatur gibt es zahlreiche Annäherungen an eine Definition. Jedoch gibt es keine allgemeinverbindliche Einigung, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, welcher stets im Einzelfall zu prüfen ist. Trotzdem ist es möglich, zu dem Begriff Kindeswohl unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlage einige Gesichtspunkte zu nennen (vgl. F. Alle, 2012, S.13).

Gesichtspunkte sind unter anderem:

1. Die Bedürfnisse des Kindes sollen nach der Bedürfnispyramide (siehe Grafik „Bedürfnispyramide“) nach Schmidtchen (vgl. S. Schmidtchen, 1989, S.106) berücksichtigt werden, so z.B.: angemessene Versorgung, Unterstützung, Förderung, Geborgenheit, Liebe, Unversehrtheit, Kontinuität in den Beziehungen, Grenzen, Orientierung, Zuverlässigkeit, Bindungsmöglichkeiten, Schulbesuch, soziale Kontakte

und Einbindung in ein soziales Netz.



2. Für die Befriedigung dieser Bedürfnisse ist die Familienstruktur in der Verantwortung, dies möglich zu machen und kindgerecht zu sein.
3. Die Erziehung sollte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützen und fördern.
4. Die Rechte des Kindes nach dem BGB und nach der UN-Kinderrechtskonvention müssen gewährleistet sein.

2.2. Definition Kindeswohlgefährdung

Ursprünglich stammt der Begriff Kindeswohlgefährdung aus dem Kindschaftsrecht des BGB. In § 1666 BGB wird das Wohl des Kindes differenziert in körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Die verschiedenen Formen von Misshandlungen wie körperliche, seelische, sexuelle Misshandlung als auch Vernachlässigungen und das „Münchhausen-by-proxy-Syndrom“ finden sich in dieser Differenzierung wieder (vgl. J. Freese, 2011, S.24).

Nach der deutschen Rechtsprechung haben Kinder ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, und der Staat als „Wächter“ (siehe Grafik „die staatlichen Wächter“) hat dafür Sorge zu tragen, dass ihnen dieses Recht auch gewährt wird.

Grafik 2: Die „staatlichen Wächter“



(T. Meysen, 2012, S. 20)

Sollte zu den oben genannten Wohlgefährdungen hinzukommen, dass die Eltern weder in der Lage noch gewillt sind, diese Gefahr abzuwenden, so muss der Staat eingreifen und das betreffende Kind schützen, wofür ihm gemäß § 1666 BGB diverse Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Nach dem Bundesgerichtshof (BGH) liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §1666 BGB Abs. 1 S. 1 dann vor, wenn:

- „eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist,
- die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl des Kindes
- mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (zitiert nach F. Alle, 2012, S.14).

Diese Definition eignet sich insbesondere dann, wenn eine Gefährdung beschrieben und begründet werden muss. Bei Stellungnahmen an das Familiengericht dürfen die darin genannten Aspekte in keiner Stellungnahme oder Risikoeinschätzung fehlen. Es muss deutlich gemacht werden, welche Gefahr besteht, wie sich die Schädigung gestaltet, und wie sich dies auf die Entwicklung und die Zukunft des Kindes oder des Jugendlichen auswirkt (vgl. F. Alle, 2012, S.14).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) definiert Kindesmisshandlung wie folgt:

„Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige bewusste/unbewusste gewaltsame psychische/physische Schädigung, die in Familien/Institutionen geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt und die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht“ (Internetredaktion des BMFSFJ, ohne Jahr, 14.2.3. - Gewalt in Familien).

Mit Verweis auf den Hintergrund der Systemtheorie benennt Ziegenhain die systemischen Zusammenhänge in einer Familie und das Unvermögen der Eltern, welches im Familienprozess bis zu einer Kindeswohlgefährdung führen kann. Er definiert Kindeswohlgefährdung wie folgt: „Kindeswohlgefährdung weist vor dem Hintergrund der Systemtheorie auf die systemischen Zusammenhänge in einer Familie hin und benennt nachdrücklich das Unvermögen der Eltern, das im familiären Prozess bis zu einer Kindeswohlgefährdung führen kann. Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung lässt sich also als Ergebnis eines vielschichtigen Prozesses beschreiben und als eine komplexe Wechselwirkung von Faktoren bei dem Kind, den Eltern und dem familiären Kontext. Misshandlung und Vernachlässigung ist eine extreme Manifestation elterlicher Probleme. Misshandlung und Vernachlässigung zeigt sich in der Entgleisung und im Versagen adäquaten elterlichen Verhaltens“ (U. Ziegenhain, M. Fegert, 2007, S. 121).

Unter Berücksichtigung der genannten Definitionen von Kindeswohlgefährdung zeigt sich, wie unterschiedlich Herangehensweisen sein können. Die meisten Annäherungen versuchen zu definieren, bei welchem Grad seelischer, geistiger oder körperlicher Misshandlung eine Kindeswohlgefährdung eintritt. Ziegenhain thematisiert diese

Formen der Misshandlung nicht, vielmehr stellt er die Eltern und den familiären Prozess in den Vordergrund. Andere Definitionen bringen körperliche und seelische Handlungen sowie deren Auswirkungen in einen Zusammenhang. Stichwörter wie Entwicklungshemmungen, Verletzungen, die Beeinträchtigung des Kindeswohls und der Kinderrechte werden oft thematisiert.

Zum Beispiel gehen schwere körperliche Gewalterfahrung in der Regel nicht nur mit meist erkennbaren körperlichen, sondern auch mit psychischen Verletzungen einher. Dabei sind die körperlichen Verletzungen wegen ihrer Sichtbarkeit durch Erzieher, Ärzte usw. besser wahrzunehmen als psychische Störungen. Verletzungen können unter anderem sein: Knochenbrüche, Schädelverletzungen, Hautverletzungen (Platzwunden, Verbrühungen, Striemen, blaue Flecke) bis hin zu Verrenkungen oder auch inneren Verletzungen.

Bei den psychischen Störungen findet man einen breiten Bereich an Symptomen, welche ein Merkmal für eine Gewalterfahrung sein können, aber nicht zwangsläufig sein müssen. Diese können z.B. sein: Angst, Kontaktstörungen, depressiver Rückzug, Schuldgefühle, Gefühle der Wertlosigkeit, Weglaufen, fehlende kindliche Energie. Diese psychischen Störungen sind meist schwer zu erkennen, da sie weniger offensichtlich sind als Verletzungen durch körperliche Gewalteinwirkung (vgl. Internetredaktion des BMFSFJ, ohne Jahr, 14.2.3. - Gewalt in Familien).

2.3. Häufigkeit von Kindeswohlgefährdung

Erstmalig hat das statistische Bundesamt 2012 Daten erhoben (vgl. statistisches Bundesamt, 2013, Pressemitteilung Nr. 251), in wie vielen Fällen die deutschen Jugendämter aufgrund von Kindeswohlgefährdung aktiv wurden. Von 107.000 überprüften Fällen durch die Behörden im Jahr 2012 waren:

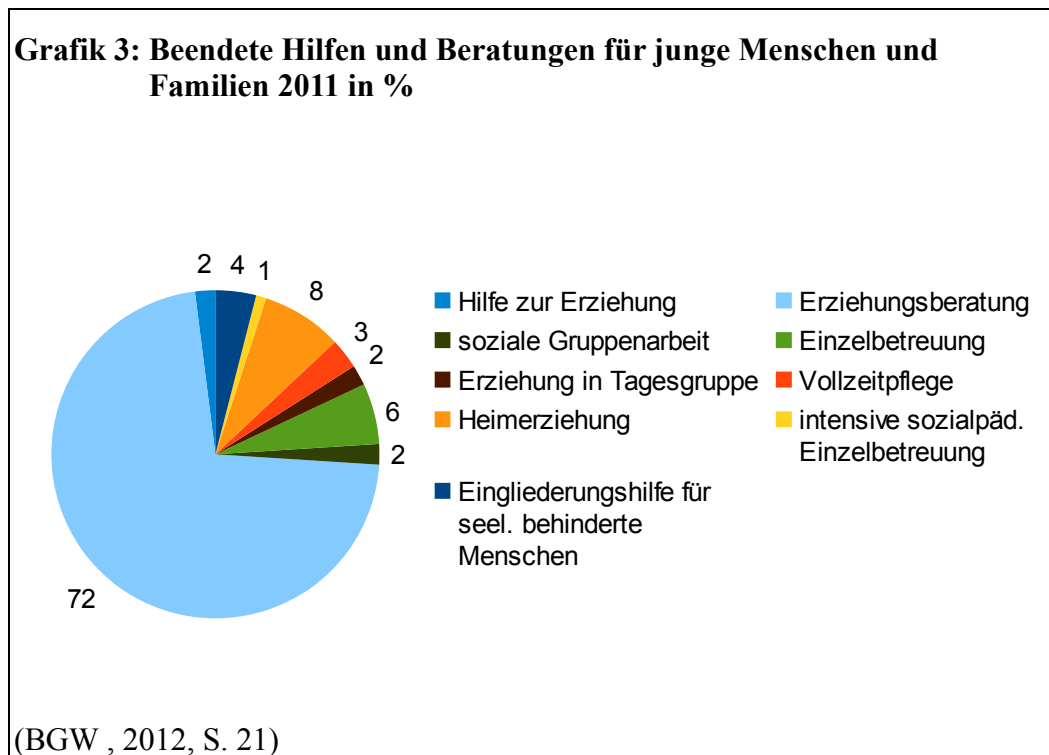
ca. 17.000 Kinder wegen einer Misshandlung akut gefährdet,

ca. 21.000 Kinder wegen einer Misshandlung latent gefährdet.

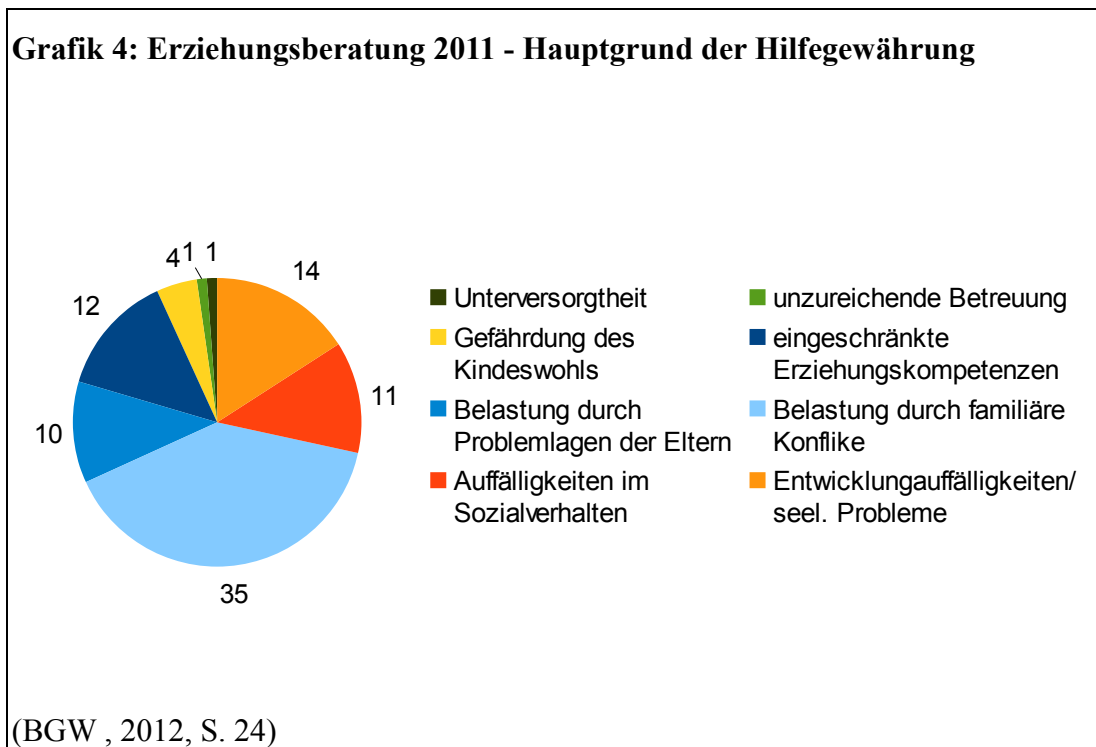
Von 38.000 dieser Kinder wurden:

- ca. 66% vernachlässigt,
- ca. 26% psychisch misshandelt,
- ca. 25% körperlich misshandelt,
- ca. 5% Opfer sexueller Gewalt.

Leider lassen sich diese Zahlen noch nicht einordnen oder vergleichen, da die amtliche Erhebung zur Kindeswohlgefährdung erst seit 2012 gesetzlich, im § 98 SGB VIII - Zweck und Umfang der Erhebung, verankert ist. Dennoch gibt es Erhebungen, welche einen Einblick in die Entwicklung von Gefährdungen und Hilfen geben. So z.B. die Entwicklung der Erziehungsberatung im Bericht „Kinder – und Jugendhilfe in Deutschland: Daten-Fakten-Entwicklungen“ der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) 2012. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass 2011 519.000 Kinder und Jugendliche eine Erziehungsberatung durch das Jugendamt oder eine Erziehungsberatungsstelle beendet hatten, was einen Anstieg von 3,5% zum Jahr 2007 ausgemacht hat. Die Erziehungsberatung hatte 2011 mit 72% (Grafik 3: Beendete Hilfen und Beratungen für junge Menschen und Familien 2011) den deutlich mehrheitlichen Anteil aller beendeten Hilfen und Beratungen (vgl. BGW, 2011, S.21).



Bei der Altersstruktur waren mit 61% Kinder im Alter von 0-12 Jahren am häufigsten vertreten (vgl. BGW, 2011, S.22). Der Hauptgrund für die Hilfestellung lag mit fast 50% (Grafik 4: Erziehungsberatung 2011 - Hauptgrund der Hilfestellung) bei der Belastung durch familiäre Konflikte sowie der Belastung durch Problemlagen der Eltern. Beide zusammen sind im Vergleich zu 2007 um ca. 30% gestiegen. Eine Gefährdung des Kindeswohls lag 2011 nur bei 6% der Fälle vor und ist im Vergleich zu 2007 nahezu unverändert geblieben (vgl. BGW, 2011, S.24).



3. Formen von Kindeswohlgefährdung

Die Neufassung des §1631 Abs. 2 BGB vom Jahr 2000 beschreibt:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“. Mit dieser Festlegung wollte der Gesetzgeber eine Norm schaffen, die eine Orientierung im Umgang zwischen den Eltern und ihren Kindern darstellt. Diese Norm ist notwendig, wenn es auch nicht möglich ist, sämtliche Erziehungsmaßnahmen aufzuzählen, welche Kindern schaden. Deshalb wird stets im Einzelfall zu entscheiden sein, wo z.B. körperliche Bestrafungen anfangen bzw. was unter seelischen Verletzungen zu verstehen ist. Ebenfalls ist eine klare Unterscheidung der verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung nicht möglich, da sich diese Formen im alltäglichen Umgang zwischen Eltern und Kindern vermischen. Ein Großteil der betroffenen Kinder sind zur gleichen Zeit verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung ausgesetzt (vgl. Kinderschutzzentrum Berlin, 2009, S. 38).

Um also im Rahmen der Rechtsordnung den Schutz von Kindern zu gewährleisten, aber auch Eltern vor Willkür zu bewahren, ist es Aufgabe der Sozialwissenschaften, die Begriffe Kindeswohlgefährdung, Misshandlung und Vernachlässigung genauer zu definieren. Zur ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts setzten empirische Forschungen zu den Formen, Ursachen und Folgen von Vernachlässigung ein. Dabei hat Vernachlässigung selten eine so hohe Aufmerksamkeit auf sich ziehen können wie zum Beispiel Kindesmisshandlung oder sexueller Missbrauch. Jedoch gibt es auch ausreichend Studien zum Thema Vernachlässigung, wodurch sich viele neue Kenntnisse gewinnen lassen konnten. Die beiden Psychologen James Garbarino und Gwen Gilliam unterschieden 1980 Vernachlässigung und Misshandlung nach der Art, nach der sie für die Kinder die Gefährdungen hervorrufen. Demnach entsteht die Gefahr bei Vernachlässigung dadurch, dass die notwendige Fürsorge für das Kind von den Eltern oder anderen Bezugspersonen regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum hinweg ausbleibt. Die Gefährdung des Kindeswohls resultiert dagegen bei der Misshandlung daraus, dass Eltern oder Bezugspersonen schädigend oder gewalttätig auf das Kind einwirken, wie zum Beispiel durch Schütteln eines Säuglings, Prügeln und Anbrüllen

sowie die Demütigung von Kindern. Auf der Grundlage dieser Unterscheidungen konnten neue Klarstellungen erfasst werden, was unter den Vernachlässigungen sowie körperlicher, seelischer beziehungsweise sexueller Kindesmisshandlung zu verstehen ist (vgl. B. Galm, K. Hees, H. Kindler, 2010, S. 21). Dennoch besteht weiterhin die Notwendigkeit eines standardisierten und empirisch abgesicherten Diagnoseverfahrens. Standardisierte und wissenschaftlich geprüfte Verfahren und Vorgehensweisen bei Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung sind in Deutschland nicht systematisch und nicht genügend in der Praxis etabliert. Es lassen sich aber mit Verfahren zur Identifizierung von Risiken, Gefährdungen von Kindern zunehmend präziser einschätzen. Demnach stellt eine standardisierte, sowie eine empirisch abgesicherte Diagnostik eine erhebliche Verbesserung im Gegensatz zu der in der Praxis üblichen (interdisziplinären) Vorgehensweise dar, in der keine einheitlichen und aufeinander abgestimmten Instrumente vorliegen (vgl. U. Ziegenhain, M. Fegert, 2007, S.68). Am Beispiel mehrerer Ampelbögen (Fragebogen zur Ermittlung einer Kindeswohlgefährdung bzw. zur Risikoeinschätzung) aus dem Landkreis Zwickau (siehe Anhang 2) und dem bayerischen Landesjugendamt (siehe Anhang 3) sind die Unterschiede im Diagnoseverfahren erkennbar. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. schreibt hierzu:

„Gefährdungseinschätzungsbögen sind als Instrumente der Qualitätssicherung gedacht. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des §8a SGB VIII haben die Bögen eine differenziertere Sicht auf kinderschutzrelevante Aspekte in die Breite der Jugendhilfelandchaft getragen. Gegenüber der Fülle von unterschiedlichen Gefährdungseinschätzungsbögen und deren Handhabung vertreten die Kinderschutzzentren allerdings eine kritische Haltung“ (Kinderschutzzentren e.V., 2011, S.2).

3.1 Vernachlässigung

Vernachlässigung äußert sich in verschiedenen Formen. Hierfür ist entscheidend, welche der verschiedenen Grundbedürfnisse von Kindern nicht oder nur unzureichend befriedigt werden. Man unterscheidet dabei in körperliche, emotionale, kognitive und erzieherische Vernachlässigung, aber auch in unzureichende Beaufsichtigung.

3.1.1. Definition der verschiedenen Formen von Vernachlässigung

- **„Körperliche Vernachlässigung** liegt vor, wenn ein Kind z.B. unzureichend mit Nahrung, Flüssigkeit, sauberer Kleidung und medizinischer Fürsorge versorgt wird und/oder in mangelnden hygienischen Verhältnissen und unzureichenden Wohnraum leben muss.
- **Emotionale Vernachlässigung** liegt zum Beispiel vor bei einem Mangel an Wärme in der Beziehung der Eltern zum Kind, bei fehlender Reaktion der Eltern auf emotionale Signale des Kindes.
- **Kognitive und erzieherische Vernachlässigung** liegt zum Beispiel vor, wenn Eltern sich kaum mit ihrem Kind beschäftigen (Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen), wenn sie keinen erzieherischen Einfluss nehmen, wenn sie tolerieren, dass ihr Kind die Schule nicht regelmäßig besucht, wenn sie den Erziehungs- oder Förderbedarf ihres Kindes missachten.
- **Unzureichende Beaufsichtigung** liegt zum Beispiel vor, wenn das Kind über einen unangemessenen Zeitraum allein gelassen wird und auf sich gestellt ist oder wenn Eltern auf eine längere unangekündigte Abwesenheit des Kindes nicht reagieren“ (B. Galm, K. Hees, H. Kindler, 2010, S. 25).

In der wissenschaftlichen Forschung haben sich bisher noch keine verbindlichen Kategorisierungen der verschiedenen Formen von Vernachlässigung herausgebildet. In der Regel werden die Formen nach den genannten Aufteilungen unterschieden. Dazu kommen noch Versuche, Vernachlässigungen in verschiedene ätiologische Gruppen zu unterteilen, also nach den verschiedenen Ursachen, die zu einer Vernachlässigung führen können.

Leider spielt das Thema Vernachlässigung in der Öffentlichkeit eine nur geringe Rolle. Dramatische Todesfälle, exzessive Gewalt sowie sexueller Missbrauch rücken eher in den Fokus öffentlicher Diskussionen. Aber nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch in der polizeilichen Kriminalstatistik ist das Problem der Vernachlässigung unterbewertet. Da Doppelzählungen vermieden werden sollen, werden bei Mehrfachdelikten nur die schwerwiegenderen Fälle erfasst. Dabei bleiben die

zahlreichen Fälle einer Vernachlässigung unberücksichtigt, welche mit einer körperlichen, sexuellen oder psychischen Misshandlung einher gehen bzw. die Vernachlässigung die Vorgeschichte darstellt (vgl. Zentrum Bayern – Familie und Soziales, 2008, S. 16).

3.1.2. Diagnostik Vernachlässigung

Vernachlässigung ist multidimensional und zeigt sich in den verschiedenen, unter 3.1.1 genannten Ausprägungen. Konkrete Merkmale, durch die Vernachlässigung definiert werden kann, sind leider noch nicht ausreichend und differenziert genug erforscht. Es wurde auch noch nicht beschrieben, welche Faktoren in welchem Alter auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lassen (vgl. F. Alle, 2012, S.21).

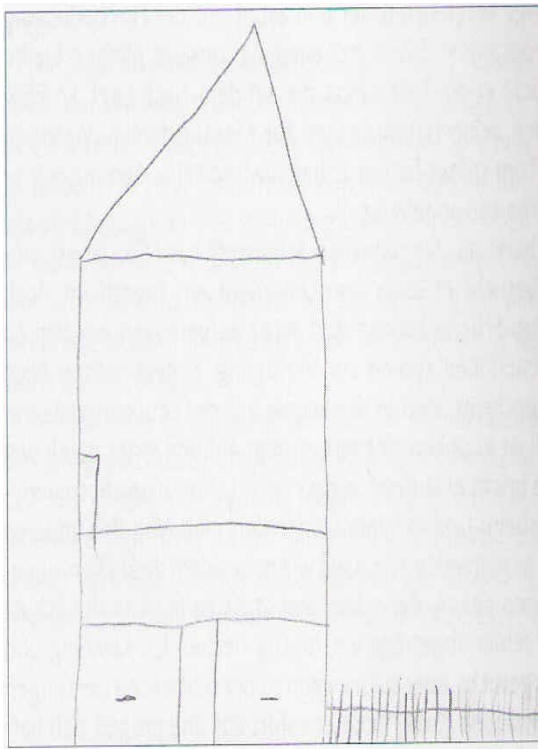
Räder und Frank sind der Meinung, dass sich eine körperliche Vernachlässigung zuerst wie folgt äußert:

„**Körperliche** Vernachlässigung zeigt sich oft zunächst an mangelnder Hygiene und Unterernährung. Erhebliche Verschmutzung des Kindes ohne plausible Erklärung lässt an Vernachlässigung denken. Damit ist nicht gemeint, dass ein Kind sich im Sandkasten oder auf dem Spielplatz schmutzig macht. Vielmehr ist damit gemeint, dass man auch bei einer großzügigen Beurteilung und Berücksichtigung des Entwicklungsstandes von außergewöhnlicher Verschmutzung auszugehen hat“ (R. Frank, K. Räder, 1994, S.12). Schwere Formen der körperlichen Vernachlässigung, wie z.B. die Nichtversorgung über einen Tag können insbesondere im Säuglingsalter zu schweren gesundheitlichen Folgen führen. Also muss, umso jünger das Kind ist, die Gefährdung durch eine Vernachlässigung schwerwiegender eingeschätzt werden (vgl. Zentrum Bayern – Familie und Soziales, 2008, S. 15).

Emotionale Vernachlässigung ist die lieblose und unpersönliche Betreuung eines Menschen, zum Beispiel durch Anschreien, Einschüchterungen, Beleidigungen, Missachtung oder Sündenbockstellung der Kinder. Die **kognitive und erzieherische** Vernachlässigung beschreibt unter anderem die nicht vorhandene Förderung des Kindes sowie fehlende Erfahrungen im kognitiven Bereich. Die Folgen von emotionaler und

kognitiver Vernachlässigung sind erst auf den zweiten Blick zu erkennen. Bei Kindern kommt es teilweise zu Entwicklungsverzögerungen und Fehlentwicklungen (zum Beispiel eine Anpassungsstörung, eine Belastungsstörung oder eine Bindungsstörung). Emotionale Vernachlässigung, kognitive Vernachlässigung und dauernde Missachtung kann bei Kindern zu einer Schädigung des Grundvertrauens führen sowie zu Beeinträchtigungen der emotionalen Intelligenz. Bei der Vernachlässigung durch **unzureichende Beaufsichtigung** besteht eher die Gefahr einer schweren körperlichen Verletzung, z.B. durch einen Sturz, der Einnahme giftiger Substanzen bis hin zum Erstickungstod durch Strangulation (vgl. H. Amorosa et al., 2007 S. 423 – 435).

Abb. 1:
Bild eines vernachlässigten neunjährigen Kindes



(B. Galm, K. Hees, H. Kindler, 2010, S. 48)

Abb. 2:
Bild eines gut versorgten, sechsjährigen Kindes



(B. Galm, K. Hees, H. Kindler, 2010, S. 49)

Das Bild eines neunjährigen Kindes (Abb. 1) kann auf eine emotionale oder kognitive Vernachlässigung zurückzuführen sein. Es wurden keine Personen gezeichnet, was ein Zeichen für fehlende Liebe und Zuwendung sein kann (emotional). Das minimalistische Zeichnen ohne eine wirkliche Umgebung kann aber auch auf zu wenig Beschäftigung und fehlende Förderung zurückzuführen sein (kognitiv).

3.2. Sexuelle Misshandlung

Der sexuelle Missbrauch wird vermutlich in seiner Schädlichkeit, aber auch in der Häufigkeit überschätzt. Laut Rind et al. (zitiert nach U.T. Egle, 2005, S.11) vermischen sich zwei Ansichten in der öffentlichen Debatte. Diese Ansichten unterscheiden den sexuellen Missbrauch in zwei Kategorien: sexueller Missbrauch als ein Verstoß gegen soziale Normen und sexueller Missbrauch als schädigendes Verhalten. Oft werden Ansichten nach dem Motto: „Was ich besonders abstoßend finde, muss auch besonders schädigend sein“ in einen Bezug gesetzt. Jedoch ergibt sich ein differenziertes Bild zu den Auswirkungen, wenn man die Befunde der sozialwissenschaftlichen Forschungen hinzuzieht (vgl. U. T. Egle, 2005, S. 11).

3.2.1. Definition des sexuellen Missbrauchs

Wie bei jeder Definition gibt es auch bei dem sexuellen Missbrauch verschiedene Ansätze mit ihren eigenen Vor- und Nachteilen. Eine Gemeinsamkeit in den Definitionen ist, dass zwischen Tätern und Opfern in der Regel ein Gefälle zwischen Alter, Reife oder Macht besteht, und dass es sich um sexuelle Übergriffe handelt, die oftmals gegen den Willen des Kindes erfolgen. Der sexuelle Missbrauch wird in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen über verschiedene sexuelle Handlungen oder Erfahrungen operationalisiert. Einige Definitionen unterscheiden diese Handlungen zusätzlich in Intensitäten (vgl. D. Bange, G. Deegener, 1996, S. 135).

- „Als **leichtere** Form des sexuellen Missbrauchs (ohne Körperkontakt) gelten Exhibitionismus, anzügliche Bemerkungen, das Kind gegen seinen Willen beim Baden oder Anziehen zu beobachten, ihm pornografisches Material zu zeigen.
- Wenig **intensive Misshandlungen** sind Versuche, die Genitalien des Kindes anzufassen, das Berühren der Brust oder sexualisierte Küsse.
- Als **intensiver Missbrauch** wird gewertet: das Berühren oder Vorzeigen der Genitalien, wenn das Opfer vor dem Täter masturbieren muss oder der Täter vor dem Opfer masturbiert.
- Der **intensivste Missbrauch** besteht in der versuchten oder vollzogenen oralen,

analen oder vaginalen Vergewaltigung“ (U. T. Egle, 2005, S. 12).

Andrews et al. (zitiert nach U.T. Egle, 2005, S.12) unterscheiden in einer Metaanalyse von 169 internationalen Studien lediglich drei Kategorien: und zwar dem Missbrauch ohne Körperkontakt, dem Missbrauch mit Körperkontakt und letztlich dem Missbrauch mit versuchter oder vollzogener Penetration. Zusätzliche Parameter für die Bewertung der Intensität des Missbrauchs können außerdem sein: Häufigkeit, Dauer, Alter des Opfers bei Beginn des Missbrauchs sowie die Beziehung zwischen Täter und Opfer (vgl. U. T. Egle, 2005, S. 12).

3.2.2. Diagnostik sexuellen Missbrauchs

Allgemeine Anzeichen sind:

- Schlafstörungen, Alpträume,
- Appetitlosigkeit, Probleme mit Essen und Trinken,
- Angst vor bestimmten Personen, Räumlichkeiten, Orten usw.,
- sozialer Rückzug, Angst vor fremden Personen,
- vermehrt regressive Verhaltensweisen,
- hysterische Reaktionen, grundlose Schreianfälle,
- Klammerverhalten,
- geheimnisvolles Verhalten, z.B. „Ich kann dir nicht alles erzählen“,
- Wiederbeleben von sexuellen Situationen mit Puppen, in Zeichnungen, mit Freunden,
- sexualisierte Sprache,
- Zwangshandlungen wie ständiges Waschen oder Baden,
- auffälliges Verhalten wie Erwachsenensexualverhalten bei kleinen Kindern, neue ungewöhnliche Namen für Genitalien,
- sich angezogen ins Bett legen,
- Angst vor dem Ausziehen, z.B. bei Doktorspielen,
- zwanghaftes Masturbieren,
- altersunangemessene sexuelle Spiele,

- besonders angepasstes, gefügendes Verhalten,
- Verkrampfen bei Körperkontakt, insbesondere bei Bauch oder Beinen,
- Spiele, Wortschatz oder Zeichnungen, die nicht altersgemäß sind.

Vor allem bei kleinen Kindern kommt es zum Wiedereinnässen oder Wiedereinkoten, also zu dem Rückfall in das sogenannte Babyverhalten. Es kann ein Zeichen einer Entzündung der Genitalien (durch Reibung oder Penetration) sein, wenn ein Mädchen nicht ruhig sitzen kann.

Aus diesen Beispielen wird erkennbar, dass die einzelnen Merkmale für sich genommen mehrdeutig sind und durch geeignete diagnostische Schritte vertieft werden müssen. Hierbei ist zu beachten, dass die Beobachtungen auch auf andere Störungen zurückzuführen oder Ausdruck einer gefährdenden Gesamtsituation sein können, in der mehrere Formen von Gewalt aufeinander treffen (vgl. Zentrum Bayern – Familie und Soziales, 2008, S. 24).

3.3. Körperliche Misshandlung

Auch bei den körperlichen Misshandlungen gibt es viele Definitionen mit ihren eigenen Vor- und Nachteilen. Einige Definitionen befassen sich fast ausschließlich mit der Art und Stärke der Misshandlungen, andere Definitionen rücken eher die kindliche Entwicklung bzw. Fehlentwicklung in den Fokus.

3.3.1. Definition körperlicher Misshandlung

U. T. Egle definiert körperliche Misshandlungen wie folgt: „Unter körperlicher Misshandlung versteht man Schläge oder andere gewaltsame Handlungen (Stöße, Schütteln, Verbrennungen, Stiche usw.), die beim Kind zu Verletzungen führen. Ob ein Kind dabei zu Schaden kommt, hängt nicht nur von der Intensität der Gewalthandlung ab. Auch die Empfindlichkeit des kindlichen Organismus (bei Säuglingen kann heftiges Schütteln schon zu lebensgefährlichen Hirnblutungen führen) und situationale Umstände (wenn ein Kind mit dem Kopf auf eine harte Kante statt auf den weichen Teppichboden fällt) spielen eine Rolle“ (U. T. Egle, 2005, S. 7).

Kindler (zitiert nach B. Galm, K. Hees, H. Kindler, 2010, S. 21) definiert körperliche Misshandlung folgendermaßen: „Unter physischer (körperlicher) Misshandlung können alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigung des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen“.

Dessen ungeachtet, dass beide Definitionen unterschiedliche Ansatzpunkte verfolgen, berücksichtigen sie gemeinsam sämtliche Faktoren einer körperlichen Misshandlung, nämlich die physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung, die aus der Gewalthandlung resultieren, sowie die äußeren Umstände, die einen physischen Schaden abschwächen oder verstärken.

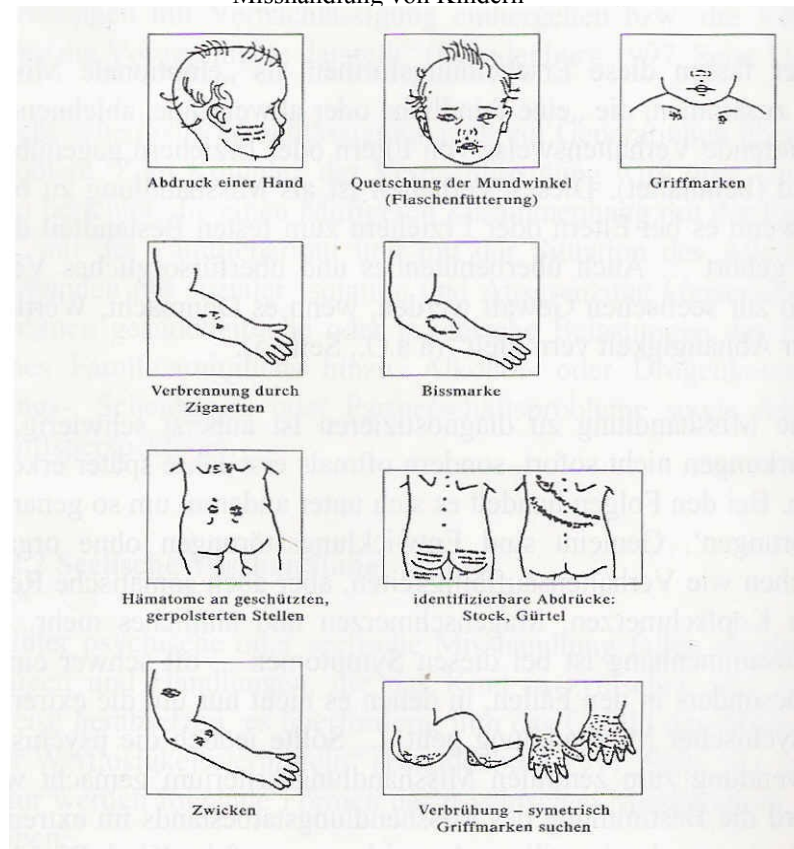
3.3.2. Diagnostik körperlicher Misshandlungen

Erwachsene üben in den verschiedensten Formen Gewalt an Kindern aus. Dies reicht von Prügel, Kneifen, Treten, Schütteln, Schläge mit Gegenständen bis hin zum Würgen, Vergiften, oder Ersticken. Auch Stichverletzungen und thermische Schäden, also Verbrennen, Verbrühen und Unterkühlen werden immer wieder beobachtet. Durch diese Verletzungen können bei Kindern bleibende körperliche, geistige oder seelische Schäden entstehen und in wenigen Fällen sogar bis zum Tode führen. In jedem Falle bedeutet eine körperliche Misshandlung eine erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des Kindes. Weiterhin gehört auch das bereits erwähnte „Münchhausen-by-proxy-Syndrom“ zu einer körperlichen Misshandlung, wenn Erkrankungen fälschlich angegeben, vorgetäuscht oder künstlich erzeugt werden. Die körperlichen Misshandlungen sind mit Abstand am besten zu diagnostizieren, da meist eindeutige, körperliche Beeinträchtigungen auftreten (siehe Abb.3: typisches Verletzungsmuster bei körperlicher Misshandlung von Kindern). Typische Befunde können unter anderem sein:

- „Hautverletzungen in typischen Mustern, wie z.B. als Abdruck eines Gegenstandes oder einer Hand, finden sich an Körperstellen, an denen im entsprechenden Alter (z.B. Kleinkinder im Laufalter) keine Verletzungen auftreten. Sie befinden sich im Gesicht, am Rücken oder am Gesäß. Bei Kleinkindern kann z.B. ein Einriss der Lippenbändchen eine Verletzung durch gewaltsame Flaschenfütterung darstellen.
- Hämatome (Blutergüsse) durch Schläge findet man bei misshandelten Kindern an folgenden Körperstellen: Gesäß und Rücken, Genitalien und in den Innenseiten der Oberschenkel, Wangen (Ohrfeigen), Oberlappchen (Zwicken) und am Kopf und Halsbereich“ (Zentrum Bayern – Familie und Soziales, 2008, S. 18).

Abb. 3: typisches Verletzungsmuster bei körperlicher

Misshandlung von Kindern



(R. Frank, K. Räder, 1994, S.14)

3.4. Psychische/emotionale Misshandlung

Bei der psychischen Misshandlung gibt es verschiedene Klassifizierungen zu den elterlichen Verhaltensweisen, die unter die emotionale bzw. psychische Misshandlung fallen. Glaser unterteilt diese elterlichen Verhaltensweisen in verschiedene Kategorien, auf welche bei der Definition psychischer Misshandlung näher eingegangen wird (vgl. D. Glaser, 2002, S.697).

3.4.1. Definition psychische/emotionale Misshandlung

„Unter psychischer Misshandlung versteht man alle Handlungen oder Unterlassungen von Eltern oder Betreuungspersonen, die Kinder ängstigen, überfordern oder ihnen das Gefühl der Wertlosigkeit vermitteln“ (U. T. Egle, 2005, S. 6).

Wie bereits erwähnt, gibt es für die verschiedenen psychischen Misshandlungen Klassifizierungen, unter welchen man die elterlichen Verhaltensweisen einteilen kann:

- emotionale Nichtverfügbarkeit, das Ignorieren des Kindes
- Ablehnung und Abwertung des Kindes, indem ihm negative Eigenschaften zugeschrieben werden
- entwicklungsunangemessene oder inkonsistente Verhaltensweisen gegenüber dem Kind; dazu können gehören: Überforderung, Überbehütung und Einengung kindlicher Erfahrungsräume, mangelnder Schutz vor traumatischen oder verwirrenden Erfahrungen (z.B. wenn Kinder elterliche Suizidversuche miterleben müssen)
- mangelnder Respekt für die Individualität des Kindes und psychologisch notwendige Grenzziehungen (z.B. wenn das Kind zur Befriedigung elterlicher Bedürfnisse instrumentalisiert wird)
- mangelnde Förderung kindlicher Sozialkompetenz; hierunter fallen falsche Formen der sozialen Anleitung z.B. durch Bestechung und psychische Vernachlässigung, wenn Eltern ihre Kinder nicht angemessen fördern, ihnen Erfahrungsräume verwehren.

In den oben genannten Klassifikationen finden sich mindestens zwei Grundannahmen, die sich einmal in der Ablehnung und Abwertung des Kindes zeigen (Aspekt der

emotionalen Misshandlung) und zum anderen die mangelnde bzw. falsche Förderung kindlicher Sozialkompetenz (Aspekt der psychischen Vernachlässigung). Hier fehlen jedoch die Dimensionen der Bedrohung, der sozialen Isolierung sowie der mangelnden gesundheitlichen und medizinischen Versorgung. Des Weiteren sind für verschiedene psychische Misshandlungen die Grenzen nur schwer zu ziehen. Zwischen den üblichen und tolerierten Praktiken (z.B. Liebesentzug) und psychisch schädigendem Elternverhalten (z.B. Ignorieren des Kindes) ist schwer zu beurteilen, ab welcher Dauer oder in welcher Form z.B. Liebesentzug in eine Form der psychischen Misshandlung übergeht. Häufig gehen hier nicht explizierte Werturteile über angemessenes oder gerade noch tolerierbares Elternverhalten ein. Zusätzlich hängen diese Werturteile stark mit dem Alter des Kindes zusammen. So scheint bei Kleinkindern die emotionale Nichtverfügbarkeit der Mutter auf die Dauer gravierende Beeinträchtigungen zur Folge zu haben. Diese äußern sich vor allem in der kognitiven sowie in der sozial-emotionalen Entwicklung. Für ältere Kinder können wiederum andere Aspekte mehr von Bedeutung sein wie z.B. mangelnde Förderung sozialer Kompetenzen oder Abwertung des Kindes (vgl. U. T. Egle, 2005, S. 6).

3.4.2. Diagnostik psychische/emotionale Misshandlung

Wie in 2.2. erwähnt, ist die Diagnose psychischer Misshandlung eine sehr schwierige. Ihre Auswirkungen werden nicht sofort, sondern meist erst Jahre später erkennbar. Es handelt sich bei den Folgen meist um so genannte Gedeihstörungen. Diese umfassen Entwicklungsstörungen ohne organische Ursachen wie Verhaltensauffälligkeiten sowie somatische Reaktionen in Form von Kopfschmerzen, Magenschmerzen oder ähnlichen Symptomen. Es ist oft schwer einzuschätzen, ob ein kausaler Zusammenhang bei den Symptomen besteht. Dies wird umso schwieriger in den Fällen, in denen es nicht nur um eine schwere emotionale Misshandlung geht, sondern andere Misshandlungsformen hinzukommen. Deshalb sollte bei einem Verdacht auf eine seelische Misshandlung in der Regel eine psychologische Diagnostik durchgeführt werden (vgl. Zentrum Bayern – Familie und Soziales, 2008, S. 17).

4. Kindertagesstätten und Kindeswohlgefährdung

Die Fachkräfte in den Kindertagesstätten tragen ein hohes Maß an Verantwortung, wenn es um Kindeswohlgefährdung geht. Ein Grund hierfür ist natürlich die tägliche Arbeit der Fachkräfte mit den Kindern in den Kindertagesstätten. Beispielsweise steht einer Familienhelferin bei einem Besuch in einer Familie weniger Zeit zur Verfügung, um auf Zeichen einer Gefährdung zu achten als den Fachkräften der Kindertageseinrichtungen. Zudem kann sich eine Mitarbeiterin einer Kindertagesstätte intensiver auf das Kind konzentrieren, da sie nicht, im Gegensatz zur Familienhelferin, auch die familiären Strukturen, die sozialen Gegebenheiten, die finanzielle Lage der Familie usw. mit im Auge behalten muss. Ein weiterer Grund für eine hohe Sensibilisierung der Fachkräfte in Kindertagesstätten ist die Häufigkeit der Gefährdungen besonders im Kleinkindalter. Dies wird am Beispiel von Sorgerechtsentzügen deutlich. „Die Zahl der Sorgerechtsentzüge ist zwischen 2005 und 2009 um 40% gestiegen: Von je 10.000 Kindern und Jugendlichen wird mittlerweile für neun die elterliche Sorge entzogen, bis 2005 waren es noch fünf. Bei Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren ist die Zahl mit etwa 45% am höchsten“ (statistisches Bundesamt, 2010, S.5). Das statistische Bundesamt kam also zu dem Ergebnis, dass Kinder, umso jünger sie sind, einem steigenden Risiko ausgesetzt sind.

4.1. Der Schutzauftrag der Fachkräfte und der Träger

Tageseinrichtungen für Kinder stehen in der Verantwortung, die Entwicklung von Kindern zu fördern und sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen. Dazu gehört auch, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind insbesondere verpflichtet, bei einem Verdacht auf Vernachlässigungen, Misshandlungen und sexuellem Missbrauch von Kindern die zuständige Fachkraft einzuschalten und eine Risikoeinschätzung durchzuführen. Im SGB VIII §8a Abs. 2 wird diese Verpflichtung wie folgt gesetzlich geregelt: „In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des

Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen“ (P.-C. Kunkel, 2011, S. 118). Mit dieser Formulierung stehen die Fachkräfte also in der Pflicht, bei einem Verdacht auf eine Gefährdung eine Risikoeinschätzung durchzuführen. Zusätzlich wurde im §8a der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung klargestellt und konkretisiert, wodurch Fachkräfte nach § 13 StGB, Begehen durch Unterlassen, vor dem Gesetz zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie dem Schutzauftrag und der damit verbundenen Garantenstellung nicht nachkommen. Wichtig bei jeder Risikoeinschätzung ist die Einbeziehung der Eltern unter Berücksichtigung des Art. 6 im Grundgesetz, welches deutlich das Recht und die Pflicht der Eltern benennt, an erster Stelle für ihr Kind zu sorgen. Der Artikel 6 geht davon aus, dass die Eltern das größte Interesse an ihrem Kind haben. Dies kann dazu führen, dass sich Eltern bei der Zusammenarbeit mit Institutionen und Fachkräften ernst genommen fühlen, wenn sie auf diese Rechte und Pflichten hingewiesen werden. Dies kann zu einem erhöhten Verantwortungsbewusstsein führen und sich gleichzeitig beruhigend auf die Eltern auswirken (vgl. F.Alle, 2012, S.15). Im Gegensatz dazu hat die Fachkraft aber auch die Möglichkeit eine Risikoeinschätzung und die Meldung an das Jugendamt ohne Einbeziehung der Eltern durchführen, wenn die Gefahr besteht, dass unter Einbeziehung der Eltern das Gefährdungsrisiko für das Kind steigt.

4.2. Die insoweit erfahrene Fachkraft

Ebenso steht der Träger in der Verantwortung eine insoweit erfahrene Fachkraft zu ernennen. Die Fachkräfte, welche als fallführend zu bezeichnen sind, stehen also in der Pflicht, den Schutzauftrag in entsprechender Weise nach SGB VIII §8a Abs. 1 wahrzunehmen. Dies bedeutet vor allem, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen. Die insoweit erfahrene Fachkraft soll diese Anhaltspunkte bewerten helfen, um mit den vorhandenen Daten eine Risikoeinschätzung durchführen zu können. Der Gesetzgeber nennt hier Anhaltspunkte für die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft, macht allerdings keine inhaltlichen Vorschriften. Jedoch haben sich aufgrund der Formulierung folgende Voraussetzungen ergeben: Für die Ernennung zur insoweit erfahrenen Fachkraft bedarf es einer sozialpädagogischen, psychologischen oder jugendhilfespezifischen

Ausbildung. Des weiteren benötigt die Fachkraft eine gewisse Berufserfahrung, in der Regel hat man sich hier auf 3 Jahre geeinigt. Zusätzlich braucht die Fachkraft einschlägige Erfahrungen mit Praxisfällen im Kinderschutz. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann die zu qualifizierende Fachkraft einen Zertifikatskurs zur Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII belegen, um die Qualifikation zur Kinderschutzfachkraft bzw. zur insoweit erfahrenen Fachkraft zu erhalten. Diese Qualifikation beschäftigt sich vor allem mit folgenden Fragen:

- Welche Anhaltspunkte gibt es für eine Kindeswohlgefährdung (Erkennen)?
- Wie ist der Vorgang bei einer Risikoeinschätzung (Beurteilen)?
- Welche Schritte sind durch die Fachkräfte einzuleiten (Handeln)?

Neben diesen drei Hauptfragen beschäftigt sich die Qualifizierung natürlich auch mit der Ausgestaltung der Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen aus § 8a SGB VIII. Außerdem wird sich im Seminar mit der Frage beschäftigt, wie Kooperationspartner richtig eingesetzt werden und wie die Beziehungen gepflegt und verbessert werden können (vgl. Diakonietexte, 2013, S.10).

4.3. Risikoeinschätzung

Es ist eine äußerst komplexe und diffizile Aufgabe einzuschätzen, ob und inwieweit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Eine Gefährdung ist selten durch eine einzige Ursache begründet und deshalb multidimensional zu betrachten. Oftmals tragen mehrere Faktoren dazu bei, dass eine Gefährdung eintritt (multifaktoriell). Aus diesem Grund ist im SGB VIII verankert, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird. Besonders bei einer drohenden Kindeswohlgefährdung sind begleitende Unsicherheiten bei der Risikoeinschätzung immer mit enthalten, weshalb die Notwendigkeit besteht, eine erfahrene Fachkraft in Form der insoweit erfahrenen Fachkraft hinzuzuziehen. Diese soll eine größtmögliche Sicherheit vor allem durch sich weiterentwickelnde Fachkenntnisse und durch eine steigende Anzahl der Fälle in diesem Bereich erlangen (vgl. F.Alle, 2012, S. 55). Jedoch ist ebenso wichtig, dass die Fachkräfte in den Gruppen der Kindertagesstätten ebenfalls ihre Kenntnisse im Bereich Kindeswohlgefährdung

erweitern, da wie unter Kapitel 3 bereits erwähnt, die Diagnose einer Gefährdung besonders in den Bereichen kognitive Vernachlässigung, emotionale Vernachlässigung sowie psychische Misshandlung oft schwer zu erkennen und zu beurteilen sind. Ein Hilfsmittel für Fachkräfte der Kindertagesstätten ist der Ampelbogen, welcher neben der Einschätzung des Gefährdungsgrades und der Gefährdungsart auch die Meldekette aufzeigt. Am Beispiel des Ampelbogens vom Zwickauer Land (Anhang 2) zur Gefährdungseinschätzung in der Altersgruppe 0-2 wird die weitere Vorgehensweise deutlich. Der Ampelbogen des Zwickauer Landes besteht aus drei Teilen.

Im **ersten Teil** soll eingeschätzt werden, ob eine **akute Gefährdung** besteht. Es werden verschiedene Fragen gestellt, die auf eine akute Gefährdung hinweisen lassen wie z.B.:

- Regelmäßiges/geeignetes Angebot an Nahrung/Flüssigkeit?
- Wird lebensnotwendige medizinische Versorgung gewährleistet?
- Gibt es augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten?
- Betreuung durch ungeeignete Aufsichtspersonen (z.B. unter Alkohol- und/oder Drogen stehende Personen)?

Für die Fragen zur akuten Gefährdungseinschätzung stehen immer drei Antwortmöglichkeiten zur Verfügung. Trifft zu, trifft nicht zu, keine Angabe. Sollte auch nur eine der gegebenen Antworten zutreffen, ist sofort das Jugendamt zu informieren, da eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht. Trifft keine der Antworten zu, oder sind diese nicht einzuschätzen, wird mit Teil zwei des Ampelbogens fortgefahren.

Dieser **zweite Teil** soll sich mit der Frage beschäftigen, ob sich der **Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung** bestätigt oder nicht. Es besteht wie im ersten Teil die Möglichkeit der drei Antwortmöglichkeiten: Trifft zu, trifft nicht zu, oder keine Angabe. Fragen in diesem zweiten Teil beschäftigen sich mit dem Erscheinungsbild und dem Verhalten des betroffenen Kindes, dem Verhalten der Sorgeberechtigten gegenüber dem Kind sowie dem häuslichen Umfeld.

Anhaltspunkte sind hier z.B.:

- schlechter Pflegezustand des Kindes (z.B. nicht gewaschen, übler Geruch)

- kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung
- anhaltende Auffälligkeiten im Sehen und Hören ohne medizinische Abklärung
- deutliche Entwicklungsverzögerung
- deutliches Über-/Untergewicht
- keine witterungsgemäße Kleidung
- Kind wirkt traurig/zurückgezogen
- Kind wirkt teilnahmslos, keine Reaktion auf Ansprache
- ständig auffälliges Verhalten (z.B: Aggression, Selbstverletzung)
- keine Orientierung oder übermäßiger Gehorsam gegenüber Bezugspersonen
- Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit im Kontakt mit Erwachsenen
- Kind wirkt fremden Personen gegenüber distanzlos
- Kind zeigt altersunangemessenes, sexualisiertes Verhalten
- die Sorgeberechtigten verhalten sich schroff und kühl im Umgang mit den Kindern
- das Kind durchlebt keine feste Tagesstruktur
- Kind wird nur negative Wertschätzung und Ablehnung entgegengebracht
- Gefahrenquellen werden nicht erkannt bzw. verharmlost
- es bestehen Verwahrlosungstendenzen

Für die im zweiten Teil zutreffenden Antworten handelt es sich um eine drohende Gefährdung. Für alle zutreffenden Anhaltspunkte ist die Verfahrensweise „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“(Anhang 4) anzuwenden. Diese besteht aus fünf folgenden Schritten, welche auch als Meldekette bezeichnet wird:

Ausgangspunkt: Gefährdungseinschätzung mit Unterstützung des Ampelbogens

Schritt 1: Einbeziehung der Leitung der Einrichtung: Gesamtverantwortung obliegt der Leitung, abgestimmtes Verfahren zum Wohle der Kinder (Schutzplan)

Schritt 2: Gefährdungseinschätzung im Team: neue/andere Ansichten können dazu gewonnen werden

Schritt 3: Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft: besondere Erfahrung im Umgang mit Verdachtsfällen, Sammeln von Informationen sowie Beziehungsaufnahme zu dem Kind und den Eltern, Erstüberlegung zur Ausgestaltung des Schutzplanes

Schritt 4: Entwicklung eines Schutzplanes: Festlegung von Maßnahmen/Aktivitäten, die seitens der Einrichtung oder des Dienstes durchgeführt werden können z.B. Gespräche, Hausbesuche, Hinwirken auf eine Inanspruchnahme von Hilfeangeboten, Festschreibung aller Beteiligten am Schutzplan, Festschreibung der Verantwortlichkeiten sowie der Termine

Schritt 5: Umsetzung/Überprüfung des Schutzplanes: Kontrolle der im Schutzplan beschriebenen Maßnahmen, Schutzplan gilt als erfüllt, wenn die Gefährdung abgewendet wurde, Fortführen des Schutzplanes, wenn die drohende Gefährdung andauert

Die hier beschriebenen Punkte zeigen auf, mit welchen Schritten den unter Teil zwei drohenden Gefährdungen entgegengewirkt werden soll. Zusätzlich ist *Teil drei* des Ampelbogens auszufüllen und in die Fallarbeit mit einzubeziehen. Dieser dritte Teil beschäftigt sich mit den Ressourcen der Eltern sowie des Kindes und den Risikofaktoren. Sollte kein Punkt aus Teil zwei zutreffen, gibt die Einschätzung keinen Anlass zur Besorgnis, womit eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann. In dieser Verfahrensweise zeigt sich jedoch, dass auch hier nicht im Sinne des Gesetzgebers gehandelt wird. Dieser sieht wie unter §8a SGB VIII beschrieben vor, dass bei dem Verfahren „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Risikoeinschätzung hinzuzuziehen ist. Im Falle des Zwickauer Ampelbogens wird die insoweit erfahrene Fachkraft jedoch erst nach der Risikoeinschätzung hinzugerufen. Nämlich dann, wenn im Ampelbogen der Verdacht besteht. Sollte es jedoch von den Fachkräften aufgrund von Unsicherheiten im Umgang mit dem Thema Kindeswohlgefährdung, oder aufgrund mangelnden Wissens Fehleinschätzungen bei der Risikoeinschätzung im Ampelbogen gegeben haben, so könnte im schlimmsten Falle eine Gefährdung aufgrund der vorhandenen Daten als ausgeschlossen gelten. Möglicherweise hätte eine insoweit erfahrene Fachkraft mit der ihr vorhandenen Erfahrung in diesem Bereich verschiedene Punkte im Ampelbogen anders bewertet. Die

Meldekette der Diakonie für Kindertagesstätten in Kurhessen-Waldeck (Anhang 5) zeigt die korrekte Vorgehensweise, bei der nach der Teambesprechung die insoweit erfahrene Fachkraft zur Risikoeinschätzung hinzugezogen wird.

Im **dritten Teil** des Ampelbogen geht es um die **Ressourcen** der Eltern und des Kindes sowie die **Risikofaktoren**. Vor allem das Ermitteln vorhandener Ressourcen kann für den weiteren Verlauf der Hilfeplanung von großer Bedeutung sein, da diese positive Signale setzen und für einen erfolgreichen Verlauf des Verfahrens entscheidend sein können. Neben den Ressourcen, welche sich begünstigend auf einen Schutzplan auswirken, sind auch die Risikofaktoren von besonderer Bedeutung, da diese den Verlauf negativ beeinflussen können. Risikofaktoren beschäftigen sich mit der Familienstruktur (z.B. Anzahl der Kinder, alleinerziehendes Elternteil, Alter und Einkommen der Eltern) sowie mit körperlichen und geistigen Merkmalen der Eltern und des Kindes (z.B. Kind mit besonderen Bedürfnissen durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung, psychische Auffälligkeiten der Eltern, schwere körperliche Erkrankung oder Sucht der Eltern). Aus den gewonnenen Daten soll nun von der insoweit erfahrenen Fachkraft in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen freien Trägern ein Schutzplan zur Abwendung der Gefährdung erstellt werden. Die Grundlage hierfür legt ebenfalls das SGB VIII.

5. Gesetzliche Grundlagen zur Abwendung und Vorbeugung einer Gefährdung

Das SGB VIII bietet den Fachkräften der Kindertagesstätten, den freien Trägern und dem Jugendamt viele verschiedene Möglichkeiten auf eine Gefährdung zu reagieren. In diesen gesetzlichen Regelungen finden sich Maßnahmen, welche vorrangig bei den freien Trägern umgesetzt werden sollen. Diese Maßnahmen zeigen sich überwiegend in dem §16-33 des SGB VIII. Andere Maßnahmen, wie z.B. die Inobhutnahme nach §42 Abs.1. S.1 SGB VIII, dem §34 – Heimerziehung sowie die Anrufung des Familiengerichts nach §8a Abs.3 SGB VIII richten sich in erster Linie an die Mitarbeiter des Jugendamtes. Die Inobhutnahme nach §42 stellt hier einen besonderen Fall dar, auf den im Verlauf noch eingegangen wird, da bei der Inobhutnahme durch das Jugendamt

der §1666 BGB ebenfalls Anwendung findet. Außerdem gibt es verschiedene gesetzliche Regelungen, welche generell für alle Einrichtungen, Träger und andere Personen der Kinder- und Tagespflege gelten, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder für ein Teil des Tages betreut werden. Diese finden sich im SGB VIII §43 – Erlaubnis zur Kindertagespflege, dem §44 – Erlaubnis zur Vollzeitpflege und dem §45 - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung wieder. Zusätzlich regelt der §72a – Einstellungsverbot welche Personengruppen aufgrund polizeilich gemeldeter Vorstrafen grundsätzlich aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen sind (vgl. P.-C. Kunkel, 2006, S.8).

Eine Reihe von Hilfeangeboten ist gesetzlich geregelt und muss prinzipiell verfügbar sein, nachdem eine drohende oder bereits bestehende Gefährdung erkannt wurde. Dabei ist zu beobachten, dass diese Hilfen relativ problemunspezifisch sind, gleiche Angebote werden für teilweise unterschiedliche Gefährdungsformen angewendet. Sie müssen also an den jeweiligen Bedarf flexibel angepasst sein. Ziel ist natürlich stets die Abwendung einer bereits vorhandenen oder drohenden Gefährdung, wofür nicht zwingend der Eingriff des Jugendamtes nötig ist. Erkennen Eltern beispielsweise beim Gespräch mit der Fachkraft in der Einrichtung von sich aus, dass sie Hilfe benötigen, kann es ausreichend sein, die Eltern z.B. an eine Erziehungsberatungsstelle zu vermitteln ohne das Jugendamt einzuschalten. Jedoch muss die Erziehungsberatungsstelle das Wohl des Kindes gewährleisten. Gelingt dies nicht, weil das passende Hilfeangebot nicht verfügbar ist, durch Ablehnung oder durch das nicht Umsetzen der Hilfeangebote, ist in jedem Falle das Jugendamt zu informieren (vgl. B. Galm, K. Hees, H. Kindler, 2010, S. 100). Anhand der Vielzahl der Angebote wird nochmals deutlich, dass die Fachkräfte in den Einrichtungen über ein hohes Maß an Wissen verfügen sollten, um auf Fälle von Gefährdungen angemessen reagieren zu können. Dies setzt voraus, dass auch die Träger der Kindertagesstätten ihre Mitarbeiter zu diesem Thema sensibilisieren und ihnen die Möglichkeit bieten, sich weiterzubilden. Präventive Maßnahmen, wie z.B. die Weiterbildung von Fachkräften sind vom Träger zu organisieren.

5.1. Fachliche Beratung nach § 8b SGB VIII

Zum Zwecke einer weiteren Qualifizierung des durch §8a geleisteten Kinderschutzes wird der Schutzauftrag zusätzlich durch die Vorschrift des §8b – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ergänzt. Sie legt fest, dass:

S. 1. Fachkräfte ein Recht auf fachliche Beratung und Begleitung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben, wenn es um eine Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung geht und

S. 2. Die Träger und Einrichtungen ein Recht auf Beratung bei der Entwicklung fachlicher Leitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt haben. Dadurch soll neben der Intervention bei vorhandenen Gefährdungen auch die Prävention von Kindeswohlgefährdung durch die Entwicklung dieser Leitlinien in den Einrichtungen verbessert werden (vgl. P.-C. Kunkel, 2011, S. 167).

5.2 Zusammenarbeit der Institutionen nach §4 SGB VIII

§4 – Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe legt fest:

S. 1. Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

S. 2. Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

Diese Vorschrift weist eine einzigartige Rechtsordnung auf. Sie verpflichtet die staatliche Jugendhilfeverwaltung sich partnerschaftlich, und nicht wie üblich hoheitlich gegenüber den freien Trägern der Jugendhilfe zu verhalten. Laut Auffassung des Gesetzgebers ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit die beste Voraussetzung für die Wirksamkeit der Jugendhilfe. Dieser Verpflichtung nachzukommen ist jedoch sehr schwierig. Der öffentliche Träger soll Partner und Förderer zugleich sein, er wird jedoch

immer wieder vor der Entscheidung stehen, auch Anträge ablehnen zu müssen. Er hat die Kosten für die von den freien Trägern erbrachte Jugendhilfeleistung zu erstatten, muss dabei aber stets die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachten. Nicht zuletzt trägt er die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Jugendhilfe und legt zugleich den Umfang und die Art der Förderung fest, für die die Kosten übernommen werden. Dabei stehen die Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe in Konkurrenz zu den Maßnahmen der freien Träger. Zusätzlich gestaltet sich das partnerschaftliche Verhältnis als schwierig, da die freien Träger in finanzieller Abhängigkeit zu der öffentlichen Jugendhilfe stehen. Diese Abhängigkeit der freien Träger erzeugt außerdem eine an die Erwartungen des öffentlichen Trägers angepasstes Verhalten (vgl. P.-C. Kunkel, 2011, S. 62).

5.3. Elternarbeit in Kindertagesstätten

Die wechselseitige Öffnung ist das zentrale Ziel der Elternarbeit. Zum Austausch wichtiger Informationen über das Verhalten des Kindes in Familie und Kindertageseinrichtung sowie die Lebenslage der Familie, die Kindertagesituation, Probleme und Belastungen, müssen Erzieher und Eltern Zeit finden. Ebenso sollte die pädagogische Konzeption den Eltern verdeutlicht werden, welche der pädagogischen Arbeit zugrunde liegt. Dadurch wird für die Eltern der Lebensbereich Kindertagesstätte transparenter. Im Gegensatz dazu bekommen die Fachkräfte bei einer gut funktionierenden Elternarbeit Einblick in die Familiensituation, und können diese bei der Arbeit berücksichtigen (familienergänzende Funktion). So wird ein Verständnis über die Problemsicht des anderen entwickelt, sie lernen voneinander, werden zur Reflexion von Vorstellungen und Erfahrung angeregt und erkennen die Kompetenzen des jeweils anderen an. Durch diese Öffnung ist eine abgestimmte Erziehung zwischen den Erziehern und den Personensorgeberechtigten möglich, welche versucht, die kindheitlichen Entwicklungsbedingungen in der Kindertagesstätte und der Familie zu verbessern. Auch führen Beobachtungen des erzieherischen Verhalten zu Gesprächen über Erziehungsziele, -praktiken und -probleme. Bei dieser Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Fachkräften findet das Kind die besten Entwicklungsbedingungen vor. Es erlebt, dass Familie und Kindertagesstätten aneinander und an seinem Wohl

interessiert sind (vgl. M. R. Textor, 2002, S. 2). Möglichkeiten der Elternarbeit sind z.B. Elternabende, Elterngruppen, Treffpunkte für Alleinerziehende, Gartenarbeit, Spielplatzgestaltung, Elternbefragung, Feste und Feiern, Bastel- und Spielnachmittage, Mitwirkung der Eltern bei Gruppenaktivitäten, Elterncafé, Beratungsgespräche, Termingespräche, Elternbriefe und mehr (vgl. M. R. Textor, 2002, S. 6).

5.4. Prävention und Intervention nach dem SGB VIII und dem BGB

Das SGB VIII bietet den Fachkräften der Einrichtungen, der freien Träger und dem Jugendamt eine große Palette an Möglichkeiten, welche sie im Falle einer Gefährdung und/oder Beratung anbieten kann. Diese Maßnahmen können einen präventiven Charakter in sich tragen, wenn z.B. Eltern aus Eigeninitiative das Jugendamt aufsuchen, da sie merken, dem Wohle des Kindes in naher Zukunft nicht mehr gerecht zu werden und einer im §33 geregelten Vollzeitpflege zustimmen. Ebenso kann das SGB VIII, bei bestimmten Fällen in Kombination mit dem §1666 BGB, auch intervenierende Maßnahmen enthalten. Wenn z.B. das Aufdecken einer Gefährdung durch die Fachkraft der Kindertageseinrichtung dazu führt, dass in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen freien Trägern, eine sozialpädagogische Familienhilfe nach §31 SGB VIII bestellt wird. Häufige Angebote nach dem SGB VIII sind in folgenden Paragraphen geregelt:

§16: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Diese Förderung soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie soll außerdem zeigen, wie Konfliktsituationen in Familien gewaltfrei gelöst werden können. Jedoch wird bei der gegenwärtigen Finanzlage von Bund, Ländern und Gemeinden der §16 gegenüber anderen Pflichtaufgaben der Jugendhilfe eher nachrangig behandelt.

§17: Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft. Diese Beratung soll dabei helfen, 1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen, 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu

bewältigen, 3. im Fall einer Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

§18: Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung, 1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes, 2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach §1615 des BGB.

§19: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

§20: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes oder Jugendlichen übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes oder Jugendlichen unterstützt werden, 1. wenn er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen, 2. wenn die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu gewährleisten, 3. wenn Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

§27: Hilfe zur Erziehung

Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Die Art und der Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.

§28: Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und Einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und

Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.

§30: Erziehungsbeistand

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.

§31: Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§33: Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

§34: Heimerziehung

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Eine Besonderheit bei den Aufgaben der Jugendhilfe stellt der **§42 – Inobhutnahme** dar. Dieser Paragraph besagt im Abs. 1, dass das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ist, ein Kind oder Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen wenn:

1. das Kind oder der Jugendliche darum bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Absatz 3 des §42 legt fest, dass bei der Inobhutnahme unverzüglich die Personensorgeberechtigten zu unterrichten sind. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich:

1. Das Kind dem Personensorgeberechtigten zu übergeben, sofern nach Einschätzung des Jugendamtes eine Gefährdung nicht besteht oder die Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes herbeizuführen.

„Die Inobhutnahme wegen dringender Gefahr umfasst gem. §42 Abs. 1 S. 2 ausdrücklich die Befugnis des Jugendamtes, ein Kind/Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen“..... „Widersprechen die Personensorgeberechtigten der beabsichtigten Inobhutnahme, setzt die Befugnis des Jugendamtes zur Inobhutnahme ferner voraus, dass eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann“..... „Inobhutnahme ist die akut erforderliche, tatsächliche Fürsorge des Kindes/Jugendlichen. Vorläufige Anordnungen des Familiengerichts befassen sich hingegen unter Anordnung erforderlicher Maßnahmen eingriffsrechtlich mit der Gefahrenabwehr, soweit die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden“....., §1666 Abs. 1 S. 1 BGB. Dieser sagt im Abs. 1: Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

„Die familiengerichtliche Entscheidung verschafft dem Jugendamt dabei den

entsprechenden Handlungsrahmen, indem das Familiengericht z.B. den Eltern das Sorgerecht oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzieht und auf das Jugendamt überträgt“..... „Dessen ungeachtet, kann/muss das Jugendamt zeitgleich neben der Inobhutnahme vorläufige Anordnungen nach §1666, §1666a BGB anregen oder beantragen, also im Zusammenhang mit einer Inobhutnahme schlechthin das Familiengericht einschalten“..... „Lediglich dann, wenn nach Auffassung des Jugendamtes sicher gestellt ist, dass für eine familiengerichtliche Entscheidung und ihrer tatsächlichen Umsetzung ausreichend Zeit besteht, wird man daher die Berechtigung zur Inobhutnahme wegen dringender Gefahr verneinen können“(P.-C. Kunkel, 2011, S. 467).

6. Fazit

Zwar hat sich die Bundesrepublik Deutschland neben den bereits vorhandenen Gesetzen auf zusätzliche Gesetze wie dem §98 SGB VIII oder dem überarbeiteten 8a SGB VIII zum Schutze der Kinder geeinigt, jedoch kann man ihre Wirksamkeit in Frage stellen. Ein großes Problem der Kinderbetreuung in Deutschland ist die Finanzierung und die Verteilung der dafür vorgesehenen Gelder, wenn es z.B. um die Abdeckung der Betreuung durch geschultes Personal oder die Ausstattung der Einrichtung geht. Das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen SächsKitaG sieht unter §12 vor, dass in der Krippe ein Betreuungsschlüssel von einem Betreuer je sechs Kinder vorhanden sein muss. Meine beiden Kinder, zwei Mädchen im Alter von zweieinhalb Jahren, gehen in einen städtischen Kindergarten. Die Gruppe besteht aus 15 Kindern und zwei Betreuern, was einen Betreuungsschlüssel von 1:6 gar nicht zulässt. Wenn man jetzt noch bedenkt, dass beide Fachkräfte halbtags arbeiten, also versetzt überschneidend von 7-14 Uhr und 9-16 Uhr, wird deutlich, dass sich der Betreuungsschlüssel zeitweise auf einen Schlüssel von 1:10 und mehr verändert. Zusätzliche Fehlzeiten z.B. durch Urlaub, Krankheit, Kuren usw. wirken sich abermals negativ auf den Betreuungsschlüssel aus. Hier stellt sich die Frage, wer die Verantwortung im Falle einer Gefährdung trägt, wenn sie nicht erkannt wird. Es ist schwer, die Mitarbeiter zur Verantwortung zu ziehen, wenn von städtischer Seite nicht

genügend Betreuungspersonal vorhanden ist, um den im SächsKitaG vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel zu gewährleisten.

Aufgrund dieser Umstände verwundert es nicht, dass 87% der Fachkräfte nach oder während der Arbeit an starken gesundheitlichen Beschwerden wie Kopf-, Rücken-, und Nackenschmerzen, Erschöpfungszuständen und Atembeschwerden leiden. Auch empfinden lediglich 8% der befragten Fachkräfte, dass sie eine gute Arbeit haben (vgl. BGW, 2011, S.78). Das lässt natürlich die Frage offen, inwieweit Situationen, die auf eine aufkommende Gefährdung schließen lassen, überprüft bzw. überhaupt erkannt werden. Auch ist zu bezweifeln, dass es den Trägern möglich ist, bei den vorhandenen Arbeitsbedingungen die Fachkräfte ausreichend über Diagnostik und gesetzliche Grundlagen zum Thema Kindeswohl zu informieren. Zieht man jetzt noch den Aspekt der Risikoeinschätzung hinzu, kann man zu dem Ergebnis kommen, dass das Gesetz dem Kinder- und Jugendschutz abermals nicht gerecht wird. Hier fehlt es an einer einheitlichen Diagnostik. Es muss geprüft werden, welche Wirksamkeit die verschiedenen Risikoeinschätzung erzielen und wie das diagnostische Verfahren zur Erkennung einer Gefährdung strukturiert ist, um daraus eine genormte Diagnostik für das gesamte Bundesgebiet zu erstellen und diese im Gesetz zu verankern. Statt dessen gibt es Gefährdungseinschätzungen wie z.B. das Diagnoseprogramm des bayerischen Landesjugendamtes (Anhang 3), welches sehr unübersichtlich gestaltet ist. Oder den Ampelbogen des Zwickauer Landes (Anhang 2), bei dem die insoweit erfahrene Fachkraft erst nach, und nicht wie im Gesetz vereinbart, während der Risikoeinschätzung hinzugezogen wird. Wenn dann ein Fall z.B. an das Jugendamt gemeldet wird, stellt sich erneut die Frage, wie professionell mit der Gefährdung umgegangen wird. Denn auch im Jugendamt besteht das Problem der personellen Unterbesetzung. Aufgrund der Vielzahl der Fälle, welche durch die Mitarbeiter der Jugendämter abgedeckt werden müssen, wird eine professionelle Arbeit erschwert. Hinzu kommt, dass aus Angst vor der gesetzlichen Verantwortung nach §13 StGB immer mehr Jugendamtsmitarbeiter zu einer Heimunterbringung tendieren, als z.B. eine sozialpädagogische Familienhilfe anzubieten. Diese wäre in manchen Fällen gewiss angebrachter. Aufgrund fehlender Zeit und fehlenden Personals, dem damit verbundenen Risiko, dass das Kind durch die Gefährdung erheblichen Schaden nimmt, wird hier in einigen Fällen nicht zum Wohle des Kindes und der Familie gehandelt,

sondern ausschließlich zum Selbstschutz des Mitarbeiters vor dem Gesetz. Dies zeigt sich auch im Trendbericht der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege, der einen Anstieg der Heimunterbringungen zwischen 2007 und 2011 um 24% ermittelt hat (vgl. BGW, 2011, S.26). Einerseits macht es den Eindruck, als verbessere sich der Schutz der Kinder und Jugendlichen in Deutschland zunehmend. Die verschiedenen Gesetze, welche sich mit dem Kinder- und Jugendschutz befassen, werden fortlaufend auf ihre Wirksamkeit geprüft und im Bedarfsfall geändert. Andererseits ist festzustellen, dass in Deutschland bei der Bekämpfung der verschiedenen Risikofaktoren, die zu einer Gefährdung führen können, wie z.B. ein niedriger Bildungsstand oder auch ein geringes Einkommen, in der Bundesrepublik Deutschland kaum eine Verbesserung zu sehen ist. Glaubt man den PISA-Studien der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development), so werden für Bildung anteilig weniger Finanzen vom Bundeshaushalt bereitgestellt als im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union (EU). Auch ist die Frage der Einkommen und der damit verbundenen Verteilung von Reichtum eine große Streitfrage in Deutschland. Seit geraumer Zeit fordern Institutionen, Vereine und Arbeitnehmerverbände wie z.B. der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) einen gesetzlich geregelten Mindestlohn. Dieser soll nun 2015 per Gesetz eingeführt werden. Vergleicht man dies mit den Mitgliedsstaaten der EU wird man feststellen, dass Deutschland eines der wenigen Länder ist, das noch keinen gesetzlich geregelten Mindestlohn hat (z.B. Luxemburg seit 1944, Frankreich seit 1959, Groß Britannien seit 1999).

7. Literaturverzeichnis

- B. Galm, K. Hees, H. Kindler (2010): Kindesvernachlässigung. Ernst Reinhardt-Verlag, München
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (2012): Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland: Daten – Fakten – Entwicklung. Bonifatius Verlags-GmbH, Paderborn
- D. Bange, G. Deegener (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Psychologie Verlags Union, Weinheim
- D. Glaser (2002): Emotional abuse and neglect - psychological maltreatment. Department of Psychological Medicine, London
- Diakonie Deutschland (2013): Diakonie Texte – Arbeitshilfe. 2. Aufl. Zentraler Vertrieb des evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung, Leinfelden-Echterdingen
- G. Andrews, J. Corry, T. Slade (2001): Comparative risk assessment – Child sexual abuse. Final Report, WHO
- F. Alle (2012): Kindeswohlgefährdung – Das Praxishandbuch. 2. Aufl. Lambertus-Verlag, Freiburg
- H. Amorosa et. Al (2007): Leitlinien zur Diagnostik und Therapie von psychischen Störungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter. Deutscher Ärzte-Verlag, Köln
- Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (2012): Vernachlässigte Kinder besser schützen. 2. Aufl. Reinhardt-Verlag, München
- Internetredaktion des BMFSFJ (ohne Jahr): Sozialpädagogische Familienhilfe in der BRD. <http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/spfh/einleitung.html> Zugriff am 14.08.2014
- J. Freese (2011): Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen. Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden
- Kinderschutzzentren e.V. (2011): Empfehlung der Kinderschutzzentren zur Nutzung von Gefährdungseinschätzungsbögen in den Kinderschutzzentren. Köln <http://www.kinderschutzzentren.org/qualitaetsstandards> Zugriff am 03.08.2014
- Kinderschutzzentrum Berlin (2009): Kindeswohlgefährdung: Erkennen und Helfen. 11. Aufl. Berlin, <http://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/publikationen.php> Zugriff am 17.08.2014

M.R. Textor (2002): Elternarbeit in Kindertageseinrichtungen. Staatsinstitut für Frühpädagogik, München
<http://www.kindergartenpaedagogik.de/2273.pdf> Zugriff am 17.08.2014

P.-C. Kunkel (2006): Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - rechtliche und psychologische Dimension. Universität Kehl, 193.197.34.225/ZHEAF/diskussionspapiere/2006-03.pdf Zugriff am 16.08.2014

P.-C. Kunkel (2011): Sozialgesetzbuch VIII – Lehr- und Praxiskommentar. 4. Aufl. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

R. Frank, K. Räder (1994): Früherkennung und Intervention bei Kindesmisshandlung – ein Forschungsbericht. bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, München

S. Schmidtchen (1989): Kinderpsychotherapie: Grundlagen Ziele, Methoden. Kohlhammer, Stuttgart

statistisches Bundesamt (2010): Bundeskinderschutzgesetz – Daten und Zahlen.

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119832.html> Zugriff am 12.08.2014

statistisches Bundesamt (2013): Pressemitteilung Nr. 251 vom 29.07.2013: 2012: Jugendämter führten 107 000 Gefährdungseinschätzungen für Kinder durch.

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/07/PD13_251_225.html

Zugriff am 03.08.2014

statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2013): Monatsheft 12-2013: Statistik zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung im Jahr 2012.

[http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/veroeffentl/Monatshefte/essay.asp?](http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/veroeffentl/Monatshefte/essay.asp?xYear=2013&xMonth=12&eNr=01)

[xYear=2013&xMonth=12&eNr=01](http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/veroeffentl/Monatshefte/essay.asp?xYear=2013&xMonth=12&eNr=01) Zugriff am 14.08.2014

U. T. Egle, S. O. Hoffmann (2005): sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Schattauer Verlag, Stuttgart

U. Ziegenhain, J. Fegert (2007): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. Ernst Reinhardt-Verlag, München

Zentrum Bayern Familie und Soziales (2008): Schützen-Helfen-Begleiten: Handreichung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Bayerisches Landesjugendamt, München

8. Anhang

1. Wie lange arbeiten sie schon im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe?

Ich bin seit acht Jahren in diesem Bereich tätig, erst in einer Kindertagesstätte und seit drei Jahren nun als Leiterin dieses Hortes.

2. Sehen sie seit dieser Zeit eine Verbesserung der Gesetze zum Kinder- und Jugendschutz?

Die Einführung des §8a im KJHG stellt auf gesetzlicher Ebene ohne Frage eine Verbesserung im Sinne des Kinderschutzes dar. Damit gibt einen eigenen Paragraphen, der sich explizit mit dem Thema Schutzauftrag und Kindeswohlgefährdung beschäftigt. Besonders die rechtliche Verpflichtung der Fachkräfte zu handeln, wenn Ihnen Kindeswohlgefährdungen auffallen, ist für mich eine positive Weiterentwicklung im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendliche. Somit verlagert sich der Schutzauftrag weg nur vom Jugendamt und bezieht nun stärker auch die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe mit ein.

3. Die Gesetze sind ja nur eine Seite, dem steht ja die Praxis gegenüber. Können Sie beschreiben, inwiefern der Träger ihrer Einrichtung das Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung versucht, in die Praxis einzubinden?

Der Träger meiner Einrichtung, das DRK Leipzig-Land, ist für mich auf diesem Gebiet sehr weit. Wobei ich jetzt nur mit den Trägern vergleichen kann, zu denen ich durch befreundete Kollegen oder ähnliches Kontakt habe. Auch wenn der §8a nicht mehr wirklich neu ist, ganz im Gegenteil, so dauert es doch immer einige Zeit, bis Veränderungen in der Praxis ankommen. Speziell beim Träger unseres Hortes wurde durch verschiedene Maßnahmen auf die neuen Gesetze reagiert. So wurden in allen Kindereinrichtungen unseres Trägers alle pädagogischen Mitarbeiter zum Thema Kindeswohlgefährdung geschult. Das war 2011/2012. Zwei Mal war die Insofern erfahrene Fachkraft in allen Einrichtungen.

Beim ersten Mal wurde allgemein das Thema vorgestellt und deutlich darauf hingewiesen, dass jeder Erzieher eine rechtliche Verpflichtung hat, bei Kindeswohlgefährdungen, die ihm auffallen, zu handeln. Ich denke, dass das nicht allen Erziehern bis dahin so bewusst gewesen ist. In einer zweiten Schulung wurden dann anonyme Fälle vorgestellt, so dass man ein klareres Bild davon bekommen hat, worum es eigentlich geht. Darüber hinaus wurde ein Fachtag durchgeführt, bei dem zum Beispiel Vertreter des Netzwerkes Kinderschutz referiert haben. Zur Insofern erfahrenen Fachkraft muss ich noch sagen, dass seit 2011 bei meinem Träger zwei Fachkräfte, die in Kitas arbeiten, dazu ausgebildet wurden. Wir haben also keine externen, die dazu gezogen werden können, sondern sie sind selbst in einer Kita tätig. Das hat den Vorteil, dass bei einem Fall, der auftritt, ich mich direkt in der entsprechenden Kita melden kann und die Insofern erfahrene Fachkraft steht mir unmittelbar zur Verfügung.

Von einem anderen Träger weiß ich, dass diese erst im letzten Jahr begonnen haben, eine Fachkraft auszubilden und überhaupt dieses Thema den Fachkräften näher zu bringen.

Uns stehen auch regelmäßig Fachtage und Weiterbildungen zur Verfügung, im Landkreis Leipzig und auch bei der Stadt Leipzig passiert relativ viel.

4. Denken sie, das es in den letzten Jahren zu einem Anstieg der aufgedeckten Fälle von Kindeswohlgefährdungen in Kindereinrichtungen gekommen ist?

Das kann ich so auf Anhieb nicht beantworten, dazu müsste ich verschiedenen Statistiken oder Studien näher anschauen. Bei dem Träger, bei dem ich arbeite, sind die Zahlen soweit ich weiß, in etwa gleich geblieben, was man sicher nicht verallgemeinern kann. In der Theorie müsste eigentlich schon die verstärkte Diskussion um das Thema Kinderschutz dazu führen, dass die Fachkräfte sensibilisiert sind und dadurch mehr Fälle bekannt werden. Hier stellt sich mir aber wieder die Frage, ob bei allen Trägern mit dem Thema so umgegangen wird wie das beim DRK der Fall ist, also Weiterbildungen stattfinden, eine Insofern erfahrene Fachkraft einem persönlich bekannt ist bzw. einem eine Fachberaterin zur Verfügung steht. Ich kann mir gut vorstellen, dass es hier noch bei vielen Trägern Nachholbedarf gibt.

5. Inwieweit kommen Sie beruflich mit diesem Thema in Kontakt? Gab es in Ihrer Einrichtung Fälle von Kindeswohlgefährdungen und können Sie uns beschreiben, wie Sie und ihre Mitarbeiter damit umgegangen sind?

Unsere Einrichtung gehört von der betreuten Kinderzahl mit zu den großen, aktuell sind über 150 Kinder im Hort angemeldet. Dabei sind bei uns Kinder, deren Eltern von Harz IV leben bis zu Akademikerfamilien alle Schichten vertreten.

Ich selbst habe schon mehrere Fälle von Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt gemeldet. Bedingt durch die Schulungen der Insofern erfahrenen Fachkraft waren wir mit entsprechenden Meldekettten, Ampelbögen etc. vertraut, was mir mein Handeln schon erleichtert hat. Wir sind dann immer den üblichen Weg gegangen: die Erzieher kommen zunächst zu mir, wenn Ihnen Sachen auffallen. Dies kann zum Beispiel sein, dass ein Erzieher feststellt, dass ein bestimmtes Kind immer nur sehr wenig oder gar kein Essen zur Verfügung hat. Oder man stellt blaue Flecken am Körper fest, so einen Fall hatten wir auch schon. Wenn es keine akuten Dinge sind, ich nehme jetzt mal das Beispiel mangelhafte Ernährung, wird sich im Team ausgetauscht. Was ist den anderen aufgefallen? Wie beurteilen Sie das? Dann wird die Insofern erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Danach folgt ein oder mehrere Gespräche mit den Sorgeberechtigten. Teilweise führt das dann zur gewünschten Situation, d.h. den Kindern wird wieder ein Mittagessen im Hort bestellt, bei anderen führen die Gespräche zu keinem Erfolg. Dann suche ich das Gespräch mit der zuständigen Mitarbeiterin vom ASD Nordsachsen, die dann ebenfalls tätig wird.

Bei akuten Gefährdungen, wir hatten zum Beispiel einmal ein Kind, das mit blauen Flecken und Wunden an Po und Oberschenkeln nach Schulschluss zu uns kam, habe ich mich nicht mit Fallbesprechung, Elterngespräch aufgehalten. In diesem Fall habe ich mich direkt mit der ASD-Mitarbeiterin in Kontakt gesetzt und ihr Fotos per Mail geschickt. Am nächsten Morgen wurde das Kind vom ASD aus der Schule geholt und in ein Krankenhaus gebracht, um ein ärztliches Gutachten zu erhalten.

Interessanterweise sind alle Familien, die ich ans Jugendamt melde, diesem immer schon bekannt. Ich hatte in den letzten drei Jahren keine einzige Familie, die nicht schon durch einen Familienhelfer, eine aufsuchende Familientherapie oder anderes in irgendeiner Form Hilfeleistung durch das Jugendamt erhalten hat. Das zeigt ja, dass in anderen Einrichtungen, in denen diese Kinder vorher betreut wurden, diese Fälle gemeldet wurden bzw. das soziale Umfeld so aufmerksam war.

6. Können sie uns noch einen konkreten Fall kurz schildern?

Mit ist ein spezieller Fall noch gut in Erinnerung, einfach weil er sich über einen langen Zeitraum hingezogen hat, ohne dass im Sinne des Kindes eine Verbesserung stattgefunden hätte. Wir haben vor zwei Jahren ein Mädchen aus der zweiten Klasse betreut, bei der nach und nach, vor allem durch Gespräche, die sie mit ihrer Erzieherin geführt hat und durch Dinge, die wir beobachtet haben, eine Vernachlässigung des Kindes aufgefallen ist. Das Mädchen kam zum Beispiel selten dem Wetter entsprechend gekleidet (Sandalen im Herbst u.a.), von der Mutter kamen nie benötigte Unterschriften etc. zurück und auch die Essensversorgung war nur unzureichend. Es gab kurze Phasen, in denen die Mutter nach einem Elterngespräch immer mittags in den Hort kam und uns ein warmes Mittagessen für ihre Tochter hingestellt. Dies ließ aber immer schnell nach und dann bestand ihr Essen oft nur aus einem Pfannkuchen oder auch mal aus einer Packung Kaugummi. Aus Gesprächen mit dem Kind haben wir nach und nach erfahren, dass die Mutter jeden Morgen schläft und ihr ein oder zwei Euro hinlegt, damit sie sich Essen für den Schultag kaufen kann. In die Schule kam das Mädchen oft nur pünktlich, weil sie gelernt hatte, das der Zeiger ihres Weckers auf einem kleinen blauen Elefanten zeigen muss. Das Mädchen hat sich also um ihren kompletten Tag als Zweitklässler selbst gekümmert. Die Mutter wurde abends oft alleine oder mit anderen Erwachsenen in Schkeuditz gesehen, ihr Kind war nie dabei, sondern entweder allein zu Hause oder allein auf dem Spielplatz oder in Schkeuditz unterwegs.

Wir haben dann angefangen, jeden einzelnen Tag zu dokumentieren und alle paar Wochen an das Jugendamt zu schicken. Der ASD hat dann regelmäßig eine Anhörung durch das Familiengericht erreicht, allerdings wurden diese immer abgewiesen und das Mädchen durfte weiter bei der alleinerziehenden Mutter bleiben. Man muss dazu auch wissen, dass die Mutter während der ganzen Zeit einen Familienhelfer hatte, der aber irgendwann aus mangelnder Zusammenarbeit der Mutter diesen Fall abgegeben hat. Er kam fachlich nicht weiter, da die Mutter, ebenso wie mit uns, kaum Willen zur Zusammenarbeit zeigte.

Dies zog sich über fast zwei Jahre hin und wir konnten nicht mehr tun, als das Mädchen zumindest mit Essen zu versorgen und durch Gespräche und Zuneigung etwas Wärme zu geben. Letztlich ging der Fall dann so aus, dass die Mutter zu einer Langzeittherapie in eine Klinik eingewiesen wurde und das Mädchen mit Zustimmung vom Familiengericht bei ihrem Vater leben durfte.

Nicht immer können alle Fälle von Kindeswohlgefährdung einfach gelöst werden, es ist immer ein schwieriges Spannungsfeld zwischen Eltern, Fachkräften, dem Jugendamt und sonstigen Institutionen und in dem sich alle Fachkräfte immer befinden. Insbesondere das Verhältnis Sorgeberechtigter-Fachkräfte ist in solchen Fällen oft sehr schwierig und konfliktgeladen. Für mich und mein Team steht das Wohl der Kinder an erster Stelle und nicht eine konfliktfreie Zusammenarbeit mit den Eltern. Dazu braucht man aber selbstbewusste und starke Erzieher, nicht jeder ist dem bestimmt gewachsen. Aber das ist schon wieder ein anderes Thema.



Fallverantwortliche Fachkraft:	Code
Datum:	

Hinweise zur Verwendung des Ampelbogens:
 Dieser Bogen dient zur Gefährdungseinschätzung bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung. Er soll Ihnen helfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln.
 Der Ampelbogen umfasst **drei Teile**:

- **Teil 1:** Einschätzung einer akuten Gefährdung
- **Teil 2:** Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Ist auszufüllen, wenn Teil 1 keine akute Gefährdung ergeben hat.
- **Teil 3:** Kooperationsfähigkeit und Ressourcen von Sorgeberechtigten sowie Risikofaktoren. Ist auszufüllen, wenn Teil 2 Anhaltspunkte ergeben hat.

Teil 1: Einschätzung einer akuten Kindeswohlgefährdung

Bei der **Einschätzung** der Anhaltspunkte wird wie folgt **unterschieden**:

Rot	Trifft zu, der Anhaltspunkt kann wahrgenommen werden.
Grün	Trifft <u>nicht</u> zu, der Anhaltspunkt kann <u>nicht</u> wahrgenommen werden.
k. A.	Keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden, könnte aber zutreffen.

Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung	Rot	Grün	k. A.
kein regelmäßiges/geeignetes Angebot an Nahrung/Flüssigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
lebensnotwendige medizinische Versorgung wird nicht gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Baby/Kleinkind wird sich selbstüberlassen, d.h. allein gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite und/oder Hörweite (z.B. auch kein Babyphone). Eine Reaktion auf Schreien des Kindes innerhalb von wenigen Minuten ist nicht möglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ungeeignete Aufsichtspersonen (z.B. unter alkohol- und/oder drogenstehende Personen), die nicht auf kindliche Bedürfnisse reagieren können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fehlende existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z.B. <u>Essen/Trinken</u> , <u>Hygieneartikel</u> , <u>Kleidung</u> , <u>Energie/Wasser</u>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwahrlosung der Wohnung /Schlafplatz des Kindes (z.B. Ansammlung von Tierkot/Ungeziefer, extreme Vermüllung, ungesicherte Gefahrenquellen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gesamteinschätzung Teil 1:

	Bedeutung	Handlungsschritte
Rot	Akute Kindeswohlgefährdung: Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert akute Kindeswohlgefährdung .	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Jugendamt ist sofort zu informieren, da hier Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht. ➤ Teil 2 und 3 des Ampelbogens sind <u>nicht</u> auszufüllen.
Grün	Alles in Ordnung: Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine ➤ Weiter mit Teil 2 und 3 des Ampelbogens
k. A.	Keine eigene Einschätzung möglich Es kann somit keine Bewertung erfolgen, die in die eigene Gefährdungseinschätzung einbezogen werden kann.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine ➤ Weiter mit Teil 2 und 3 des Ampelbogens



Teil 2: Einschätzung Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei der **Einschätzung** der Anhaltspunkte wird wie folgt **unterschieden**:

Gelb	Trifft zu, der Anhaltspunkt kann wahrgenommen werden.
Grün	Trifft <u>nicht</u> zu, der Anhaltspunkt kann <u>nicht</u> wahrgenommen werden.
k. A.	Keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden, könnte aber zutreffen.

Erscheinungsbild des Kindes	Gelb	Grün	k. A.
schlechter Pflegezustand (z.B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch, auffälliges Hautbild)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
anhaltende Auffälligkeiten im Sehen und Hören ohne medizinische Abklärung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
deutliches Über-/ Untergewicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
keine witterungsgemäße Kleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kleidung zu klein/zu groß	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Verhalten des Kindes	Gelb	Grün	k. A.
Kind wirkt traurig/ zurückgezogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind zeigt keine Reaktion auf Ansprache	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind lässt sich zum Spiel usw. kaum motivieren und/oder für etwas begeistern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind zeigt ein ausgeprägt unruhiges Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind zeigt ein ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und herwerfen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ständiges auffälliges Verhalten (z.B. Aggression, Rückzug, Selbstverletzung wie Kopf an die Wand schlagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
instabiler/fehlender Blickkontakt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind zeigt übermäßigen Gehorsam gegenüber Bezugspersonen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten mit anderen Kindern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind wirkt gegenüber Fremden distanzlos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind zeigt altersunangemessenes, sexualisiertes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

VERDACHT - Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung

Altersgruppe: 0 – 2 Jahre



Verhalten der Sorgeberechtigten gegenüber dem Kind	Gelb	Grün	k. A.
kaum Blick- und/oder Körperkontakt zum Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
schroffer, kühler Umgang mit dem Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind wird nur negative Wertschätzung mit Ablehnung entgegengebracht/ Kind wird angeschrien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind erhält kaum mehr zeitliche/emotionale Zuwendung als nötig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind hat keine feste Tagesstruktur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum Anregung zum Spiel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eltern lassen kaum Kontakte zu gleichaltrigen Kindern zu	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Häusliche Gewalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Häusliches Umfeld	Gelb	Grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verharmlost	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wohnungsgröße gegenüber der Anzahl der Personen, die im Haushalt leben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ungeeigneter Schlafplatz für das Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gesamteinschätzung Teil 2:

	Bedeutung	Handlungsschritte
Gelb	Graubereich/Klärungsbedarf Es handelt sich um eine drohende Gefährdung, d.h. es ist weder <u>keine</u> akute Gefährdung, noch ist es <u>keine</u> Gefährdung.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zu den Gelb-Angekreuzten Anhaltspunkten ist die Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung anzuwenden (vgl. Kapitel Verdacht). ➤ Schutzplan entwickeln, der aufzeigt, was die Fachkraft/die Einrichtung tun wird, um die Gefährdungsmomente zu verringern/abzuwenden. ➤ Wesentlich ist das ein Elterngespräch zur Klärung/Abwendung der Gefährdungssituation geführt wird, ggf. ist auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. ➤ Teil 3 des Ampelbogens ist auszufüllen und in die Fallarbeit einzubeziehen.
Grün	Alles in Ordnung: Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine ➤ Teil 3 des Ampelbogens ist <u>nicht</u> auszufüllen.
k. A.	Keine eigene Einschätzung möglich Es kann somit keine Bewertung erfolgen, die in die eigene Gefährdungseinschätzung einbezogen werden kann.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine ➤ Teil 3 des Ampelbogens ist <u>nicht</u> auszufüllen.



Teil 3: Weitere Einschätzungen zu den Anhaltspunkten bei Gelb, die für die weiterführende Fallarbeit wesentlich sein können

Kooperationsfähigkeit und Ressourcen der Sorgeberechtigten

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen des Vaters	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kann Probleme erkennen/anerkennen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Soziales Umfeld (z.B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Mutter	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kann Probleme erkennen/anerkennen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Soziales Umfeld (z.B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen

Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitslosigkeit / ALG II (Hartz IV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schulden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alleinerziehend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kinderreiche Familien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

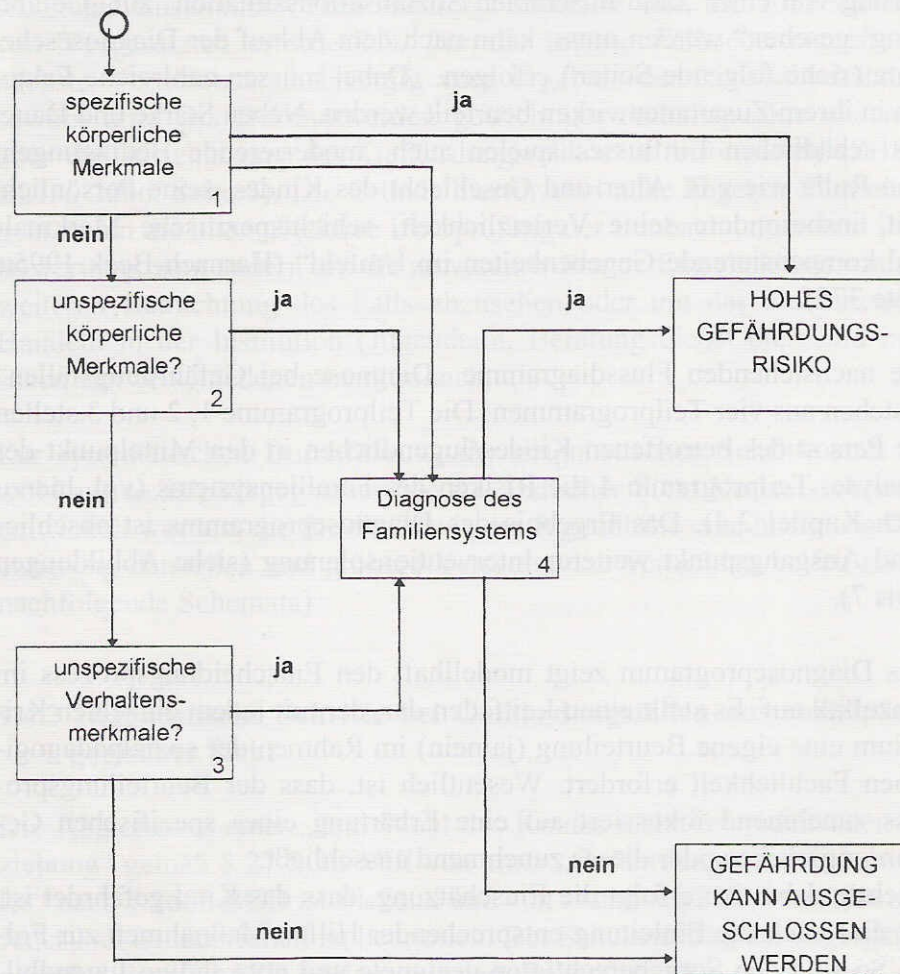


Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
hochstrittige Trennung/Scheidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kinder mit besonderen Bedürfnissen (<u>Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen</u>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
verwahrlostes Erscheinungsbild <u>des Vaters</u> und/ oder <u>der Mutter</u>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
schwere körperliche Erkrankungen <u>des Vaters</u> und/ oder <u>der Mutter</u> und/oder von <u>Geschwistern</u>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
psychische Auffälligkeiten/ Störungen <u>des Vaters</u> und/ oder <u>der Mutter</u>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sucht <u>des Vaters</u> und/ oder <u>der Mutter</u>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewalterfahrung <u>des Vaters</u> und/ oder <u>der Mutter</u> in der eigenen Familie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gesamteinschätzung Teil 3:

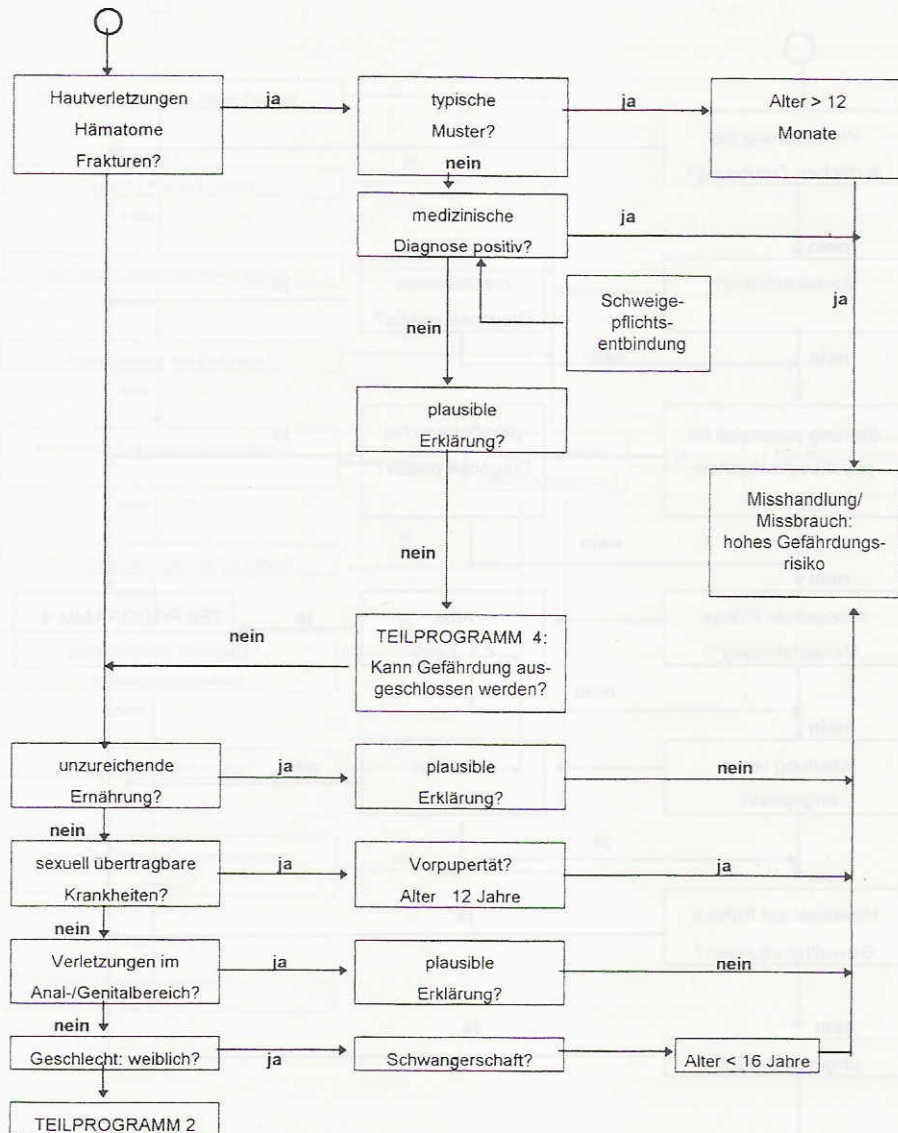
- Die Einschätzung der Kooperationsfähigkeit und Ressourcen des Vaters und der Mutter sowie die Einschätzung der Risikofaktoren können wesentlich für die weitere Fallbearbeitung sein. Insbesondere eingeschätzte Ressourcen können zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen.
- Daneben können die Einschätzungen in die kollegiale Fallberatung im Team und in die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wichtig sein, wenn es um Fragen und Unsicherheiten in der weiteren Fallbearbeitung geht (vgl. **Kapitel Verdacht**).

Diagnoseprogramm - Überblick über die diagnostischen Teilprogramme



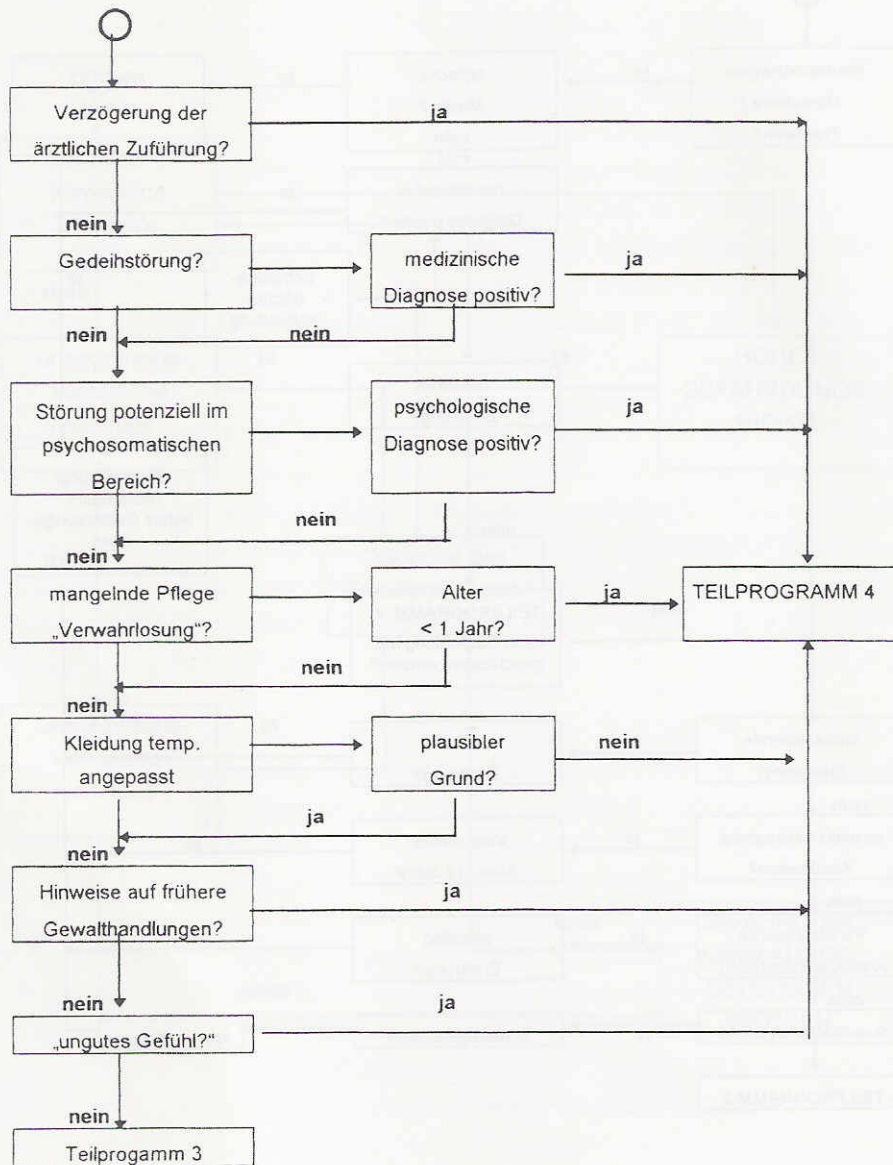
(Zentrum Bayern – Familie und Soziales, 2008, S. 38)

Diagnoseprogramm
Teilprogramm 1: spezifische körperliche Symptome



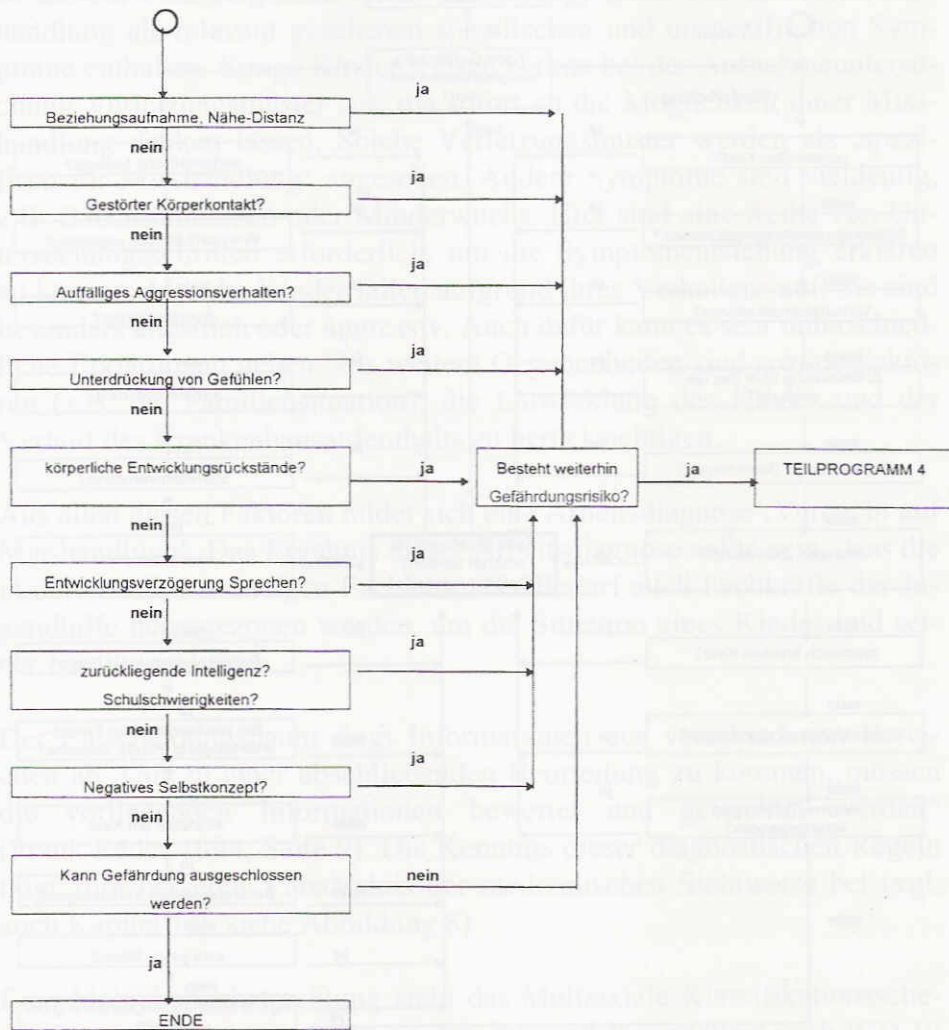
(Zentrum Bayern – Familie und Soziales, 2008, S. 39)

Diagnoseprogramm
 Teilprogramm 2: unspezifische äußerliche Merkmale des Kindes



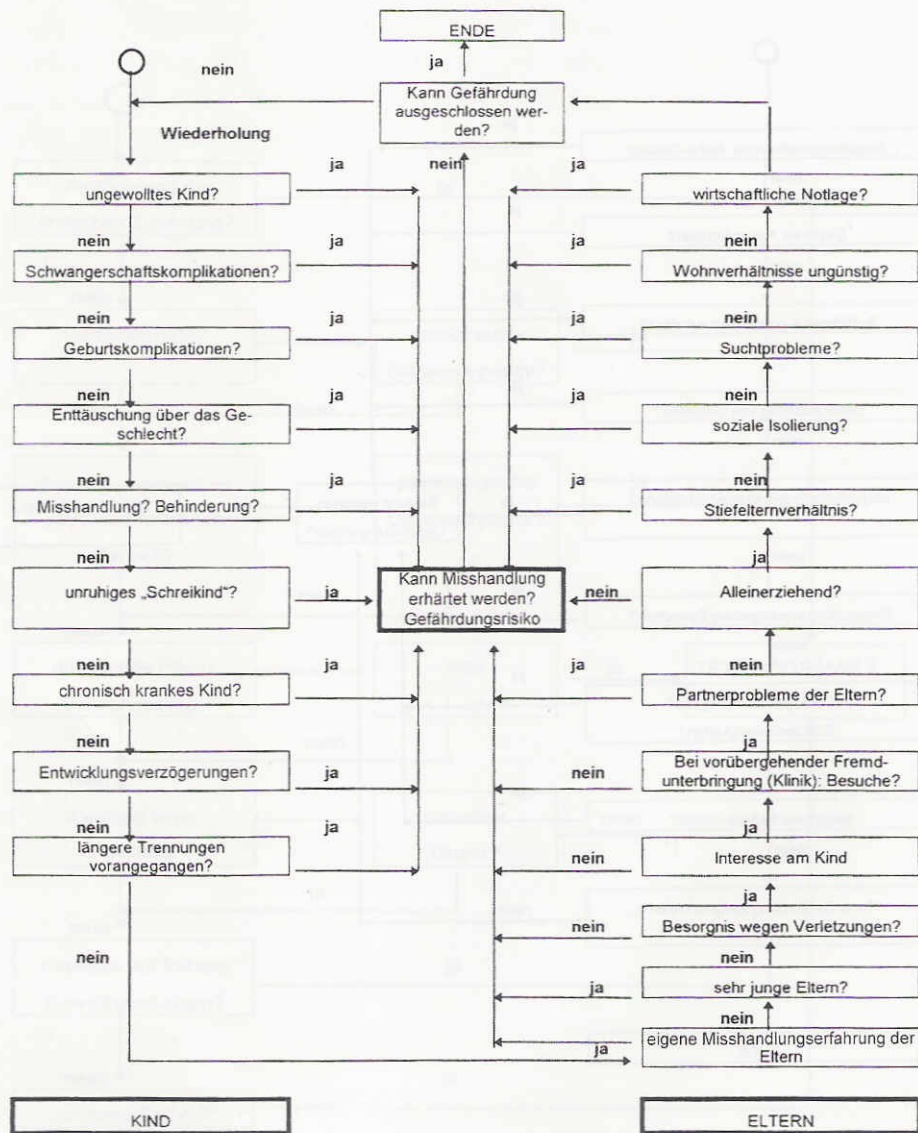
(Zentrum Bayern – Familie und Soziales, 2008, S. 40)

Diagnoseprogramm
 Teilprogramm 3: unspezifische Verhaltensauffälligkeiten des Kindes



(Zentrum Bayern – Familie und Soziales, 2008, S. 41)

Diagnoseprogramm
 Teilprogramm 4: Beurteilung des Gefährdungsrisikos im Familiensystem



(Zentrum Bayern – Familie und Soziales, 2008, S. 42)

4 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Was ist zu tun?

Ausgehend vom **Kapitel/ Registerblatt „Anhaltspunkte“** kann die

Gefährdungseinschätzung mit Unterstützung des Ampelbogens ergeben, dass die erste Einschätzung nicht absolut sicher ist und weiterer Wahrnehmungen und erhöhter Aufmerksamkeit bedarf.



Rot Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung „Gefahr im Verzug“

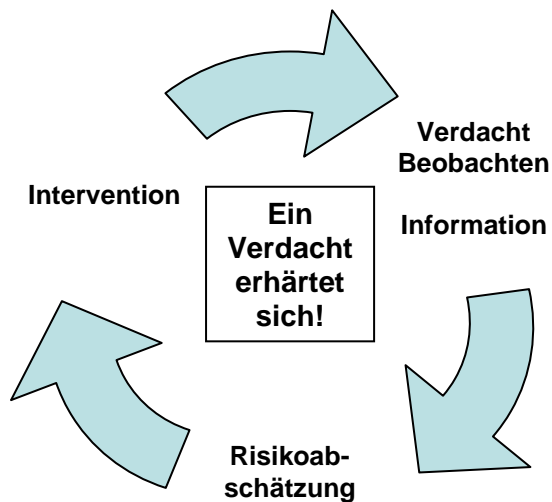


gelb GRAUBEREICH Drohende Gefährdung (Keine akute Gefahr, aber Hilfebedarf)

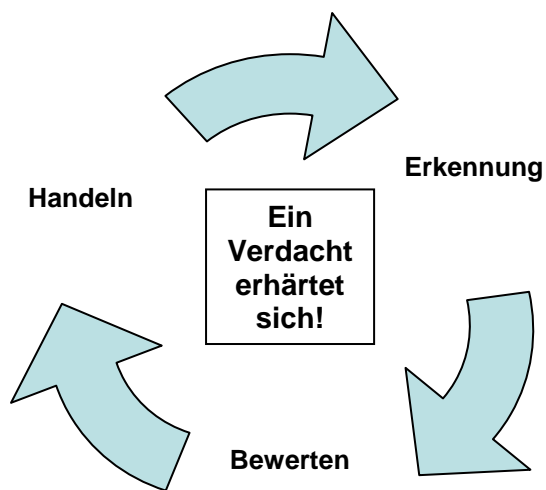


grün keine Gefährdung

Es handelt es sich dabei um den sogenannten „**GRAUBEREICH**“, d.h. es besteht zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung weder eine akute Gefährdung, die eine Meldung an das Jugendamt erforderlich macht noch zeichnet sich ab, dass keine Gefährdung für das Kind/ den Jugendlichen besteht. Es besteht demnach eine latente Gefährdung, die einen Hilfebedarf aufzeigt.



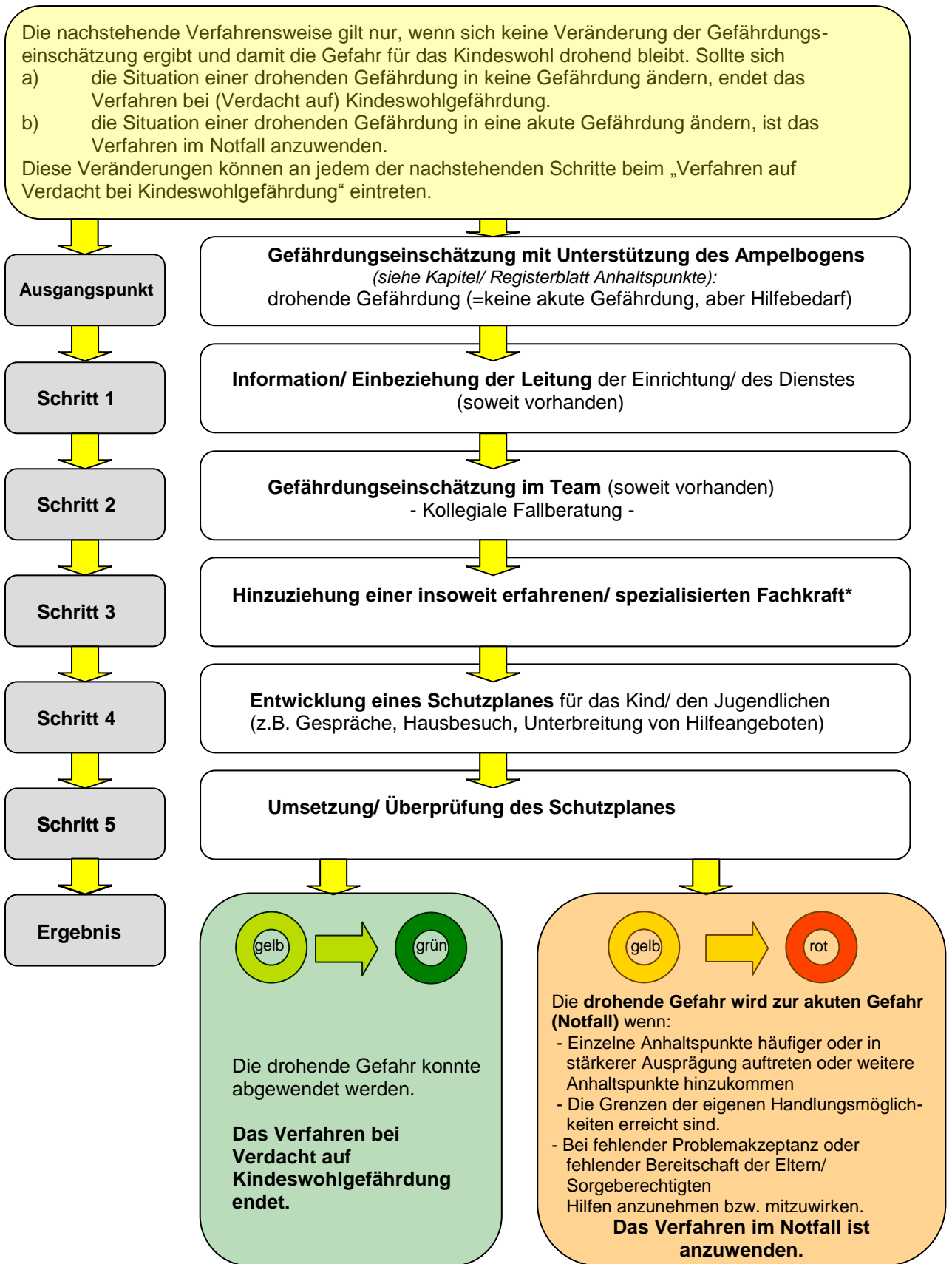
Damit verbindet sich eine weiterführende, kontinuierliche Einschätzung der Gefährdungssituation, die in verschiedenen Schritten erfolgt und in der nachfolgenden Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beschrieben wird.



Dabei ist die Beobachtung bzw. Wahrnehmung von (gewichtigen) Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung, der Umgang mit den Verdachtsmomenten bzw. von Informationen für solche, eine zeitnahe (abschließende) Gefährdungseinschätzung und eine erste angemessene Intervention von großer Bedeutung. Kurz kann das Verfahren beschrieben werden mit:
Wahrnehmen, Erkennen, Bewerten und Handeln.

Eine genauere Übersicht der einzelnen Schritte kann der folgenden Darstellung entnommen werden.

Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



* für Fachkräfte aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII bindend

Ausgehend von dieser Verfahrensweise werden im Folgenden Hinweise und Bemerkungen zu den einzeln aufgeführten Schritten gegeben:

Schritt 1

Information/ Einbeziehung der Leitung der Einrichtung/ des Dienstes
(soweit vorhanden)

Der erste Schritt im Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist, die Leitung zu informieren und in den Fall einzubeziehen. Das hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass die Gesamtverantwortung für die Einrichtung/ den Dienst der Leitung obliegt. Gerade der Umgang mit der Thematik Kindeswohlgefährdung darf nicht dem Belieben einzelner Mitarbeiter/ Teams obliegen, sondern bedarf eines abgestimmten Verfahrens zum Wohle der Kinder/ Jugendlichen (Schutzplan).

Gleichzeitig sichern sich die Fachkräfte mit dem Einbezug der Leitung persönlich ab, die im Falle der Veränderung von einer drohenden zur akuten Gefahr (=Notfall) die Meldung an das Jugendamt durchführt. Die Fachkraft, die die Fallverantwortung inne hat, könnte in der weiteren Arbeit mit der Familie das bestehende Vertrauensverhältnis so besser aufrechterhalten, als wenn sie selbst den Fall melden würde.

Schritt 2

Gefährdungseinschätzung im Team (soweit vorhanden)
- Kollegiale Fallberatung -

Die Gefährdungseinschätzung im Team bietet die Möglichkeit, neue/ andere Sichtweisen dazu zu gewinnen und so mehr Klarheit zu bekommen. Methodisch bietet sich hierbei die "Kollegiale Beratung" als eine Möglichkeit der Gefährdungseinschätzung im Team an.

Kollegiale Beratung ist keine eigens für die Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entwickelte Beratungsform, sondern wird schon seit langem praktiziert.

Gleichwohl scheint sie im Kontext des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung als geeignet.

Zentrale Merkmale der Kollegialen Beratung sind, dass

- unter Kollegen im Team ohne externen Fachberater nach Lösungsmöglichkeiten für ein konkretes Problem gesucht wird,
- es klare Rollen gibt (Gesprächsleitung, Falleinbringer, Beratende Gruppe), die von Beratung zu Beratung neu verhandelt werden = Rotationsprinzip
- sie in festgelegten Phasen abläuft.

Ideal ist eine Gruppe von 5-7 Personen, die sich regelmäßig treffen (z.B. Dienstberatung). Darüber hinaus sollte sich auf verschiedene Regeln verständigt werden - hierzu gehören Verschwiegenheit, Reden in der Ich-Form ("ich denke" statt "man denkt.") u.ä.

In der Regel läuft eine kollegiale Beratung in folgenden Phasen ab¹:

¹ Nach: Haug-Benien, R. (1998): Kollegiale Beratung - ein Fall nicht nur für zwei. Hiba transfer, Ausgabe III-1998. heidelberger institut beruf und arbeit, hiba GmbH, S. 6

Ablaufschema zur kollegialen Fallberatung

Nr.	Zeit	Arbeitsschritt/ Phase	Falleinbringer	Beratende Gruppe	Anmerkungen/ Regeln
1	5'	Rollenverteilung: Gesprächsleitung ² , Falleinbringer, beratende Gruppe			Wer bringt den Fall ein? Wer berät? Wer moderiert/ leitet die kollegiale Fallberatung?
2	10'	Fallvorstellung	Situationsbeschreibung zu persönlichen sachlichen Aspekten: Mein persönliches Erleben..., Meine (gewonnenen) Anhaltspunkte unter Nutzung des Ampelbogens..., Meine bisherigen Handlungsschritte... Formulierung einer Frage für die Fallbesprechung	Zuhören und Anfertigen von Notizen	Noch keine Nachfragen seitens der beratenden Gruppe!
3	10'	Befragung des Falleinbringers	differenzierte Beantwortung der Fragen	Befragung des Falleinbringers zu Verständnis- und Informationsfragen	Keine Probleminterpretation zum Anliegen des Falleinbringers!
4	10'	Bearbeitung des Falls/ Entwicklung von Hypothesen (Vermutungen)	Zuhören, keine aktive Mitarbeit	Die Gruppe berät sich: gemeinsame Formulierung von Hypothesen, Vermutungen und Eindrücken durch z.B. - Hineinversetzen in eine am Fall beteiligte Person (z.B. Kind, Vater, Mutter,...) und damit verbundene Äußerung von Vermutungen: Ich denke/ fühle/ würde,...", - Sammeln von Empfindungen, Phantasien, Metaphern, die die Falldarstellung ausgelöst haben.	Noch keine Lösungen entwickeln!
5	5'	Stellungnahme	Zwischenrückmeldung an die beratende Gruppe und Erklärung, was ihm besonders wichtig erschien, ggf. Korrekturen zum Fall	Zuhören und stilles Weiterdenken , ggf. Korrektur eigener Hypothesen	Keine Zwischenfragen/ Diskussion!
6	10'	Lösungsvorschläge	Zuhören, keine Mitarbeit , Anfertigung von Notizen	Lösungsentwicklung durch die Gruppe: Äußerung/ Aufschreiben , was jeder Einzelne anstelle des Falleinbringers tun würde.	Ausreden lassen – keine vorschnelle Kritik seitens des Falleinbringers
7	10'	Entscheidung	Mitteilung, welche Hypothesen/ Vermutungen angenommen und welche Lösungsvorschläge umgesetzt werden möchten	Zuhören	Ausreden lassen – Keine (Zwischen) Diskussion!
8	5'	Rückmelderunde Austausch und Abschluss	Äußerung zur gegenwärtigen Situation im Sinne von: Mir geht es gerade...	Persönliche Anmerkungen im Sinne von: Was ich noch sagen möchte, was ich mitnehme...	Kurzeindruck zur Beratung schildern

² Derjenige/ diejenige Person, die die kollegiale Fallberatung leitet, hat die Aufgabe der Moderation inne. Damit verhält sie sich gegenüber dem Falleinbringer/ der beratenden Gruppe neutral und achtet auf die Einhaltung der Regeln.

An ihre Grenzen kommt die kollegiale Fallberatung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, wenn bspw.

- die Vertraulichkeit in der Gruppe nicht ausreicht,
- Anliegen mit hoher fachlicher Spezialisierung oder
- Anliegen mit hoher Komplexität bearbeitet werden müssen,
- externes Wissen nötig ist.

In diesen Fällen kann es sinnvoll sein, eine externe, erfahrene bzw. spezialisierte Fachkraft (im Zusammenhang mit dem Berufsfeld der Kinder- und Jugendhilfe: „insoweit erfahrene Fachkraft“) hinzu zu ziehen.

Schritt 3

Hinzuziehung einer insoweit erfahrene/ spezialisierten Fachkraft

Der § 8a SGB VIII schreibt den Einrichtungen und Diensten aus dem Bereich der **Kinder- und Jugendhilfe** im Zusammenhang des Verfahrens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Hinzuziehung einer sogenannten „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos vor:

Einbeziehung erfahrener bzw. spezialisierter Fachkräfte ("insoweit erfahrene Fachkraft") bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und *bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen*. [...]

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist keine anerkannte Qualifizierung noch ist der Begriff rechtlich bestimmt. Dennoch lässt sich aus dem § 8a SGB VIII ableiten, dass einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eine unterstützende Funktion zukommen soll, wenn es um die Klärung von Verdachtsmomenten bei Kindeswohlgefährdung geht.

Gerade unter dem Gesichtspunkt der unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdung kann „insoweit erfahren“ demnach gleichgesetzt werden, mit „hinsichtlich der Besonderheiten des jeweiligen Falls **erfahrene/ spezialisierte Fachkraft**“ - bei seelischer Vernachlässigung etwa eher einen Psychologen / Therapeuten.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wurden „insoweit erfahrene Fachkräfte“ beim Abschluss der Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung benannt und sind in dieser schriftlich fixiert. Diese können sowohl bei den Trägern der unterschiedlichen Einrichtungen/ Dienste angestellt sein (das kann vor allem bei größeren Trägern sein) als auch im Bedarfsfall extern hinzugezogen werden (das kann vor allem bei kleineren Einrichtungen zutreffend sein).

Die Hinzuziehung einer solchen erfahrene/ spezialisierten Fachkraft scheint auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus sinnvoll, weil davon auszugehen ist, dass es in jedem Berufsfeld Fachkräfte gibt, die über eine besondere Erfahrung im Umgang (mit Verdachtsfällen) von Kindeswohlgefährdung verfügen. Im Bereich der Schulen könnten dies z.B. die Beratungslehrer oder die schulspsychologische Beratung sein, im Gesundheitswesen die Rechtsmediziner.

Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft sind:

Beratung und Begleitung

Ausgehend vom Auftrag/ Anliegen sammelt die insoweit erfahrene Fachkraft im Gespräch mit der Einrichtung/ dem Dienst Informationen zum Kind, den Eltern/ Sorgeberechtigten, der Beziehung zwischen Kind und Eltern/ Sorgeberechtigten, zum Umfeld, zu bisherigen Hilfen sowie Ressourcen der Eltern/ Sorgeberechtigten und dem Kind. Genutzt werden kann hierfür ebenso der im Kapitel „Anhaltspunkte“ hinterlegte Ampelbogen als Instrument zur Gefährdungseinschätzung.

Ausgehend von den vorhandenen Informationen erfolgt eine Erstbewertung, daraus resultierend die Planung des weiteren Vorgehens (Schutzplan) sowie ggf. die Information an das Jugendamt bei akuter Gefährdung durch die Einrichtung/ den Dienst.

Beziehungsaufnahme zu Eltern und Kind und Hinwirkung auf die Annahme von Hilfen durch die Einrichtung/ den Dienst (Merke: die Fallverantwortung bleibt bei der Einrichtung, so dass weitere Schritte nach der Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft durch die Einrichtung ausgelöst werden!)

Kontinuierliche Bewertung der Gefahrensituation und Weiterarbeit bis die Gefahrensituation abgewendet ist, ggf. Information an das Jugendamt, wenn die Gefahrensituation in der Entwicklung akut wird bzw. die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, Hilfsangebote wahrzunehmen. (Merke: die Fallverantwortung bleibt bei der Einrichtung, so dass weitere Schritte nach der Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft durch die Einrichtung ausgelöst werden!)

Schritt 4

Entwicklung eines Schutzplanes für das Kind/ den Jugendlichen
(z.B. Gespräche, Hausbesuch, Unterbreitung von Hilfeangeboten)

und

Schritt 5

Umsetzung/ Überprüfung des Schutzplanes

„Wer tut was, wann und mit wem zum Schutz und Wohl des Kindes?“

Der Schutzplan stellt ein Arbeitsmittel dar, um der im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ermittelten drohenden Kindeswohlgefährdung planvoll und koordiniert entgegenzuwirken.

Das heißt:

Im Hinblick auf Schritt 4 – Entwicklung eines Schutzplanes:

1. Festlegung von Maßnahmen/ Aktivitäten, die zum Schutz und Wohl des Kindes seitens der Einrichtung/ dem Dienst unternommen werden. Das können z.B. Gespräche, Hausbesuche oder die Unterbreitung von Hilfeangeboten sein.
2. Festschreibung aller am Schutzplan Beteiligten.
3. Festlegung von Terminen und Verantwortlichkeiten einschließlich deren Handlungs- und Entscheidungskompetenzen.

Der Schutzplan sollte schriftlich erfolgen und ist insofern Teil der Dokumentation bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung.

Im Hinblick auf Schritt 5 – Umsetzung/ Überprüfung des Schutzplanes:

- Kontrolle und Überprüfung der im Schutzplan beschriebenen Maßnahmen entsprechend der Terminierung/ Verantwortlichkeit.

Im Ergebnis der Kontrolle/ Überprüfung kann sich ergeben, dass:

1. der Schutzplan als erfüllt gilt, insofern die Gefährdungssituation abgewendet werden konnte oder
2. der Schutzplan fortgeschrieben wird, wenn die drohende Gefährdung andauert und sich nicht zur akuten Gefahr für das Kind entwickelt. Das ist der Fall, wenn:
 - einzelne Anhaltspunkte nicht häufiger oder in stärkerer Ausprägung auftreten und keine weiteren Anhaltspunkte hinzukommen
 - Die Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten noch nicht erreicht sind.
 - Die Eltern Problemeinsicht zeigen sowie Willens und in der Lage sind, Hilfen anzunehmen und mitzuwirken.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Fallbezogene Fachberatungen unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Aus diesem Grund ist es wichtig, zwischen einer interner und einer externer Fallberatung zu unterscheiden:

Im Rahmen einer einrichtungs- bzw. organisationsinternen Fachberatung kann ein Fallaustausch stattfinden. Dieses Vorgehen kann in allen Professionen angewandt werden. Werden hingegen externe Fachkräfte (z.B. anderer Berufsgruppen bzw. Fachkräfte, die nicht in den Fall involviert sind) hinzugezogen oder werden träger- bzw. dienstübergreifende Fachberatungen zum Fallaustausch durchgeführt, sind die Sozialdaten (=personenbezogene Daten) gemäß dem Bundesdatengesetzes zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

Pseudonymisieren und Anonymisieren ist auch dann besonders wichtig, wenn in multiprofessionellen Zusammenkünften Polizei oder Staatsanwaltschaft mit anwesend sind, da diese einer sofortigen Ermittlungspflicht unterliegen. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes oder bei Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe unterliegen darüber hinaus einer begrenzten Aussagemöglichkeit (d.h. es dürfen nur Angaben zu beispielsweise Name, Vorname, Geburtsdatum oder Anschrift gemacht werden, jedoch keine Auskunft zum Sachverhalt), wenn es um die Datenübermittlung an Polizei, Staatsanwaltschaft oder Strafgericht geht.

Auch das Jugendamt muss jeder eingehenden Meldung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung nachgehen.

Pseudonymisieren	Anonymisieren
ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.	ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.
<u>Beispiel:</u> Ersetzt man Name und die Anschrift einer Person (=personenbezogene Daten) durch ein Pseudonym (z.B. Kundennummer), so kann jeder Vorgang über diese Kundennummer bzw. das Pseudonym und einen Schlüssel (in dem jeder Nummer bzw. jedem Pseudonym die personenbezogenen Daten zugeordnet sind) dokumentiert werden.	<u>Beispiel:</u> Würden die personenbezogenen Daten gelöscht, ohne vorab z.B. eine Kundennummer zugeordnet zu haben oder gibt es keinen Schlüssel, so sind die Vorgänge nicht mehr der Person zu zuordnen, d.h. die Daten wurden anonymisiert.

Gespräche mit Eltern, Kindern und Jugendlichen führen

1. Einleitung

Die richtigen Worte bei Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sogar sexuellen Missbrauch zu finden, stellt eine besondere Herausforderung zum einem für Sie als Fachkraft und zum anderen für die Eltern als Konfrontierte dar. Die nachstehen Grundlagen, Grundregeln und Tipps, sollen Ihnen helfen „Herr des Gespräches“ zu bleiben und Lösungen für das Kind/ den Jugendlichen in Einvernehmen mit den Eltern zu entwickeln und um ein konstruktiv, wertschätzendes Gespräch führen zu können. „Im Rahmen von Gesprächsführung geht es einerseits darum, den Gesprächspartner zu respektieren, ihn in seiner Andersartigkeit und seinen individuellen Bedürfnissen zu akzeptieren, ihm gegebenenfalls zu helfen und ihn zu unterstützen. Andererseits gilt es, die Verantwortung für sich selbst und seine Bedürfnisse zu übernehmen, den eigenen Standpunkt zu vertreten, seine berechtigten Ansprüche durchzusetzen und gegenüber unannehmbaren Forderungen und Erwartungen Grenzen zu ziehen, ohne dabei die Eltern zu verletzen. In diesem Spannungsfeld von unterschiedlichen Bedürfnislagen und Weltansichten der beteiligten Gesprächspartner findet Problem- und Konfliktlösung statt.“¹

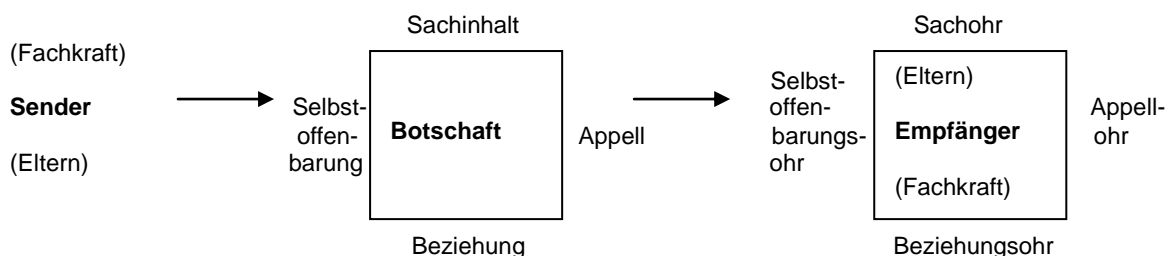
2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlage für die Ansprache von Verdachtsmomenten bei den Eltern bildet der §8a Abs. 2, Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2. Demnach sind die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Einschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen. D.h. Sie haben die Pflicht die Eltern über Ihre Gefährdungseinschätzung zu informieren und die festgestellten gewichtigen Anhaltspunkte mit den Eltern zu thematisieren bzw. diese mit den festgestellten Anhaltspunkten zu konfrontieren. Wenn der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt ist, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine vertrauliche Thematisierung mit einzelnen Familienmitgliedern oder Bezugspersonen möglich ist. (§ 8a Abs. 1 Satz 2) Im Rahmen des Gespräches müssen Sie darauf hinwirken, das Hilfen in Anspruch genommen werden (§8a Abs. 2 Satz 2).

3. Grundlagen der Gesprächsführung

Eine sprachliche Mitteilung enthält vier Botschaften:

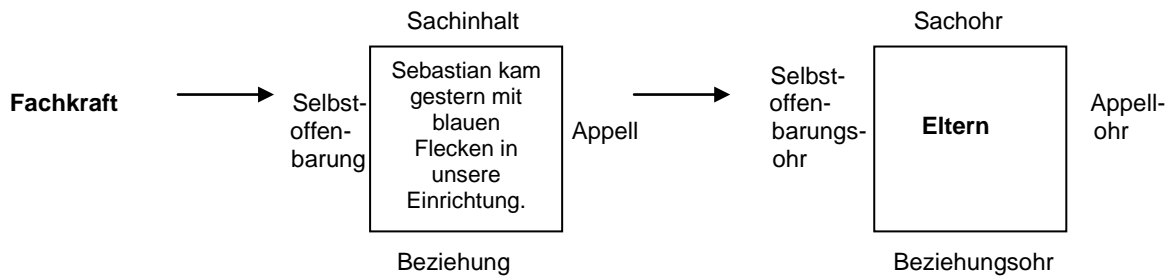
Wir unterscheiden den Inhalts-, Selbstoffenbarungs-, Beziehungs- und Appellaspekt. Die entscheidende Botschaft in einer zwischenmenschlichen Begegnung wird im Gefühlsbereich, also auf der Selbstoffenbarungs- und Beziehungsebene übermittelt. Entgegen ihrer Bedeutsamkeit für das Gelingen oder Misslingen von Kommunikation wird sie meist nur indirekt gesendet. Das geschieht bevorzugt über den nonverbalen Kanal, also über Tonfall, Mimik, Gestik sowie Körperhaltung und Blickkontakt. Ein besonderes Problem stellen unstimmgige, sich widersprechende (inkongruente) Botschaften dar, d.h. wenn auf der nonverbalen Ebene das Gegenteil dessen ausgedrückt wird, was die verbale Mitteilung beinhaltet.



¹ Leupold, Eva Maria: Handbuch der Gesprächsführung. Problem- und Konfliktlösung im Kindergarten, 9. Auflage, Freiburg 2006

Beispiel

Gesprächsbotschaft zwischen Fachkraft und Eltern



Fachkraft	Selbstoffenbarung	= Ich bin um das Wohl von Sebastian besorgt.
	Sachinhalt	= Sebastian hat sich verletzt.
	Appell	= Was ist passiert?
	Beziehung	= Sie waren unaufmerksam.
Eltern	Selbstoffenbarungsohr	= Sie haben sich sehr erschrocken über die blauen Flecke.
	Sachohr	= Die blauen Flecke am Körper.
	Appellohr	= Passen Sie besser auf, wir beobachten Sebastian weiter.
	Beziehungsohr	= Wir haben unseren Sohn lieb! Wir können unsere Augen nicht überall haben.

Da jeder Mensch verschieden ist, sollten Sie bedenken, dass jeder Mensch auf „unterschiedlichen Ohren“ hört, d.h. dass die Persönlichkeit des Empfängers die Empfangsebene bestimmt. Neben der jeweils besonderen Empfänglichkeit auf dem einen oder anderen Ohr aufgrund der eigenen Lerngeschichte und Persönlichkeitsentwicklung hängt die Antwort der Eltern auch vom Bild ab, welches diese von der Fachkraft bekommen.²

Die Fachkraft als Sender einer Botschaft

Sachebene

Basis einer eindeutigen Kommunikation mit Eltern auf der Sachebene ist das fachliche Wissen, wie z.B. (je nach Profession) zu pädagogischen und entwicklungspsychologischen Fragen. Erziehungsstile, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, Sprachstörungen, Fragen der Schulreife, medizinische Kenntnisse, Kenntnisse zu Kindeswohlgefährdung und insbesondere die Kenntnis der örtlichen Hilfsangebote für Eltern, Kinder und Jugendliche, wenn schwerwiegende Probleme auftreten. D.h. Sie sollten die Hilfsangebote des Jugendamtes, die Landschaft der Beratungsstellen, die Berufsbilder mit denen Sie zusammenarbeiten usw. kennen. Persönliche Kontakte zu solchen Einrichtungen/ Diensten/ Angeboten und fundierte Informationen über die Arbeitsweise machen es leichter, Eltern im Bedarfsfall überzeugend zu beraten und die Partner des Hilffsystems, hier das Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls in Anspruch zu nehmen.²

Selbstoffenbarungsebene

Die Fähigkeit zu einer situationsgerechten Selbstoffenbarung ist überwiegend eine Frage der Persönlichkeit und führt in den Bereich der Selbsterfahrung. Sie basiert auf einem bewussten Zugang zu den eigenen Gefühlen und Einstellungen und einem reifen Umgang damit. Sie ist wichtig für offene und konstruktive Gespräche mit Eltern, besonders wenn es darum geht Konflikte zu vermeiden oder kreativ zu lösen. Für die Fachkraft stellen sich in

² Vgl.: Leupold, Eva Maria: Handbuch der Gesprächsführung. Problem- und Konfliktlösung im Kindergarten, 9. Auflage, Freiburg 2006

diesem Zusammenhang z.B. folgende Fragen:

- Wie erlebe ich eine bestimmte Probleme- und Konfliktsituationen?
- Welche Gefühle löst diese Situation bei mir aus?
- Wie kann ich mit diesen Gefühlen umgehen?
- Wann muss ich ausdrücklich über meine Gefühle und Gedanken sprechen?

Auf der Ebene der Selbstoffenbarung, wendet man die Technik der Ich-Botschaften an. Zum souveränen Umgang mit dieser Gesprächstechnik gehört vor allem das Gespür, wann es angemessen ist, über eigene Standpunkte, Einschätzungen und Gefühle zu sprechen.

Beziehungsebene

Die Beziehungsfragen: Was halte ich von den Eltern?, Wie stehen die Eltern zu meiner Person? sind bedeutsam für jede Begegnung mit Eltern. Sie sollten für sich klären, welche Gefühle diese Eltern und welche konkreten Problem- und Konfliktlagen bei einem selbst auslösen:

- Warum nervt mich gerade diese Mutter, dieser Vater, diese Eltern?
- Warum macht mir die Mutter, der Vater, diese Eltern Angst? usw.

Darüber hinaus sollten Sie sich mit ihrer beruflichen Rolle auseinandersetzen.

- Welche Position und welche Einflussmöglichkeiten habe ich gegenüber den Eltern grundsätzlich?

Appellebene

Die Appellebene stützt sich auf ihr Fachwissen. Sie sollten sich bewusst machen, was Sie bei den Eltern erreichen wollen. Je präziser und realistischer ihre Zielvorstellungen sind, umso klarer und wirksamer werden ihre Appelle an die Eltern sein.

4. Grundregeln für Gespräche/ der Kommunikation

4.1 Wie gelangen Sie zu einem offenen und verständnisvollen Gespräch?

Sie sollten auf eine Atmosphäre der Offenheit und des Vertrauens achten, d.h. sprechen Sie nie in der Öffentlichkeit mit Eltern über Probleme ihrer Kinder/ Jugendlichen bzw. in der Familie, sondern gehen Sie in einen gesonderten Besprechungsraum, wo Sie ungestört miteinander ins Gespräch kommen können.

Vergegenwärtigen Sie sich, dass Ihr Gesprächspartner nicht ihr Gegner ist, d.h. respektieren Sie ihren Gesprächspartner, in seiner Andersartigkeit und mit seinen individuellen Bedürfnissen. Erst auf dieser Grundlage können die inhaltlichen Fragen, kann die Problem- und Konfliktbewältigung angegangen werden. Machen Sie sich bewusst, dass die meisten Eltern ihren Kinder nichts Böses wollen, sie aber durch ihre eigene Lebensgeschichte Unter Umständen nicht das Vermögen haben bzw. besitzen in der Erziehung, Pflege und Versorgung des Kindes alles richtig zu machen. Niemand ist Perfekt. Haben Sie nicht nur auf die Schwächen ein Auge, sondern insbesondere darauf, was den Eltern alles gut gelingt und sprechen Sie den Eltern hierfür ein Lob aus. Beachten Sie die fünf zu drei Regel, d.h. artikulieren Sie sich im Gespräch häufiger positiv als negativ.

Legen Sie ihr Augenmerk auf kurze und verständliche Erklärungen und vermeiden Sie in der Kommunikation Fremdwörter sowie Fachausdrücke. Drücken Sie sich klar gegenüber Ihrem Gesprächspartner aus, d.h. einfaches, klares und genaues Deutsch. Verwenden Sie Ich-Botschaften und stellen Sie Ihre Besorgnis um das Kind/ den Jugendlichen in den Vordergrund. Sprechen Sie Probleme genau und konkret an und nehmen Sie die Gefühle der Eltern ernst.

Bedenken Sie dass Eltern bzw. Familien über Ressourcen verfügen, die Sie für Ihr Ziel für ihre Lösung nutzen können. Bedenken Sie ebenfalls, wenn es sich um bildungsungewohnte Eltern handelt, dass ein Besuch in der Einrichtung schon ein großer Schritt sein kann.

Bildungsungewohnte Eltern haben ein anderes Zeitmanagement, Ordnungsbild, Wertesystem und eine ganz eigene Weltsicht, die meistens mit Ihren Vorstellungen kollidieren. Deswegen vereinbaren Sie im Gespräch lieber kleinere Schritte, die auch als

Zielstellung für die Eltern erreichbar sind. Somit bleiben die Eltern motiviert und im Hilfssystem.

4.2 Kommunikationssperren - Elemente negativer Gesprächsführung³

Nach Deegener (1984) sollten folgende „Regeln“ beachtet werden:

- nicht dirigieren (Ratschläge erteilen)
- nicht dogmatisieren (Lehrsätze vermitteln)
- nicht distanzieren (Fachsprache benutzen)
- nicht umfunktionieren (vom Thema ablenken)
- nicht fixieren (unangemessenes Beharren am Thema)
- nicht involvieren (sich selbst miteinbringen)
- nicht bewerten (für gut oder schlecht befinden)
- nicht moralisieren (sittliche Grundsätze verhalten)
- nicht etikettieren (Eigenschaft zuschreiben)
- nicht generalisieren (unzulässig verallgemeinern)
- nicht debattieren (Streitgespräch führen)
- nicht bagatellisieren (Problemschwere missachten)
- nicht intellektualisieren (Emotionen ignorieren)
- nicht abschalten (nicht zuhören)
- nicht identifizieren (Distanz aufgeben)

Kommunikationssperren nach Leupold sind:

- sich körperlich abwenden
- Blickkontakt abbrechen
- Motorische Unruhe
- Langeweile und Desinteresse zeigen
- Eisiges Schweigen, Reserviertheit, kein Feedback geben
- Sich mit anderen Dingen beschäftigen
- Unterbrechen, ins Wort fallen
- Abrupter Themenwechsel
- Kritik äußern, Widersprechen
- Infragestellen, Einwände bringen
- Vorwürfe machen, Fehler betonen
- Sarkasmus, Ironie
- Besserwissen, Arroganz, Bevormundung
- Ungeduld zeigen, drängeln
- Positives nicht erkennen

4.3 Gesprächstechniken

Nehmen wir an, dass Sie sich um Sebastian Sorgen machen. Sebastian wirkt auf Sie äußerlich vernachlässigt. Sebastian sieht für sein Alter (8 Jahre) unterernährt aus, er bekommt nur gelegentlich Frühstück mit in die Schule, die Kleidung ist häufiger schmutzig und Sebastian riecht, da er sich anscheinend nur gelegentlich wäscht bzw. seine Eltern nicht darauf achten, dass er sich wäscht. Andere Kinder haben sich von Sebastian abgesondert und er wird gehänselt.

Für Sie ist die Situation von Sebastian unerträglich, da er sich durch seine äußerliche Vernachlässigung nicht in die Klasse integrieren kann und durch die hohe psychische Belastung, die auf Sebastian einwirkt auch seine schulischen Leistungen vermindert sind und eine Versetzung, wenn diese Situation andauert gefährdet scheint.

Für die Gesprächsführung ist festzuhalten, dass nicht Ihr Gesprächspartner ein Problem hat, sondern Sie als Fachkraft haben ein Problem, weil Sie sich Sorgen um Sebastian machen.

³ Amt der Bgld. Landesregierung Abt. 6 (Hg.), Leitlinien zum Kindeswohl, 1999
Kubinger, Klaus D., Einführung in die Psychologische Diagnostik, 2. korrigierte Auflage 1996

Sie haben die Schwierigkeiten bei Sebastian beobachtet. Sie möchten, dass sich zum Wohle Sebastians etwas ändert. Sie ergreifen die Initiative:

- Sie laden die Eltern zu einem Gespräch ein.
- Sie bitten die Eltern um Zusammenarbeit.
- Sie versuchen die Eltern für eine Zusammenarbeit zu gewinnen.

Wenn Sie jetzt als Ausgangssituation für ein Gespräch denken, dass Sebastian Probleme hat, weil die Eltern Probleme haben. Also muss ich die Eltern von Sebastian auf ihre Probleme hinweisen, dann liegt in diesem Gedanke eine gewisse Logik, aber die Eltern von Sebastian für eine Zusammenarbeit zu gewinnen und ein Gespräch mit Ihnen zu führen, ist dieser Gedanke eine denkbare schlechte Grundlage.⁴

Wieso?

„Da sich niemand gerne beschimpfen und kritisieren lässt, führen Anschuldigungen eher zu Widerstand beim Gesprächspartner als zu einem Überdenken des zur Diskussion stehenden Verhaltens.“ Deswegen vermeiden Sie „Du-Botschaften“⁴, wie z.B.:

- Ich glaube, durch ihre Berufstätigkeit kommt Sebastian zu kurz!
- Sie müssen besser auf die Hygiene von Sebastian achten!
- Können Sie nicht dafür sorgen, dass Sebastian regelmäßig sein Pausenbrot mitbekommt!

4.3.1 Ich-Botschaften

„Einer Problem- und Konfliktlösung zuträglicher ist es, wenn anstatt von „Du-Botschaften“ sogenannte **Ich-Botschaften** (Gordon) übermittelt werden. Wer sich an Verhaltensweisen eines Mitmenschen stört, sollte ihn nicht anklagen, sondern davon sprechen, wie er selbst die Situation erlebt.“⁵

Demnach sollten Sie darauf achten, dass Sie die Eltern als ihren Interaktionspartner nicht bewerten, verurteilen, angreifen. Sie sollten sich stattdessen darauf beschränken, Aussagen ausschließlich über Ihr eigenes Verhalten zu machen. Nach Leupold umfasst eine gute Ich-Botschaft drei Komponenten, die Sie in ihrer Aussage berücksichtigen sollten:

- a) eine kurze Beschreibung des störenden Verhaltens der Eltern
- b) die dadurch bei Ihnen ausgelösten (ehrlichen) Gefühle darstellen
- c) die greifbare und konkrete Wirkung des Verhaltens (Konsequenzen) auf Sie aufzeigen

Beispiele Ich-Botschaft:

1. Mir ist aufgefallen, dass Sebastian nicht regelmäßig sein Pausenbrot dabei hat (Beschreibung des Verhaltens). Ich fürchte (Gefühl), dass er Hunger hat und deshalb seine Konzentration nachlässt (Konsequenz des Verhaltens).
2. Mir ist seit einiger Zeit aufgefallen, dass Sebastian mit verschmutzter Kleidung in die Schule kommt (Beschreibung des Verhaltens). Ich habe Angst (Gefühl), dass Sebastian von den anderen Kindern nicht angenommen und ausgegrenzt wird (Konsequenz des Verhaltens).
3. Ich bin besorgt wegen Sebastian (Gefühl). Er wird wegen seiner mangelnden Hygiene (Beschreibung des Verhaltens) von den anderen Kindern ausgegrenzt und gehänselt (Konsequenz des Verhaltens).

Ich-Botschaften lassen den Eltern die Chance, sich kooperativ zu zeigen. Da die Eltern nicht angegriffen und beschimpft werden. Die Eltern können offener gegenüber Ihren Problemen auftreten. Ich-Botschaften sind nach Leupold keine Forderung nach Veränderung, sondern

⁴ Leupold, Eva Maria: Handbuch der Gesprächsführung. Problem- und Konfliktlösung im Kindergarten, 9. Auflage, Freiburg 2006

⁵ Leupold, Eva Maria: Handbuch der Gesprächsführung. Problem- und Konfliktlösung im Kindergarten, 9. Auflage, Freiburg 2006

eine Bitte um Hilfe. Im idealen Fall werden Sie in die Lage versetzt gemeinsam mit den Eltern zu überlegen, wie die Situation von Sebastian verbessert werden kann. Neben dem Ansprechen von Problemen und Schwierigkeiten, müssen Sie in der Lage sein gut Zuhören zu können. Da ein gutes Zuhören noch kein gutes Gespräch bedingt, würden wir Ihnen die Methode des „aktiven Zuhörens“ empfehlen.

4.3.2 Aktives Zuhören

Das **Aktive Zuhören** ist nach Leupold nicht nur eine Technik, sondern eine Gesprächshaltung, die sich auf die Ebene der Selbstoffenbarung bezieht. Aktives Zuhören meint zunächst wahrnehmen und verstehen des Problems der Eltern. Durch das Zuhören konzentrieren Sie sich auf die Eltern. Ihre eigene Meinung, Wertung, Emotion wird zurück gestellt. Sie spiegeln aktiv den Eltern ihre Wahrnehmung durch Rückmeldungen wieder, wie z.B. in Form von:

- Sie sind ziemlich gestresst, weil Sie Beruf und drei Kinder als alleinerziehende Mutti unter einen Hut bringen müssen und die Familie Ihnen nicht beistehen kann.

Die positiven Wirkungen des Aktiven Zuhörens:

„Die Eltern fühlen sich verstanden und akzeptiert, die Eltern müssen sich nicht verteidigen, die Eltern haben die Möglichkeit über Ihre Gefühle zu sprechen und mit diesen zurecht zukommen, die Eltern fühlen sich ermuntert durch einen aufmerksamen Zuhörer, mit seinem Problem auseinander zusetzen, die Eltern werden in die Lage versetzt ihr Problem unter neuen Gesichtspunkten zu sehen, die Eltern finden einen Weg aus ihren Dilemma, die Eltern werden Zugänglicher für ihre Position, die Eltern werden kompromissbereiter.“⁶

4.3.3 Argumentation

Viele Gespräche mit Eltern, erfordern dass argumentiert wird. Hierbei kommt es darauf an, seine Meinung zu begründen und folgende Dreierregel anzuwenden:

- a) Geben Sie den Eltern die Chance, nachzuvollziehen, wie Sie zu Ihrer Meinung/ Ansicht gekommen sind.
- b) Legen Sie den Eltern dar, was Ihre Meinung ist und wie Sie diese Begründen.
- c) Erläutern Sie, was Ihre Absichten sind.⁷

4.3.4 Feedback

Immer wieder ist es erforderlich, den Eltern eine Rückmeldung zu geben. Dabei sollten Sie beachten, dass sich die Rückmeldung auf ein konkretes Verhalten beziehen und nicht analysieren oder bewerten sollten. Sie sollten immer Fragen, ob ein Feedback gewünscht ist und dazu einladen, auch Ihnen eine Rückmeldung zu geben. Feedback heißt in unserem Verständnis: „Ich möchte Ihnen Informationen geben“ und nicht: „Ich möchte Sie verändern“. D.h. Sie sollten im Feedback die Gesprächstechnik der „Ich-Botschaft“ verwenden.⁸

4.3.5 Techniken des Fragens

Möchten Sie ein interaktives Gespräch führen, hängt dieses von dem Einsatz der Fragen ab, die Sie wählen. „Wollen Sie eine interaktionslösende Wirkung erzielen, dann achten Sie darauf, dass die Fragen offen, positiv, wertfrei, prägnant und verständlich formuliert sind. Diese Arten von Fragen sind weiterführend, regen zum Nachdenken an und sind somit für eine gelingende ergebnisreiche Kommunikation zielförderlich.“⁹

⁶ Leupold, Eva Maria: Handbuch der Gesprächsführung. Problem- und Konfliktlösung im Kindergarten, 9. Auflage, Freiburg 2006

⁷ Vgl. Weber, Kurt: Kindergarten heute. Basiswissen Kita. Erfolgreiche Gesprächsführung in der Kita, Freiburg 2006

⁸ Vgl. Weber, Kurt: Kindergarten heute. Basiswissen Kita. Erfolgreiche Gesprächsführung in der Kita, Freiburg 2006

⁹ Weber, Kurt: Kindergarten heute. Basiswissen Kita. Erfolgreiche Gesprächsführung in der Kita, Freiburg 2006

Fragetypus	Beispiel
Offene Fragen <i>sollen Ihnen helfen zu einem tiefer gehenden Verständnis zu gelangen. Regt Ihren Gesprächspartner zum Nachdenken an.</i>	Wie gehen wir weiter vor? Oder Was schlagen Sie vor? Was haben Sie für einen Standpunkt dazu? Was wurde Ihnen in der Beratungsstelle angeboten?
Bestimmungsfragen <i>Diese Fragen dienen dazu z.B. Orte, Zeiten, Tage herauszufinden...</i>	Wann waschen Sie Sebastian? Wann machen Sie für Sebastian das Frühstück? Für welchen Tag haben Sie sich bei der Beratungsstelle einen Termin vereinbart?
Auswahlfragen Bei diesem Fragetyp geben Sie Eltern eine Auswahl aus der diese schöpfen können.	Wo haben Sie das Gespräch geführt – in der Beratungsstelle in Plauen, Reichenbach, Auerbach, Klingenthal oder Adorf/ Oelsnitz? Wo waren Sie gewesen?
Geschlossene Fragen <i>Eine geschlossene Frage kann angewendet werden, wenn das Gespräch auf einen wichtigen Punkt konzentriert werden soll. Sie halten damit das Gespräch aber nicht im Fluss. Sparsam einsetzen!</i>	Waren Sie in der Beratungsstelle? Haben Sie sich an das Jugendamt gewendet? Antwort: Ja oder Nein
<p>Fragentypen die Sie VERMEIDEN sollten! <i>Mit solchen Fragen bringen Sie die Eltern in Bedrängnis.</i> Suggestivfragen = Legen Antworten in den Mund der Eltern Fragen mit Vorannahmen Fragewiederholungen Vorwürfe Bewertungen, Beschreibungen Drohungen</p>	

5. Durchführung eines Problem- und Konflikt/ Kritikgesprächs mit Eltern

Es empfiehlt sich ein Elterngespräch gedanklich immer in Einleitung, in einen Hauptteil und in einen Abschluss zu untergliedern. *„Hundertmeter-Läufer sind beim Start bis in die letzten Muskeln konzentriert. Und doch misslingen immer wieder Starts. Alles noch mal zurück hinter die Startlinie! Bei einem Gespräch ist es nach einem verkorksten Start nicht möglich, nochmals anzufangen. Daher ist größtmögliche Sorgfalt auf die Vorbereitung eines Elterngesprächs zu legen!“*¹⁰.

5.1 Vorbereitung

Im Allgemeinen können Sie zur Vorbereitung auf ein Elterngespräch auch die Methode der „Kollegialen Fallberatung“ anwenden, siehe hierzu Kapitel 4 Seite 4.

¹⁰ PowerPoint

5.1.1 Rollenklärung

Die Rollenklärung bezieht sich auf die **Beziehungsebene**. Sie sollten zunächst im Vorfeld eines Gespräches sich vor Augen führen, wie Sie zu den Eltern stehen zum einen als „normale Person“ und zum anderen in Ihrer Rolle als Fachkraft, wie z.B. als Erzieher, Lehrer, Beraterin, Arzt, Hebamme usw. Bedenken Sie hierbei folgende Aspekte:

- Eltern wollen das Bestmögliche, Sie handeln auf ihrer eigenen Lerngeschichte
- Eltern wollen Ihre Kinder auf eine ungewisse Zukunft vorbereiten
- Eltern befinden sich im Spannungsfeld widersprüchlicher Normen und Werthaltungen
- Unterschiedliche Erziehungsstile und -vorstellungen
- Eltern haben Angst vor Bloßstellung
- Eltern stehen unter sozialem Druck

Danach sollten Sie für sich abklären, wie die Eltern zum einen zu ihrer Person und zum anderen zu Ihrer Rolle als Fachkraft stehen könnten. Wenn Sie sich bewusst geworden sind, wie Sie zu den Eltern stehen bzw. die Eltern zu Ihnen, dann sollten Sie versuchen die Eltern auf Ihre Kooperationsfähigkeit einzuschätzen.

Nun müssen Sie abwägen, wo Ihre **Grenzen und Möglichkeiten** liegen. Sie sind nicht für alles verantwortlich. D.h. aber nicht, dass Sie die Verantwortung auf Andere abschieben können, sondern vielmehr müssen Sie im Rahmen ihres beruflichen Auftrages und Können schauen, was Sie für die Familie besser gesagt zum Wohle des Kindes leisten können. Werden Ihre fachlichen Kompetenzen überschritten, versuchen Sie die Eltern dahin zu bewegen, dass Sie die Hilfen aus dem Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls in Anspruch nehmen. Überlegen Sie im Vorfeld eines Gespräches gut wie Sie das Kind/ den Jugendlichen in Ihrer Einrichtung unterstützen können und zeigen Sie diese Möglichkeiten aber auch die Grenzen Ihres beruflichen Tuns den Eltern auf. Im Gegensatz dazu verfügen auch die Eltern bzw. das Familiensystem über genügend Ressourcen, die Sie zum Wohle des Kindes/ Jugendlichen nutzen können. Versuchen Sie die Ressourcen mit den Eltern abzuklären.

5.1.2 Problemanalyse

Die Analyse des Problems beinhaltet die Klärung des Gesprächsinhaltes. Deswegen ist sie auf der **Inhaltsebene** der Kommunikation zu verorten. In die Analyse beziehen Sie:

- Ihre Beobachtungen, Erfahrungen mit dem Kind und den Eltern,
- Ihre Notizen über Verhaltensweisen des Kindes/ Jugendlichen, der Eltern und
- Informationen aus dem familiären Umfeld sowie
- Ihr Wissen um überörtliche und örtliche Angebote des Netzwerkes ein.

5.1.3 Analyse ihrer Gefühle

Wenn Sie sich über die Problemlagen bewusst sind, dann sollten Sie sich Gedanken machen, welche Gefühle bei Ihnen durch die bestehenden Problemlagen ausgelöst werden. Schreiben Sie die Gefühle wie Angst, Beklommenheit, Befürchtungen auf. Machen Sie sich Gedanken welche Folgen/ Konsequenzen aus den Problemen für das Kind/ den Jugendlichen erwachsen.

5.1.4 Klärung der Zielsetzung des Gesprächs

Die Klärung der Zielsetzung des Gesprächs bezieht sich auf die Frage, was wollen Sie mit dem Gespräch bei den Eltern erreichen und was will ich durch das Gespräch bewirken? Wenn Sie möchten, dass die Eltern eine Beratungsstelle aufsuchen, dann könnte es sein, dass dieses Ziel für das Erstgespräch zu viel sein könnte.

Ziele müssen „SMART“ sein, d.h.

- Spezifisch** = auf eine konkrete Problemstellung gerichtet sein
 - Messbar** = quantitativ (bei Sebastian muss eine Veränderung für Sie sichtbar eintreten)
 - Anerkannt** = Ziele müssen von den Eltern akzeptiert werden können
 - Realistisch** = Ziele müssen für Eltern erreichbar sein
 - Terminiert** = Ziele müssen zu ein bestimmten Zeitpunkt umgesetzt sein.
- Vereinbaren Sie anstatt eines großen Ziels, Teilziele.

„Eltern für die Problemlage zu sensibilisieren, ihre Wahrnehmung für die Schwierigkeiten des Kindes ebenso wie für seine positiven Seiten zu schärfen, die Einschicht in Zusammenhänge zwischen kindlichen Verhalten und Entwicklungsgeschichte, Lebensumständen und Erwachsenenverhalten vorsichtig anzubahnen – all das sind Prozesse, die Zeit brauchen und nur allmählich zu einer Einstellungs- und Verhaltensänderung führen.“¹¹

Auf der **Appellebene** werden Sie vielleicht so reagieren:

- Erzählen Sie aus Ihrer Sicht über die Entwicklungsgeschichte und Verhalten von Sebastian – das hilft mir, Sebastian besser zu verstehen und die Situation angemessen zu beurteilen.
- Nehmen Sie meine Rückmeldungen und Beobachtungen zur Kenntnis – hoffentlich ohne sich dadurch angegriffen zu fühlen.
- Lassen Sie uns gemeinsam überlegen, welche Hilfe, Unterstützung Sebastian braucht, was Sie tun können und was ich beitragen kann.

5.2 Gesprächsleitfaden Problem-/ Konflikt-/ Kritikgespräch

5.2.1 Begrüßungsphase

Eröffnen Sie das Gespräch positiv, d.h.: Achten Sie auf eine gute Atmosphäre!, Gehen Sie freundlich auf Ihr Gegenüber zu. Signalisieren Sie, dass das Gespräch konstruktiv, fair und offen abläuft. Kommen Sie ohne Umschweife zum Thema und teilen Sie den Eltern mit, was Sie zu dem Gespräch veranlasst hat.

5.2.2 Hauptteil

Besprechen Sie den Grund des Gesprächs und geben Sie den Eltern Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Sie haben an dieser Stelle die Möglichkeit eventuelle Missverständnisse/ Fehlinterpretationen seitens der Eltern oder Vorurteile zu korrigieren. Wenden Sie die Methode des aktiven Zuhörens an!. Grenzen Sie gemeinsam die Probleme ein, was ist für Sebastian jetzt am wichtigsten. Im Rahmen der Zielverständigung sollten Sie gemeinsam überlegen, was zu tun ist, um Sebastians Situation zu verbessern. Benennen Sie sehr deutlich, was Sie von den Eltern erwarten. Zeigen Sie aus Ihrer Sicht Lösungswege auf und legen Sie mit den Eltern fest, wie und womit Sie die Eltern, Sebastian unterstützen können. Legen Sie gemeinsam fest, woran Sie künftig optimierte Verhaltensweisen der Eltern erkennen wollen. Treffen Sie gemeinsam **konkrete** (= Zeitpunkt und Rückmeldung zu den angebotenen Hilfen und deren Inanspruchnahme) **Vereinbarungen** auf Basis von SMART.

¹¹ Leupold, Eva Maria: Handbuch der Gesprächsführung. Problem- und Konfliktlösung im Kindergarten, 9. Auflage, Freiburg 2006

5.2.3 Abschluss

Fassen Sie die wichtigsten Gesprächspunkte zusammen und halten Sie Vereinbarungen schriftlich fest. Die Vereinbarungen sollten beinhalten:

- a) Unterstützungsbedarf beim Kind
- b) Unterstützungsbedarf bei den Eltern
- c) Zeitschiene bis wann eine Vereinbarung umgesetzt werden soll
- d) Formen der Erfolgskontrolle wie z.B.:
 - a. das Eltern sich bei Ihnen melden oder
 - b. das Sie sich bei einer Beratungsstelle erkundigen dürfen oder
 - c. Laufzettel für Eltern als Nachweis usw.
- e) Vereinbaren Sie einen Folgetermin für die Zwischen- und Endkontrolle.
- f) Unterschrift der Eltern und Fachkraft, Kopie Eltern mitgeben.

Werten Sie gemeinsam das Gespräch aus, wie Schätzen die Eltern das Gespräch ein, wie haben Sie das Gespräch empfunden. Ermutigen Sie die Eltern nochmals die Vereinbarungen umzusetzen. Sie können auch die Eltern darum bitten einen Ortswechsel vorzunehmen. Fragen Sie die Eltern, ob es möglich wäre auch mal bei Ihnen zu Hause das nächste Gespräch zu führen. Bedanken Sie sich für das Kommen der Eltern!

5.3 Nachbereitung

Die Nachbereitung des Gesprächs hat die Bewertung der Situation, des Hilfeprozesses sowie die Dokumentation aller Beratungs- und Entscheidungsprozesse zum Gegenstand. Die Auswertung sollte im Rahmen eines Fachteams (Kollegiale Fallberatung, siehe Kapitel 4, Seite 4) erfolgen. In der Auswertung sollten zu folgenden Fragestellungen Aussagen getroffen werden:

- Ist das Kindeswohl gewährleistet?
 - o Wenn ja, wodurch, durch was, durch wem/ warum ja?
 - o Wenn nein, wodurch, durch was, durch wem/ warum nicht?
- Zeigten die Personensorgeberechtigte/n Problemkongruenz?
 - o In welchen angesprochenen Anhaltspunkten?
 - o Welche Argumente/ Begründungen halten die Personensorgeberechtigten dagegen?
- Sind die Eltern/ Familien zur Inanspruchnahme von Hilfen motivierbar?
- Wurden vorgeschlagene Hilfen akzeptiert bzw. werden diese wahrgenommen?
- Sind weitere Hilfen erforderlich? Welche könnten das sein?
 - o Wer kann mir aus dem Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls weiterhelfen?
- Wurden mündliche/ schriftliche Vereinbarungen getroffen?
 - o Was wurde vereinbart?
 - o Bis wann wurden die Eltern aufgefordert, einen für das Kind, den Jugendlichen gefährdeten Zustand abzustellen?
 - o Wie ist die Überprüfung der Vereinbarungen zu den Zielen/ Teilzielen geregelt?
- Liegt ein akuter Handlungsbedarf, welcher die Fallabgabe an das Jugendamt erforderlich macht vor?
 - o Sind die eigenen professionellen Hilfs- und Handlungsmöglichkeiten erschöpft?
 - o Aus einem Verdacht (**gelb**) hat sich eine akute Gefahr entwickelt (**rot**)
 - o Gefahr im Verzug (**rot**) besteht, Gefahren für Leib und Leben des Kindes/ Jugendlichen können nicht ausgeschlossen werden.

5.4 Was, wenn das Wohl des Kindes nach wie vor durch das Verhalten der Eltern gefährdet ist?

Sollte wiedererwartend keine Besserung in den vereinbarten Zielen eintreten, dann laden Sie die Eltern zu einem außerordentlichen Gespräch ein und stellen klar, dass sie aufgrund ihres professionellen Handelns im Rahmen des §8a bzw. Art. 6 GG nicht anders handeln können, als das Jugendamt in das Verfahren einzuschalten. Sie sollten zunächst den Eltern vorschlagen, dass Sie sich selbst an das Jugendamt wenden sollen, wenn Sie es nicht tun, dass dann der Träger Ihrer Einrichtung oder Sie selbst das Jugendamt einschalten werden.

Formulieren Sie diese Aussage in Form einer Ich-Botschaft:

Ich bin verärgert, dass unsere gemeinsam vereinbarten Ziele nicht eingehalten wurden. Ich bin nach wie vor sehr besorgt um das Wohl von Sebastian. Ich kann und darf den Zustand nicht länger tolerieren, weil ich weitere schädigende Einflüsse auf Sebastian nicht ausschließen kann. Ich möchte Sie bitten bis Ende der Woche Kontakt mit dem Jugendamt aufzunehmen ansonsten müssen wir diesen Schritt gehen.

Bevor Sie diesen Schritt unternehmen, sollten Sie immer den Eltern eine Chance zur Veränderung lassen, sei denn das Wohl des Kindes ist akut gefährdet.

5.5 Zusammenfassung

Wenn Sie ein Gespräch mit Eltern führen, gehen Sie immer davon aus, wie Sie sich ein Gespräch als Eltern wünschen würden.

- Achten Sie auf eine gute Gesprächsatmosphäre!
- Ihr Gesprächspartner ist nicht Ihr Gegner!
- Gehen Sie behutsam und überlegt vor!
- Eltern sind Experten ihrer Kinder!
- Die meisten Eltern wollen Ihren Kindern nichts Böses!
- Familien/ Eltern haben Ressourcen, die Sie für sich nutzen können!
- Kommunizieren Sie mit den Eltern/ Kindern und Jugendlichen auf Augenhöhe!
- Kleine Ziele vereinbaren, weniger ist mehr!
- Versetzen Sie sich in die Problemlagen/ Rollen der Eltern!
- Sprechen Sie in der Sprache der Eltern!
- Vermeiden Sie Du-Botschaften
- Vermeiden Sie Suggestivfragen
- Wenden Sie Ich-Botschaften an
- Hören Sie Aktiv zu
- Fünf zu drei Regel – mehr positives als negatives
- Rückversicherungen einholen
- Bedanken für kritische Einwände
- Probleme immer klar, exakt, konkret und insbesondere ruhig ansprechen
- Gespräch auf einer lösungsorientierten Ebene führen

6. Das Gespräch mit Kindern- und Jugendlichen

Die richtigen Worte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu finden, insbesondere wenn es sich um sexuellen Missbrauch handeln könnte, stellt eine besondere Herausforderung dar. Nachstehende Vorgehens- und Verhaltenweisen sollen deshalb helfen, den Zugang zu möglicherweise betroffenen Kindern und Jugendlichen zu erleichtern¹²:

- Gehen Sie auf das Kind und den Jugendlichen zu und signalisieren Sie Gesprächsbereitschaft, wann immer es möchte.
- Ermutigen Sie das Kind/ den Jugendlichen zum Reden, ohne es zu überfordern. Stoßen Sie auf Grenzen, respektieren sie diese und geben dem Kind/ Jugendlichen die Zeit, die es braucht.
- Verwenden Sie eine klare und altersgemäße Sprache, versuchen Sie sich in die Situation des Kindes und Jugendlichen hineinzusetzen.
- Verwenden Sie „Als-ob-Geschichten“, stellen Sie Vergleiche an („Du wirkst auf mich, als ob...“ oder verwenden Sie „Was-Wäre-Wenn-Fragen und -Antworten“ (z.B. Was würde passieren, wenn Du redest...?)
- Greifen Sie Signale bewusst auf und lassen das Gesagte nicht unkommentiert stehen.
- Achten Sie darauf, Ihre Gefühle (z.B. Wut, Ekel) nicht auf das Kind zu übertragen.
- Vermitteln Sie Sicherheit, indem sie dem Kind/ Jugendlichen glauben und versichern, dass es/ er keine Schuld und Verantwortung trägt. Klären Sie die Ängste des Kindes/ Jugendlichen, insbesondere wenn Geheimhaltung gefordert wurde.
- Versuchen Sie das Kind/ den Jugendlichen aus seiner Isolation zu lösen, indem sie ihm aufzeigen, dass auch anderen Kindern/ Jugendlichen Ähnliches wiederfahren ist.
- Seien Sie wertschätzend, indem Sie dem Kind/ Jugendlichen sagen, dass es gut/ mutig sei, dass es/ er sich an Sie wendet.
- Geben Sie dem Kind/ dem Jugendlichen Klarheit über die aktuelle Situation und was die nächsten Schritte (und auch Hilfen) sein könnten/ müssten und versuchen Sie ihre Zustimmung zu erlangen.
- Suchen Sie sich Unterstützung bei anderen Fachkräften
- Dokumentieren Sie den Fall.



Merke

Nützliche Fragen könnten sein

Offene Fragen:

„Was hast Du gesehen?“; „Wie ging es dann weiter?“

Bestimmungsfragen:

„Wann war das an dem Tag?“; „Um welche Uhrzeit warst Du dort?“;

„In welchem Zimmer war das?“

Auswahlfragen:

„Wo war das – auf dem Bett oder auf der Couch?“

Ja-Nein-Fragen:

„Hat der Papa/ Opa/ Onkel etwas gesagt?“

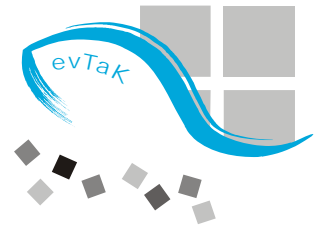
Weniger hilfreiche Fragen sind Fragen mit Vorannahmen („Hat er...?“; Fragewiederholungen, Vorwürfe, bewertende Beschreibungen, Drohungen, Versprechungen („Wenn Du endlich sagst, was passiert ist, musst Du da nicht mehr hin.“) oder ähnliche Frageformen.

Literaturtipps:

Bröder, Monika: Gesprächsführung in Kita und Kindergarten. Ein praktischer Leitfaden.

Delfos, Martine F.: Sag mir mal Gesprächsführung mit Kindern (4 bis 12 Jahre)

Leupold, Eva Maria: Handbuch der Gesprächsführung. Problem- und Konfliktlösung im Kindergarten



Bausteine eines Kinderschutzkonzeptes

für evangelische Kindertageseinrichtungen in Kurhessen-Waldeck

Vorbemerkung

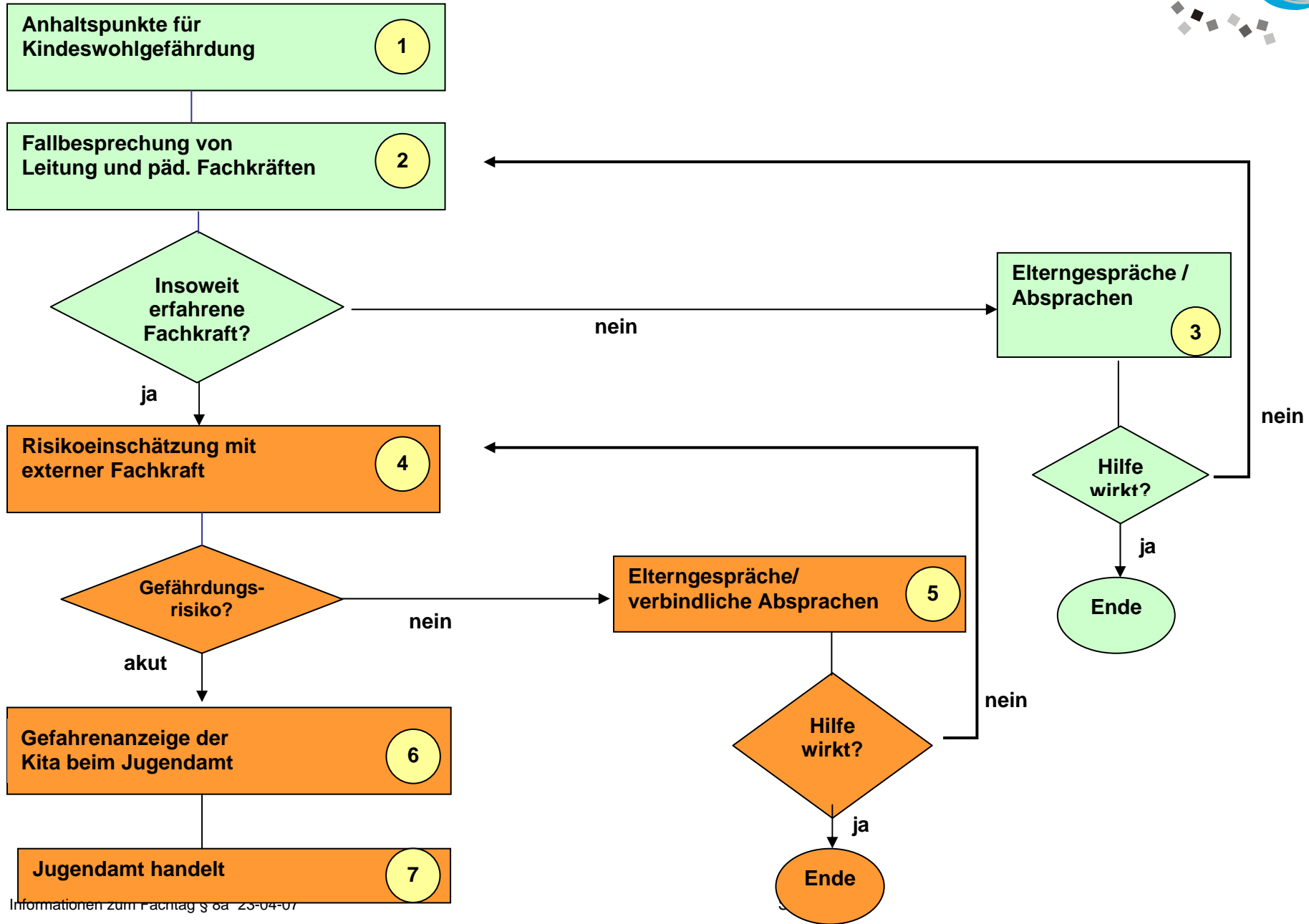
Das folgende Schaubild mit Erläuterungen von (1) bis (7) enthält wichtige Elemente eines Kinderschutzkonzeptes für evangelische Kindertageseinrichtungen in Kurhessen-Waldeck. Es ist ein allgemeines Handlungsschema und dient der Orientierung bei der Entwicklung von spezifischen Kinderschutzkonzepten vor Ort. Diese müssen eine sogenannte Meldekette enthalten in der festgelegt wird, wer was wann an wen weitergibt und wer in der Folge davon etwas unternimmt, um einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorzubeugen oder diese abzuwenden.

Das Schaubild unterscheidet grundsätzlich zwei Bereiche der Vorgehensweise bzgl. der Familien-, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen auch in ihrer Einrichtung gefährdet auffallen.

Im ersten Bereich (1 – 3) geht es um Kinder, die auffallen, deren Entwicklung beeinträchtigt scheint und die deshalb besondere Hilfe und Unterstützung brauchen. Es gibt eher diffuse Anhaltspunkte für mögliche Kindeswohlgefährdung, die in Gesprächen mit Eltern und evtl. weiteren Kooperationspartnern (z.B. Frühförderstelle, Therapeuten, Kinderärzte) abgeklärt werden. Einrichtungen wahren dabei das Sozialgeheimnis und handeln stets gemeinsam mit den Eltern.

Der zweite Bereich (4 – 7) beginnt, wenn sich eine Gefährdungssituation trotz Gesprächen und Bemühungen der Einrichtung nicht auflöst, sondern deutlicher wird. Hier beginnt dann das eigentliche Verfahren im Umgang mit möglicher Kindeswohlgefährdung.

Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



(1) Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Das Spektrum möglicher Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung ist groß.

In den Vereinbarungen zwischen den Trägern der Tageseinrichtungen für Kinder und den jeweiligen Jugendämtern sollten Indikatoren für mögliche Kindeswohlgefährdung beschrieben sein. Unter „gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ versteht man beobachtbare Hinweise und Informationen, die auf Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände schließen lassen, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden können.

Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung sind dabei stets zu unterscheiden von „nicht förderlicher Erziehung“ oder „miesen Lebenslagen“. Es ist von den Fachkräften in Fallbesprechungen das Ausmaß, die Häufigkeit und die Intensität der das Kind schädigenden Handlungen zu bewerten. Von Kindeswohlgefährdung spricht man, wenn eine aktuelle Gefährdung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine dauerhafte Schädigung des Kindes hervorrufen wird.

Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung werden häufig unterschieden in:

- **Anhaltspunkte beim Kind** (z.B. nicht plausibel erklärbare, sichtbare Verletzungen; körperliche oder seelische Krankheitssymptome wie Einnässen, Angst, Zwänge, unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr; fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung; für das Lebensalter mangelnde Aufsicht, Hygienemängel)
- **Anhaltspunkte in der Familie und dem Lebensumfeld** (z.B. Gewalt in der Familie, sexuelle Ausbeutung des Kindes; Eltern, die psychisch krank sind oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt; Familie in finanzieller Notlage; desolante Wohnsituation, traumatisierende Lebensereignisse; schädigendes Erziehungsverhalten; soziale Isolierung der Familie)
- **Anhaltspunkte zur mangelnden Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit der Personensorgeberechtigten**
(z.B. fehlende Problemeinsicht; unzureichende Kooperationsbereitschaft)

Indikatorenlisten können helfen mögliche Kindeswohlgefährdung zu erkennen, wenn sie nicht als Checklisten missverstanden werden. Die Unterscheidung von schlechten Lebenslagen und wirklicher Gefährdung ist dabei stets im Einzelfall im Prozess durch Gespräche im Team, mit den Beteiligten und evtl. mit Experten von außen zu treffen.

(2) Fallbesprechung von Leitung und pädagogischen Fachkräften

Voraussetzung für eine gemeinsame Einschätzung der Situation durch die pädagogischen Fachkräfte der Kita ist, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch die Fachkräfte bemerkt, dokumentiert und an die Leitung weitergegeben werden. Hierzu ist das interne Informationssystem einer Kindertageseinrichtung zu überprüfen (wer sagt was wann wem).

Hilfreich ist, wenn die Einrichtung über ein allgemeines Beobachtungs- und Dokumentationssystem verfügt, in dem Informationen über alle Kinder und ihre Entwicklung erhoben werden. Die regelmäßige Aufnahme des Punktes „Austausch über einzelne Kinder“ in die Tagesordnung der Dienstbesprechung ist ebenfalls förderlich zur rechtzeitigen Abklärung schwieriger Situationen mit und für einzelne Kinder.

Bei der Dokumentation von Beobachtungen zum Bereich Entwicklungs- oder Kindeswohlgefährdung ist die Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes besonders wichtig, d.h. insbesondere, dass schriftliche Dokumentationen nicht allgemein zugänglich aufzubewahren sind. (Dokument: Beobachtungsbogen).

Sobald es Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung gibt, schätzen die Leitung und Fachkräfte in einer Fallbesprechung in der Kita gemeinsam ein, ob die wahrgenommene Situation eher eine Entwicklungsgefährdung darstellt und intern durch Elterngespräche oder besondere Angebote für das Kind deutlich veränderbar scheint.

Trifft dies zu, wird zunächst keine externe Fachkraft angesprochen.

(3) Einrichtungsinterne Weiterbearbeitung der Situation

In den meisten Fällen in denen Fachkräfte etwas bei Kindern oder Eltern auffällt, wird es genügen sich intern mit der Situation zu beschäftigen und nach guten Lösungen zu suchen. Anhaltspunkte wie „fehlendes mitgebrachte Frühstück“ oder „der Jahreszeit nicht angemessene Kleidung“ kann ein Indiz für mögliche Kindeswohlgefährdung sein. Es kann sich aber auch um durch kleinere Interventionen veränderbare Verhaltensweisen handeln. Nur eine Bewertung der Gesamtsituation kann dies entscheiden.

Die Entscheidung für die Nichteinbeziehung einer externen Fachkraft ist dabei angemessen zu dokumentieren (Dokument: Protokoll der Fallbesprechung).

Die Beobachtung und Dokumentation der Situation des Kindes wird fortgesetzt und ein Zeitpunkt zur erneuten Überprüfung wird festgelegt. (Dokument: Beobachtungsbogen)

Mit dem Träger ist abzustimmen, ob und wie er in die Entscheidung über die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ einbezogen bzw. über sie informiert wird.

(4) Risikoeinschätzung mit der externen Fachkraft

Erscheint die Gefährdungssituation für ein Kind erheblich, z.B. bei der Feststellung von unerklärlichen Verletzungen oder plötzlich auftretenden massiven Ängsten bei einem Kind, wendet sich die Leitung – nach Absprache mit dem Träger – an die in der Vereinbarung mit dem Jugendamt genannte „insoweit erfahrenen Fachkraft“ oder deren Vertretung.

Gemeinsam mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ schätzen die päd. Fachkräfte in einer Fallbesprechung das Gefährdungsrisiko für das betroffene Kind ein. Die Daten des Kindes und der Familie sind hierfür zu anonymisieren. Insbesondere ist gemeinsam zu entscheiden und zu begründen, ob es notwendig erscheint, sofort das Jugendamt in die Klärung der Situation einzubeziehen oder ob genügend Hilfemöglichkeiten im Vorfeld erkennbar sind. Das weitere Vorgehen wird gemeinsam festgelegt und protokolliert. Termine zur Überprüfung verabredet. (Dokument: Protokoll der Fallbesprechung).

Evtl. werden weitere Termine mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ verabredet. Der Träger wird über das Gesprächsergebnis informiert, wenn er nicht schon direkt an der Besprechung beteiligt war.

Im Einzelfall kann – nach Absprache mit den Eltern – die „insoweit erfahrenen Fachkraft“ auch am Elterngespräch teilnehmen. Hierzu wird dann allerdings die Anonymität der Daten aufgehoben.

Als geeignete Fachkräfte werden für Kindertageseinrichtungen in der Regel Mitarbeitende der Familien- und Erziehungsberatungsstellen genannt. Im Einzelfall kann es darüber hinaus sinnvoll sein, weitere spezialisierte Fachkräfte hinzuzuziehen wie z. B. Mitarbeitende aus der Suchtberatung oder Beratung bei sexueller Gewalt. Hierfür ist es notwendig, dass die Leitung einen Überblick über die Hilfeangebote in der Region hat. Das Jugendamt kann hier mit jeweils aktuellen Adressen und Ansprechpartnern die Arbeit unterstützen.

Es ist wichtig, dass sich in jeder Kindertageseinrichtung eine Fachkraft besonders für den Umgang mit dem Thema Kindeswohlgefährdung qualifiziert. Sie sollte damit jedoch nicht die Aufgabe der in § 8a SGB VIII angesprochene „insoweit erfahrene Fachkraft“ übernehmen. Aufgrund der geringen Größe und damit größeren Beziehungsdichte in Kindertageseinrichtungen sowie in der Regel eher nicht vorhandenen ausreichenden Erfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung ist die Einbeziehung einer externen Fachkraft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sinnvoll und geboten.

Die Einbeziehung von Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamts in beratender Funktion im Vorfeld einer Gefährdungsmeldung wird von einigen Jugendämtern empfohlen. Nachteil dieser Lösung ist die mögliche Vermischung von Beratungsaufgaben und der Aufgabe das staatliche Wächteramt wahrzunehmen. Die Wahrung des Sozialgeheimnisses scheint zudem insbesondere in kleineren Orten nicht immer möglich.

(5) Abklärung des Hilfebedarfs im Elterngespräch

Wird in der Fallbesprechung mit der externen Fachkraft keine akute Kindeswohlgefährdung erkannt, wird der Hilfebedarf der Familie/des Kindes mit den Eltern besprochen. Auf externe Unterstützungsmöglichkeiten (Beratungsstellen, Kinderärzte, Therapeuten, Hilfen zur Erziehung über das Jugendamt) wird hingewiesen und zur Inanspruchnahme motiviert. Konkrete Hilfeschritte werden miteinander verabredet. Das Elterngespräch und die Verabredungen werden protokolliert (Dokument: Protokoll für Gespräche mit Eltern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung).

Eine Überprüfung der Wirksamkeit der Hilfe ist erforderlich, kann aber nur durch direkte Beobachtung während der Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung und im Gespräch mit den Eltern erfolgen. Eine Inanspruchnahme von Hilfen durch Dritte kann hiermit nicht sicher überprüft werden. Mit dem Jugendamt ist deshalb die Form der Überprüfung der Wirksamkeit genauer zu klären und festzulegen.

(Nicht überprüfbar ist z. B., ob und mit welchem Erfolg Eltern einen Beratungsprozess durchlaufen. Beobachtbar ist jedoch, ob das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht, wie es gekleidet und genährt ist, wie die Eltern sich beim Bringen und Abholen verhalten etc.)

Erscheint die Wirksamkeit der Hilfe nicht ausreichend für die Behebung der Gefährdungssituation, ist gemeinsam mit der externen Fachkraft neu zu entscheiden, ob und wie das Jugendamt über die Situation informiert wird.

(6) Gefahrenanzeige beim Jugendamt

Wird in der Fallbesprechung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft eine akute Kindeswohlgefährdung erkannt, muss eine Gefahrenanzeige der Kita beim JA erfolgen.

Mit dem Träger ist abzustimmen, wer die Meldung vornimmt. In der Regel wird dies der Träger oder die Leitung sein. Im Einzelfall kann auch mit Eltern verabredet werden, dass sie sich selber an das Jugendamt wenden. Die zuständige Fachkraft im Jugendamt kann dann der Leitung bestätigen, dass eine Meldung erfolgt ist.

Vor der Gefahrenmeldung an das Jugendamt werden die Eltern in der Regel über diesen Schritt informiert. Nicht sinnvoll ist dieser Schritt bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in der Familie, Gefahr von erweitertem Suizid oder Entführung des Kindes ins Ausland.

Die Einbeziehung der Kinder im Vorfeld einer Gefahrenmeldung an das Jugendamt geschieht gemäß ihres Alters- und Entwicklungsstandes sowie den Bedingungen des Einzelfalls. Die Meldung an das Jugendamt erfolgt in der Regel schriftlich, bei Gefahr im Verzuge zuerst auch telefonisch und dann schriftlich. Die Form der Meldung ist vor Ort mit dem Jugendamt zu klären. Sie sollte in der Regel folgende Informationen enthalten:

- Datum der Mitteilung
- Zuständige Fachkraft der Kindertageseinrichtung
- Name, Anschrift (ggf abweichender Aufenthaltsort), Geschlecht, Alter des Kindes
- Schilderung der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung: was ist wann, wo und wie passiert. Vor welchem Hintergrund ist es passiert (Beobachtungen des Kindes/Gespräche mit Eltern/Gespräche mit weiteren Beteiligten und Kooperationspartnern)
- Information über Ergebnisse der bisherigen Risikoabwägung und der daran beteiligten Fachkräfte
- Bereits erfolgte bzw. weitere für erforderlich gehaltene Hilfeangebote
- Einschätzung der bisherigen Annahme/Ablehnung der Hilfeangebote durch die Eltern

(7) Jugendamt handelt

Nach Meldung der Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt für das weitere Vorgehen verantwortlich. Die Aufgabe der Leitung und pädagogischen Fachkräfte ist aber weiterhin die Förderung der Entwicklung des Kindes und die Unterstützung der Familie (§§ 22 ff SGB VIII). Sinnvoll ist, im Vorfeld von Kindeswohlgefährdung über eine gute Kooperation von Jugendamt und Tageseinrichtung für Kinder vor und nach der Meldung einer Gefährdungssituation Absprachen zu treffen. Insbesondere die ausreichende Information der Tageseinrichtung über die weiteren Schritte und Hilfeangebote des Jugendamts für die Familie ist für die Weiterarbeit der Tageseinrichtung oder auch für den Abschiedsprozess von dem betroffenen Kind bei Einrichtungswechsel wichtig.

Wichtige Aufgaben bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII

Trägeraufgaben

- Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung des § 8a SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt – nach Abstimmung mit dem Landeskirchenamt
- Klärung des einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes und der Meldekette
- Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der kirchlichen Datenschutzgesetze
- Ermöglichung von Fortbildung der Fachkräfte zum Thema „Umgang mit Kindeswohlgefährdung“

Leitungsaufgaben

- Entwicklung und Umsetzung eines einrichtungs-bezogenen Schutzkonzeptes mit dem Träger und den pädagogischen Fachkräften
- Information neuer Mitarbeitender über Pflichten innerhalb des Schutzkonzeptes
- Einhaltung der Datenschutzvorgaben
- Entwicklung eines Beobachtungs- und Dokumentationssystems sowie die Einführung von regelmäßigen Entwicklungsgesprächen mit Eltern
- Meldung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt (nach Absprache mit dem Träger)
- Aufbau von Kooperationsbeziehungen mit dem Jugendamt und verschiedenen Hilfeangeboten in der Region
- Einbeziehung des Themas in die Fortbildungsplanung der Einrichtung

Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte

- Umsetzung des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes bei Kindeswohlgefährdung
- Umsetzung des Beobachtungs- und Dokumentationssystems sowie der Entwicklungsgespräche für alle Kinder
- Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes
- Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung

Protokoll der Fallbesprechung am _____

Name des Kindes:

.....

Beteiligte:

.....

1. Beschreibung der Ausgangssituation:

2. Bisherige Hilfeangebote:

Kind:

Familie:

3. Einschätzung der Gesamtsituation:

4. Weitere Vorgehensweise:

Ziele:

-
-
-

Verabredungen:

Was	Wer	Wann/wie oft
•	•	•
•	•	•
•	•	•

Überprüfung der Absprachen:

Wann:	Wer	wie

Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes:

Datum	Beobachtung	Beobachtung / wer	Hypothese/Einschätzung

Protokoll für Gespräche mit Eltern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

Gesprächsdatum:

Name des Kindes:

Alter des Kindes:

Gruppe:

Gruppenleitung:

Beteiligte päd. Fachkräfte:

.....

Beteiligte Eltern/ weitere Personen:

.....

- Gesprächswunsch von:**
- Mutter
 - Vater
 - Weitere Personen
 - Fachkräfte der Kindertageseinrichtung

Verwendete Dokumente:

- Beobachtungsaufzeichnungen
- Fotos
- Kinderzeichnungen
- Lerngeschichten
- Sonstiges

1. Ziele für das Elterngespräch:

- _____
- _____
- _____

2. Entwicklung des Kindes/Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung aus Sicht der Fachkräfte

in der Kindertageseinrichtung: _____

3. Entwicklung des Kindes/Situationseinschätzung aus Sicht der Eltern zu Hause:

in der Einrichtung:

4. Ziele:

Kindbezogene Ziele:

Ziel	Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> • • • 	

Familienbezogene Ziele:

Ziel	Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> • • • 	

5. Absprachen / Maßnahmeplanung:

Nr.	Was	Wer	Mit wem	Wann	Bemerkungen

6. Nächstes Gespräch:

Unterschriften wie vorgelesen:

.....

Personensorgeberechtigte

.....

Fachkräfte der Einrichtung